

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVI. Band 14. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 25. Februar 1967

	Seite
<b>Inhalt:</b> Nr. 85 Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1967 .....	111
Nr. 86 Anordnung betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1967 .....	111
Nr. 87 Anordnung betreffend Hebung des Kirchgeldes .....	112
Nr. 88 Gesetz betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1966 .....	112
Nr. 89 Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1967 .....	112
Nr. 90 Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahr 1967 .....	115
Nr. 91 Bekanntmachung betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen .....	116
Nr. 92 Bekanntmachung über Ersatzwahlen für den Finanzausschuß und für den Ausschuß für Gemeindedienst	116
Nr. 93 Bekanntmachung, betreffend allgemeine Erhöhung der Vergütung für die angestellten Mitarbeiter. ...	116
Nr. 94 Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Lehrlinge im öffentlichen Dienst .....	123
Nr. 95 Einberufung zu einer außerordentlichen Tagung der 38. Synode .....	126
Nr. 96 Bekanntmachung, betreffend Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter .....	126
Nr. 97 Anordnung, betreffend Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. Dezember 1960 in der Fassung vom 10. Dezember 1962 und 30. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt XV. Band, Seite 77 und 135, und Band XVI, Seite 57) .....	127
Nr. 98 Gesetz, betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle .....	147
Nr. 99 Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker .....	147
Nr. 100 Bekanntmachung der Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker	147
Nr. 101 Bekanntmachung, betreffend steuerlicher Mietwert von Dienst- bzw. Werkdienstwohnungen .....	148
Nr. 102 Bekanntmachung, betreffend Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln .....	149
— Rundschreiben .....	150
— Nachrichten .....	150

### Nr. 85

#### Anordnung,

#### zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1967

Die Anordnung vom 14. März 1949 in ihren Fassungen vom 11. März 1960 und 8. November 1966 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band XIII Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1967, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 8. November 1966

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Jacobi D. D.  
Bischof

### Nr. 86

#### Anordnung

#### betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1967

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1967, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1967 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1967 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
2. Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1967, von dem die Einkommen-(Lohn-)steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens-(Lohn-)stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3,— DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.
3. Gehört nur ein Ehegatte der steuerberechtigten Kirche an, so beträgt die Kirchensteuer 5 % der Einkommen-(Lohn-)steuer des der Kirche angehörenden Ehegatten. Die Mindestsätze nach Nr. 2 bleiben unberührt. Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so wird die Kirchensteuer des Kirchengliedes voll nach Nr. 1 bemessen.
4. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.
5. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden, Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.
6. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres 1967 im

Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 Steueranpassungsgesetz) haben.

7. Bei den nach Ziffer 6 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat erhoben.
8. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.  
Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.  
Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 8. November 1966

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Jacobi, D. D.  
Bischof

## Nr. 87

### Anordnung, betreffend Hebung des Kirchgeldes

Gemäß § 20 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949, in der Fassung der Gesetze vom 27. November 1950 und 15. Mai 1959, wird mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates zur Durchführung des § 9d des Gesetzes folgendes angeordnet:

1. Das Kirchgeld kann erhoben werden von allen Gemeindegliedern, die eigenes Einkommen haben oder erwerbstätig sind. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen (z. B. bei Haussöhnen, Haustöchtern, sonstigen Verwandten oder Verschwägerten, Adoptierten oder Pflegebefohlenen). Gehören beide Ehegatten der Kirche an, so sind die Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben, von der Zahlung des Kirchgeldes befreit.
2. Gehört nur ein Ehegatte der Kirche an, so wird das Kirchgeld nach Maßgabe des Einkommens (s. Ziff. 1) des der Kirche angehörenden Ehegatten erhoben; wird in diesem Falle das Einkommen lediglich durch Tätigkeit im Haushalt dessen erworben, der den Unterhalt gewährt (z. B. bei Hausfrauen), so beträgt das Kirchgeld 6,— DM.
3. Das feste Kirchgeld darf 6,— DM jährlich nicht übersteigen; das gestaffelte Kirchgeld kann bis zu 60,— DM jährlich erhoben werden. Das gestaffelte Kirchgeld kann nach der Höhe des Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben erhoben werden.
4. In dem für jedes Rechnungsjahr neu zu fassenden Kirchensteuerbeschuß ist anzugeben, in welcher Weise das Kirchgeld festgesetzt wird. Bei gestaffeltem Kirchgeld sind die Staffellungen anzuführen; sie müssen die Staffellungsmaßstäbe erkennen lassen.
5. Die Anordnung, betreffend Hebung des Kirchgeldes vom 15. 5. 1959, wird aufgehoben.
6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1967 in Kraft.

Oldenburg, den 8. November 1966

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Jacobi, D. D.  
Bischof

## Nr. 88

Gesetz,

### betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1966

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf 23 429 000,— Deutsche Mark  
(in Worten: Dreiundzwanzigmillionenvierhundertundneunundzwanzigtausend Deutsche Mark)

festgesetzt.

Oldenburg, den 10. Dezember 1966

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Jacobi, D. D.  
Bischof

## Nr. 89

Gesetz,

### betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1967

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1967 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf

23 181 000,— DM

(in Worten: Dreiundzwanzigmillioneneinhunderteinundachtzigtausend Deutsche Mark)

festgestellt wird.

Oldenburg, den 10. Dezember 1966

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Jacobi, D. D.  
Bischof

### Haushaltsplan

#### für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1967

Kap. Titel	1967 Haushaltsplan	
	Titel	Kapitel
<b>Einnahmen</b>		
<i>Aus eigenem Vermögen</i>		
I/1	Zinsertrag des Landeskirchenfonds .....	205 000
I/2	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen .....	80 000
I/3	Erträge aus landeskirchlichem Haus- und Grundbesitz .....	68 000
		353 000
<i>Aus Beiträgen und Abgaben</i>		
II/1	Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen .....	310 000
II/2	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches .....	3 000
II/3	Lastenausgleich unter den Landeskirchen für die Ostpfarrer usw.	
	a) Ostpfarrerfinanzausgleich .	41 000
	b) Bundeszuschuß .....	188 000
		542 000

Kap. Titel	1967 Haushaltsplan		Kap. Titel	1967 Haushaltsplan	
	Titel	Kapitel		Titel	Kapitel
III	<i>Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse</i> .....	1 454 000	II/2a	Studienbeihilfen für theologischen Nachwuchs .....	30 000
	<i>Ertrag aus der Landeskirchensteuer</i>		II/2b	Studienbeihilfen für evangelischen Nachwuchs .....	25 000
IV a	Hebung durch die Finanzämter .....	18 000 000	II/2c	Ausbildungsbeihilfen für Mitarbeiternachwuchs .....	12 000
IV b	Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen sowie Hebung durch den Oberkirchenrat .....	2 600 000	II/3	Beihilfen für Talarbeschaffung	1 500
V	<i>Erstattung von Unterrichtsgeldern</i>	100 000		<i>Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Vikare usw. und ihrer Hinterbliebenen</i>	
VI	<i>Erstattung von Dienstbezügen</i> .....	6 000	III/1	Besoldung der Pfarrer .....	4 852 000
VII	<i>Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen</i> .....	16 800	III/2a	Hilfsprediger .....	40 000
VIII	<i>Bereinigung der Vorjahre</i> .....	107 600	III/2b	Pfarr- und Lehrvikare .....	230 000
IX	<i>Sonstige Einnahmen und zur Ab- rundung</i> .....	1 600	III/2c	Pfarrdiakone und Diakone im Pfarramt .....	243 500
		23 181 000	III/2d	Katecheten .....	111 000
			III/3a	Ruhegehälter und Wartegelder	629 000
			III/3b	Witwen- und Waisengelder .....	632 000
			III/4a	Aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag .....	41 700
			III/4b	Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. R. ....	76 000
			III/4c	Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten .....	210 000
			III/4d	DP-Pfarrer-Ausgleich .....	6 150
				<i>Sonstige Leistungen für Pfarrer, Beamte, Vikare usw. und ihre Hinterbliebenen</i>	
			IV/1a	Beihilfen .....	240 000
			IV/1b	Unterstützungen .....	15 000
			IV/2	Umszugskosten .....	50 000
			IV/3	Vertretungskosten .....	8 500
			IV/4	Kosten der Verwaltung unbesetzter Pfarrstellen .....	7 500
			IV/5	Trennungsgeld einschl. Fahrtkosten .....	3 000
				<i>Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden</i>	
			V/1a	Ruhegehälter .....	19 000
			V/1b	Witwen- und Waisengelder .....	—
			V/2a	Zusätzliche Altersversorgung der Mitarbeiter in den Kirchengemeinden .....	203 000
			V/2b	Zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter beim Oberkirchenrat und den angeschlossenen Werken .....	92 000
				<i>Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrage der Landeskirchensteuer</i>	
			VI/1a	Zur Bestreitung laufender Ausgaben .....	5 426 500
			VI/1b	Zuschüsse für Kindergärten .....	900 000
			VI/2a	Bauzuschüsse .....	2 400 000
			VI/2b	Zinsendienst .....	175 000
				<i>Landeskirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen)</i>	
			VII/1	Männerarbeit	
				a) Personalkosten .....	17 900
				b) Sächliche Kosten .....	8 000
			VII/2	Frauenarbeit	
				a) Personalkosten .....	24 600
				b) Sächliche Kosten .....	4 000
				c) Frauenhilfe .....	17 300
III	<i>Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse</i> .....	1 454 000			
	<i>Ertrag aus der Landeskirchensteuer</i>				
IV a	Hebung durch die Finanzämter .....	18 000 000			
IV b	Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen sowie Hebung durch den Oberkirchenrat .....	2 600 000			
V	<i>Erstattung von Unterrichtsgeldern</i>	100 000			
VI	<i>Erstattung von Dienstbezügen</i> .....	6 000			
VII	<i>Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen</i> .....	16 800			
VIII	<i>Bereinigung der Vorjahre</i> .....	107 600			
IX	<i>Sonstige Einnahmen und zur Ab- rundung</i> .....	1 600			
		23 181 000			
	<b>Ausgaben</b>				
	<i>Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung</i>				
I/1	Synode .....	36 500			
I/2	Besoldung und Versorgung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates sowie ihrer Hinterbliebenen				
	a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates .....	412 800			
	b) Angestellte des Oberkirchenrates .....	441 000			
	c) Ruhegehälter und Wartegelder .....	86 600			
	d) Witwen- und Waisengelder	56 300			
I/3	Bewirtschaftung der Diensträume .....	65 500			
I/4	Geschäftsbedürfnisse .....	81 800			
I/5	Fahrtkosten, Reisekosten und Vorhaltung von Kraftfahrzeugen .....	38 000			
I/6	Theologische Prüfungskommission .....	2 700			
I/7	Bauaufsicht				
	a) Personalkosten .....	3 600			
	b) Gutachten .....	2 000			
	c) Sächliche Kosten .....	1 200			
I/8	Orgel- und Glockenaufsicht				
	a) Personalkosten .....	4 000			
	b) Sächliche Kosten .....	1 500			
I/9	Landaufsicht				
	a) Personalkosten .....	1 000			
	b) Gutachten .....	500			
	c) Sächliche Kosten .....	1 000			
I/10	Bücherei				
	a) Bücher und Schriftenreihen	10 000			
	b) Zeitschriften und Zeitungen	2 500			
I/11	Lasten und Abgaben sowie Ausgaben für bauliche Unterhaltung .....	175 000			
		1 423 500			
	<i>Ausbildung und Fortbildung</i>				
II/1a	Fortbildung der Pfarrer .....	12 000			
II/1b	Ausbildung und Fortbildung für theologischen Nachwuchs	12 500			
II/1c	Ausbildung und Fortbildung für kirchliche Mitarbeiter .....	7 000			
II/1d	Rüstzeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter .....	4 000			

Kap. Titel	1967 Haushaltsplan		Kap. Titel	1967 Haushaltsplan	
	Titel	Kapitel		Titel	Kapitel
VII/3	Jugendarbeit			b) Diakonisches Werk . . . . .	20 400
	a) Personalkosten . . . . .	46 600		c) Zuschuß zum Kirchentag in Hannover . . . . .	70 000
	b) Sächliche Kosten . . . . .	70 500			
VII/4	Ehe- und Jugendberatung		IX/2	Lutherischer Weltbund	
	a) Personalkosten . . . . .	10 000		a) Beitrag . . . . .	30 000
	b) Sächliche Kosten . . . . .	3 500		b) Stiftung für Ökumenische Forschung . . . . .	6 500
VII/5	Krankenhausseelsorge		IX/3	Beiträge an kirchliche und son- stige Einrichtungen . . . . .	465 000
	a) Personalkosten . . . . .	82 500			
	b) Sächliche Kosten . . . . .	7 500	IX/4	Zuschüsse an kirchliche und sonstige Einrichtungen . . . . .	460 000
VII/6	Versorgung der Gehörlosen . .	3 500			
VII/7	Arbeit an den Hochschulen . .	15 000	IX/5	Zuschüsse an Krankenhäuser, Altersheime usw. . . . .	400 000
VII/8	Evang. Hilfswerk und Innere Mission		IX/6	Lutherstift Falkenburg	
	a) Personalkosten . . . . .	80 000		a) Personalkosten . . . . .	4 800
	b) Sächliche Kosten . . . . .	52 000		b) Sächliche Kosten . . . . .	5 000
VII/9	Evang. Schülerheim . . . . .	15 000			1 669 400
VII/10	Landesjugendpfarramt			<i>Sonstige Ausgaben</i>	
	a) Personalkosten . . . . .	41 100	X/1	Zins- und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldver- pflichtungen	
	b) Sächliche Kosten . . . . .	24 100		a) Zinsen . . . . .	17 500
VII/11	Jugendheim			b) Tilgungsleistungen . . . . .	40 000
	Blockhaus Ahlhorn			X/2	Zinsen für Kassenkredite . . . .
	Zuschuß zu den Betriebskosten und für die bauliche Unterhal- tung . . . . .	112 000		X/3	Verfügungsfonds des Bischofs
VII/12	Gymnasium Ahlhorn . . . . .	325 100		X/4	a) Verfügungsfonds des Ober- kirchenrates . . . . .
VII/13	Evang. Akademie				b) Geschenke anlässlich von Jubiläen . . . . .
	a) Personalkosten . . . . .	14 100			4 500
	b) Sächliche Kosten . . . . .	23 000		X/5	a) Haftpflicht- und Unfallver- sicherung . . . . .
VII/14	Kirchengeschichte und Archiv- pflege				b) Gewässerschäden-Versiche- rung . . . . .
	a) Personalkosten . . . . .	23 400			c) Insassen-Unfallversiche- rung . . . . .
	b) Sächliche Kosten . . . . .	10 000			d) Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft
VII/15	Posaunenarbeit				a) Kirchengemeinden . . . .
	a) Personalkosten . . . . .	19 200			b) Oberkirchenrat und Werke . . . . .
	b) Sächliche Kosten . . . . .	6 000		X/6	Kosten der Steuererhebung durch die Finanzämter . . . . .
VII/16	Singearbeit			X/7	Kirchensteuererstattungen an andere Landeskirchen . . . . .
	a) Personalkosten . . . . .	16 900			150 000
	b) Sächliche Kosten . . . . .	6 000		X/8	Erstattung überbezahlter Kir- chensteuern . . . . .
VII/17	Förderung der Kirchenmusik .	10 000			2 000
VII/18	Sozial- und Öffentlichkeits- dienst			X/9	a) Reisekosten im Auftrage des Oberkirchenrates . . . . .
	a) Personalkosten . . . . .	20 200			b) Sächliche Kosten der Kam- mern . . . . .
	b) Sächliche Kosten . . . . .	20 000		X/10	Zuführung an Baurücklage „Gymnasium Ahlhorn“ . . . . .
VII/19	Theologische Arbeit			X/11	Haus- und Grundstücksankäufe
	a) Personalkosten . . . . .	5 000		X/12	Zuführung an die Betriebsmit- telrücklage . . . . .
	b) Sächliche Kosten . . . . .	2 500			50 000
VII/20	Sonstige landeskirchliche Pfarrstellen			X/13	Zuführung an die allgemeine Ausgleichsrücklage . . . . .
	Sächliche Kosten . . . . .	4 500			100 000
	<i>Diakonische und missionarische Arbeit</i>			X/14	Verstärkungsmittel . . . . .
VIII/1	Diakonische Arbeit				90 000
	a) Personalkosten . . . . .	164 500		X/15	Darlehen für Wohnungsbe- schaffung . . . . .
	b) Sächliche Kosten . . . . .	71 000			80 000
	c) Jugendfürsorge . . . . .	24 400		X/16	Zinslose Darlehen für Kraft- wagenbeschaffung . . . . .
VIII/2	Missionarische Arbeit				30 000
	a) Personalkosten . . . . .	23 900		X/17	Restfinanzierung für Lehrer- wohnhaus in Ahlhorn . . . . .
	b) Sächliche Kosten . . . . .	186 000			60 000
VIII/3	Polizeiseelsorge . . . . .	2 000		X/18	Prämie für Bausparvertrag . .
VIII/4	Oldenburger Sonntagsblatt Zuschuß . . . . .	70 000		X/19	Sonstige Ausgaben . . . . .
VIII/5	Evang. Büchereien . . . . .	20 000			31 800
VIII/6	Evang. Kirchengesangbuch . .	6 000			1 575 250
VIII/7	Evang. Gemeindetag . . . . .	—			23 181 000
VIII/8	Zuschüsse für Kreisdiakoni- sche Arbeit . . . . .	75 000			
VIII/9	Sonstiges . . . . .	14 000			
	<i>Landeskirchliche Beiträge und Zu- schüsse</i>				
IX/1	a) Evang. Kirche in Deutsch- land . . . . .	207 700			

Anlage 1  
zum Haushaltsplan 1967

Stellenplan

zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1967

Zahl	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen	Bemerkungen
a)	Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrats		
1	Bischof	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 1	
1	theol. Oberkirchenrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 2a	
1	jur. Oberkirchenrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 2a	
1	theol. Oberkirchenrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 2b	
1	nebenamtliches Mitglied (theol.)	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 3	
1	Kirchenoberrechtsrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 4	
1	Landeskirchenmusikdirektor	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 5	
1	Kirchenverwaltungsrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 6	
1	Kirchenamtsrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 7	
2	Kirchenamtmänner	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 8	
3	Kircheninspektoren/ Kirchenoberinspektoren	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 9	
1	Kirchensekretär	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 10	
b)	Lehrer am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Ahlhorn		
1	Gymnasialoberlehrer	A 12*	
c)	Beamte im Bäuerlichen Volkshochschuldienst und entsprechender Bildungsarbeit		
1	Lehrer im Bäuerlichen Volkshochschuldienst	A 13	
d)	Angestellte des Oberkirchenrats		
1	Angestellter	IV a	
1	Angestellter	IV b	
3	Angestellte	V c	
3	Angestellte	VI b	
14	Angestellte	VII <sup>1</sup>	
9	Angestellte	VIII	
e)	1 Kraftfahrer	Tarifvertrag für Kraftfahrer	
1	Hauswart	VIII	

Anlage 2

Stellenplan

des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums in Ahlhorn für 1967

Lehrkräfte

1	Lehrkraft	A 15 (früher A 14 a)
2	Lehrkräfte	A 13/14

\* Die unter b) 1 ausgewiesene Planstelle ist ebenfalls im Stellenplan zu Anlage 2 des Haushaltsplans enthalten.

<sup>1</sup> 2 Stelleninhaber erhalten für ihre Person eine Ausgleichszulage nach VI b.

Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen	Bemerkungen
15 (14) Lehrkräfte	A 13	
1 Lehrkraft	A 12	
1 Lehrkraft	BAT IV b	
<i>Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal</i>		
1 Verw.-Angestellte	VII	
1 Verwalter	VII	
1 Hausmeister	VIII	
1 Küchenleiterin	VII	
1 stellv. Küchenleiterin	VIII	
15 Haus- und Küchenpersonal		Entlohnung nach Tarif für Haus- und Küchenpersonal

Nr. 90

Anordnung,  
betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1967

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946, betreffend Regelung des Kollektenrechts, ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchlichen Kollekten für das Jahr 1967 an:

A

Neujahr	1. Januar	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD
Epiphania	6. Januar	siehe B (1)
Letzter Sonntag n. Epiph.	15. Januar	Geistig und körperlich behinderte Kinder
Sexagesimä	29. Januar	Diakonisches Werk: Kinderpflegenest Collstede
Invokavit	12. Februar	Stadt des kirchl. Wiederaufbaus Wismar
Okuli	26. Februar	Vorbehalten für dringende Notstände (innerhalb und Landeskirche)
Judika	12. März	Pflegevorschule des Elisabethstiftes in Oldenburg
Karfreitag	24. März	Diakonisches Werk: Patenschaft
Ostern	26. März	Oldenburger Diakonissenhaus Elisabethstift
Quasimodogeniti	2. April	Innere Mission (Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmission)
Jubilate oder an einem anderen Konfirmationssonntag	16. April	Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Kantate	23. April	Förderung der Kirchenmusik
Pfingsten	14. Mai	Norddeutsche Mission: für neue Lehrkräfte im Ost-Monogebiet Togos u. Leipziger Mission (Ausbau der Masai-Mission in Tanzania)
Pfingstmontag	15. Mai	Norddeutsche Mission: Bau eines Evangelisationszentrums in Ho/Ghana (Arbeitsgebiet von Pastor v. Stuckrad)
1. n. Trinitatis	28. Mai	Förderung des ev. Nachwuchses
4. n. Trinitatis (Johannis)	18. Juni	Diakonisches Werk: Kinderbetreuung
7. n. Trinitatis	9. Juli	Ökumene und Auslandsarbeit und Martin-Luther-Bund
10. n. Trinitatis	30. Juli	Missionarisch-diak. Arbeit im Heiligen Land
11. n. Trinitatis	6. August	Innere Mission (Straffälligen-, Straftlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familie von Inhaftierten)
13. n. Trinitatis	20. August	Diakonenanstalt Falkenburg

14. n. Trinitatis	27. August	Frauenarbeit: Müttergenesung und Mütterschule
3. S. n. Michaelis	15. Oktober	Männerarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Erntedankfest	20. Oktober	Diakonisches Werk
Tag der Reformation oder	31. Oktober	Gustav-Adolf-Werk
6. S. n. Michaelis	5. November	
7. S. n. Michaelis	12. November	Bäuerliche Volkshochschule
Bußtag	22. November	Bethel
Letzter Sonntag im Kirchenjahr	26. November	Diakon. Arbeit von Innerer Mission und Ev. Hilfswerk im Osten
2. Advent	10. Dezember	Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Weihnachten	25. Dezember	Diakonisches Werk: Innere Mission und einheimische Diaspora
Altjahrsabend	31. Dezember	Diakonisches Werk: Heimatlose

### B

Außer den unter A aufgeführten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden, folgende Kollekten zu halten:

1. Epiphantias	6. Januar	Kollekte für den medizinischen Dienst der Evangelisationsgruppen in Togo
Epiphantias	8. Januar	
2. an einem beliebigen Sonntag und in den Bibelwochen		Kollekte für den Verband der Deutschen Bibelgesellschaften
3. an einem beliebigen Sonntag		Kollekte für das ökumenische Hilfsprogramm des Luth. Weltbundes
4. Heiligabend und an beliebigen Tagen		Brot für die Welt
5. an einem Sonntag, der noch vom Oberkirchenrat vorgeschlagen wird		Kollekte für den Kirchentag in Hannover

Oldenburg, den 12. Dezember 1966.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Höpken  
Oberkirchenrat

## Nr. 91

### Bekanntmachung,

#### betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen.

Nachstehend wird die Neuregelung der Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen vom 24. November 1966 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1966, Seite 243) auszugsweise bekanntgegeben. Die Neuregelung tritt mit dem 1. Januar 1967 in Kraft.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrates vom 15. Dezember 1966, Az.: 963-O, KG 245 wird verwiesen.

Oldenburg, den 25. Januar 1967.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

### Abschrift

#### aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1966, Seite 243.

### § 1

#### Freie Station

(1) Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Wert der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) mit folgenden Sätzen anzusetzen.

Stufe	Bezeichnung	Sätze in Gemeinden	
		von 20000 Einw. und mehr DM	unter 20000 Einw. DM
1	Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung		
	monatlich .....	213,—	201,—
	wöchentlich .....	49,70	46,90
2	Für alle Beschäftigten, soweit nicht unter Nr. 1 und Nr. 3 genannt		
	monatlich .....	168,—	160,50
	wöchentlich .....	39,20	37,45
3	Für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Lehrlinge		
	monatlich .....	129,—	120,—
	wöchentlich .....	30,10	28,—
	täglich .....	4,30	4,—

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) ..... mit  $\frac{4}{20}$
2. Heizung und Beleuchtung ..... mit  $\frac{1}{20}$
3. erstes und zweites Frühstück ..... mit je  $\frac{2}{20}$
4. Mittagessen ..... mit  $\frac{6}{20}$
5. Nachmittagskaffee ..... mit  $\frac{1}{20}$
6. Abendessen ..... mit  $\frac{4}{20}$

(3) Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die Beträge

1. für den Ehegatten ..... um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr ..... um 30 v. H.
3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

## Nr. 92

### Bekanntmachung

#### über Ersatzwahlen für den Finanzausschuß und für den Ausschuß für Gemeindedienst

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1966 für den ausgeschiedenen Synodalen Pfarrer Kleinhaus in den Finanzausschuß Dr. Schmidhals, Wilhelmshaven, und in den Ausschuß für Gemeindedienst Pfarrer Krause, Burhave, gewählt.

Oldenburg, den 1. Februar 1967

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

## Nr. 93

### Bekanntmachung,

#### betreffend allgemeine Erhöhung der Vergütung für die angestellten Mitarbeiter

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrates vom 18. 7. 1966 - Az.: 954 - O - betr. allgemeine Erhöhung der Vergütung für die angestellten Mitarbeiter

- a) ab 1. 1. 1966 gem. Tarifvertrag vom 25. 3. 1966,
- b) ab 1. 4. 1966 gem. Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1966 mit Anlagen

bekanntgegeben.

Oldenburg, den 2. Februar 1967

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

Az. 954-0

An alle

Ev.-Luth. Gemeindeglieder,  
Werke und Einrichtungen

**Betr.: Allgemeine Erhöhung der Vergütung für die ange-  
stellten Mitarbeiter**

- a) ab 1. 1. 1966 gem. Tarifvertrag vom 25. 3. 1966,
- b) ab 1. 4. 1966 gem. Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1966.

Die Vergütungen der Angestellten sind erhöht worden, und zwar:

- a) ab 1. 1. 1966 gem. Tarifvertrag vom 25. 3. 1966 (veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 1966, S. 425) und
- b) ab 1. 4. 1966 gem. Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1966 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1966, Seite 698).

Zu a):

Dieser Tarifvertrag, der vornehmlich die Einführung des Bewährungsaufstiegs zum Inhalt hat, wirkt sich auch auf unsere Richtlinien vom 1. Dez. 1960 (GVBl. XV. Band, Seite 77) in der Fassung vom 30. Juni 1965 (GVBl. XVI. Band, Seite 57) und insbesondere auf die Tätigkeitsmerkmale aus. Eine Neufassung der Richtlinien ist vor allem für die spezifisch kirchlichen Berufe erforderlich. Sie ist nicht vor September möglich, weil vom Rat der Evang. Kirche in Deutschland Rahmenrichtlinien zu erwarten sind, die mit zu berücksichtigen sein werden. Der Bewährungsaufstieg ist im staatlichen Bereich ab 1. Januar 1966 eingeführt worden. Es wird erwogen, für den Bereich unserer Kirche entsprechend zu verfahren. Der Oberkirchenrat bittet, die Mitarbeiter davon zu unterrichten.

Im Zusammenhang mit dem Bewährungsaufstieg sind auch strukturelle Maßnahmen im Tarifrecht getroffen worden, die nach Maßgabe der vorgenannten Richtlinien unabhängig von der Regelung des Bewährungsaufstieges bereits jetzt für unseren Bereich übernommen werden. Diese sind folgender Art:

- a) Die bisherige Vergütungsgruppe IX BAT ist die Vergütungsgruppe IXb BAT geworden. Die Grundvergütungssätze sind unverändert geblieben.
- b) Zwischen die Vergütungsgruppe IXb BAT (=IX alt) und VIII BAT ist die Vergütungsgruppe IXa BAT eingefügt worden. Diese Vergütungsgruppe ist ausschließlich Aufstiegsgruppe für die Angestellten der Vergütungsgruppe IXb BAT (=IX alt), die im Wege des Bewährungsaufstiegs höher gruppiert werden. Diese Vergütungsgruppe ist mithin bis zur Neufassung unserer Richtlinien nicht anzuwenden.
- c) Die Anfangsgrundvergütung und der Höchstbetrag der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe VIII BAT sind erhöht worden (von 453,— DM auf 467,— DM bzw. 599,— DM auf 620,— DM in der Höchstvergütung).
- d) Angestellte der bisherigen Vergütungsgruppe IX BAT, die ab 31. 12. 1965 im Dienst gestanden haben und deren Dienstverhältnis ab 1. 1. 1966 fortbesteht, sind in die Vergütungsgruppe IXb BAT unter Beibehaltung der ihnen ab 1. 1. 1966 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung überzuleiten.
- e) Ist für Angestellte der Vergütungsgruppe VIII BAT die ihnen ab 1. 1. 1966 nach bisherigem Recht zustehende Grundvergütung niedriger als der Betrag, der ihnen als Neueingestellte ab 1. 1. 1966 nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.
- f) Bei Angestellten der Vergütungsgruppe VIII, die am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht den Höchstbetrag der Grundvergütung bezogen haben, steigert sich diese Grundvergütung weiter zu dem Zeitpunkt, zu dem sich ihre Grundvergütung gesteigert hätte, wenn dieser Tarifvertrag bereits zu diesem Zeitpunkt gegolten hätte. Liegt der Steigerungszeitpunkt vor dem 1. Januar 1966, so ist der Steigerungsbetrag nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 (GVBl. XVI. Band, Seite 40) zu gewähren; die so erhöhte Grundvergütung darf den in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbetrag der Grund-

vergütung der Vergütungsgruppe VIII nicht übersteigen und wird vom 1. Januar 1966 an gezahlt.

Hierzu ein Beispiel:

Angestellter Y, geb. 15. 6. 05, eingruppiert in die Vergütungsgruppe VIII BAT. Höchstbetrag der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe seit dem 1. 6. 1961.

Die ab 1. 1. 1966 zustehende Grundvergütung ist wie folgt zu berechnen:

Grundvergütung am 31. 12. 1965 ..... 599,— DM  
Nächste Steigerung in Verbindung mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT ab 1. 6. 1962 und 1. 6. 64; Steigerungsbeträge  $2 \times 14$ ,— DM = 28,— DM  
zusammen: ..... 627,— DM

Jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII BAT (siehe Anlage 1) ..... 620,— DM

- g) Es ist möglich, daß sich bei einigen Angestellten der Vergütungsgruppe VII eine Verbesserung im Grundgehalt ergibt. Es wird gebeten, die Anlage 2 zum Vergleich heranzuziehen.
- h) Für Angestellte, die am 1. 1. 1966 eingestellt worden sind, ist die Festsetzung der Grundvergütung gemäß Anlage 2 vorzunehmen.
- i) Die Ausführungen zum Tarifvertrag vom 25. 3. 1966 gelten nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. 1. 1966 bis zum Ablauf des 30. 4. 1966 ausgeschieden sind.

Für die Neuberechnung der Vergütungen, insbesondere in den Vergütungsgruppen IX, VIII und VII BAT werden folgende Tabellen beigelegt:

- 1. Über die Grundvergütungen der Angestellten vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an (Anlage 1).
- 2. Über die Grundvergütungen für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten (Anlage 2).
- 3. Über die Grundvergütungen für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (Anlage 3).

Zu b):

Mit Wirkung vom 1. 4. 1966 werden gem. Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1966 die Grundvergütungen erhöht. Die Erhöhungen sind folgender Art:

- 1. Ab 1. 4. 1966 werden die am 31. 3. 1966 zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H. erhöht und
- 2. ab 1. 10. 1966 die am 30. 9. 1966 zustehenden Grundvergütungen um weitere 2 v. H.
- 3. Die Vomhundertsätze der Grundvergütungen der Angestellten, die das 18. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Vomhundertsätze der Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren werden erhöht.
- 4. Die Aufrückungszulagen bei Höhergruppierungen werden um 50 v. H. verbessert.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 wird nach Maßgabe unserer Richtlinien auch für den Bereich unserer Kirche übernommen. Der Tarifvertrag wird in der übernächsten Nummer unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht werden. Unabhängig hiervon wird als Anlage 4 dieser Rundverfügung der Tarifvertrag in verkürzter Form beigelegt mit der Bitte, die Durchführung unter Berücksichtigung der nach den Ausführungen zu a) schon jetzt anwendbaren Bestimmungen des Tarifvertrages vom 25. 3. 1966 (Anlagen 1 bis 3 dieser Rundverfügung) baldmöglichst zu veranlassen.

Hinsichtlich der Durchführung vorgenannten Vergütungstarifvertrages wird insbesondere auf die §§ 5 und 6 des Tarifvertrages hingewiesen.

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern schriftlich mitzuteilen. Die Berechnungen sind aktenkundig zu machen, damit diese jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung dieser Rundverfügung Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieser Rundverfügung mit Anlagen für die Kirchenrechnungsführer liegt an.

Über die ab 1. 4. 1966 eingetretenen allgemeinen Erhöhungen bei den Mitarbeitern im Arbeitsverhältnis ergeht in den nächsten Tagen eine besondere Rundverfügung.

Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

Anlagen

Grundvergütungen für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an  
(zu § 26 BAT)

Vergütungs- gruppe	Anfangsgrundvergütung monatlich	Steigerungsbetrag monatlich	Aufrückungszulage monatlich	Höchstbetrag der Grundvergütung monatlich
	DM	DM	DM	DM
Ia	1 375	71	68	2 033
Ib	1 226	69	61	1 862
IIa	1 056	58	61	1 619
IIb	973	53	45	1 461
III	920	53	45	1 461
IVa	820	45	45	1 332
IVb	764	39	42	1 128
Va	659	36	37	1 013
Vb	659	36	37	988
Vc	610	32	35	896
VIa	571	25	32	875
VIb	571	25	32	811
VII	500	21	27	716
VIII	467	14	23	620
IXa	445	14	18	580
IXb	410	14	18	545
X	373	14	—	508

Grundvergütungen  
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten  
(zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Vergütungs- gruppe	Eingangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
Ia	IIa			1375	1375	1375	1375	1417	1475	1533	1591	1649	1707	1748
Ib	IIa			1226	1226	1233	1291	1349	1407	1465	1523	1581	1639	1680
IIa	IIa			1056	1114	1172	1230	1288	1346	1404	1462	1520	1578	1619
IIb	IIb			973	1026	1079	1132	1185	1238	1291	1344	1397	1450	1461
III	IVa	920	920	955	1000	1045	1090	1135	1180	1225	1270	1315	1360	1377
IVa	Vb	820	820	820	854	890	926	962	998	1034	1070	1075		
IVb	VIb	764	764	764	764	764	775	800	825	850	875	890		
Va/b	VIb	659	659	659	683	708	733	758	783	808	833	848		
Vc	VIb	610	631	656	681	706	731	756	781	806	831	846		
VIa/b	VII	571	571	574	595	616	637	658	679	700	721	742	748	
VII	VIII	500	508	522	536	550	564	578	592	606	620	634	647	
VIII	IXb	467	467	479	493	507	521	535	549	563	577	586		
IXa	X	445	445	445	451	465	479	493	507	521	535	544		
IXb	X	410	410	419	433	447	461	475	489	503	517	526		
X	X	373	387	401	415	429	443	457	471	485	499	508		

Grundvergütung  
für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren  
(zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich DM	Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres monatlich DM		
			18.	19.	20.
Ib	1 165,—	Va + Vb	—	—	613,—
IIa	1 003,—	VI	457,—	497,—	531,—
IIb	924,—	VII	400,—	435,—	465,—
		VIII	373,50	406,50	434,50
		IXa	356,—	387,—	414,—
		IXb	328,—	356,50	381,50
		X	298,50	324,50	347,—

## Anlage 4

### Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 1. Juli 1966 Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand, einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
– Bundesvorstand – andererseits  
wird folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

#### § 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 und für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 aus der Anlage 2a, für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an aus der Anlage 2b.

(3) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 und für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen und die Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten sind für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 in der Anlage 4a, für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an in der Anlage 4b festgelegt.

#### § 3

./.

#### § 4

##### Änderung von BAT-Vorschriften

(1) § 27 BAT wird in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bis zum 31. März 1966 geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. April 1966 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

- a) In Abschnitt A Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Aufrückungszulage“ die Zahl „I“ eingefügt.
- b) Abschnitt A Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Angestellte, der im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten hat, erhält die Grundvergütung, die er erreicht hätte, wenn er seit Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres in der Eingangsgruppe seiner Anstellungsgruppe beschäftigt gewesen und am Tage der Einstellung in die Anstellungsgruppe unter Zugrundelegung der Aufrückungszulage II höhergruppiert worden wäre, mindestens aber die Anfangsgrundvergütung der Anstellungsgruppe.“

(2) § 28 Abs. 1 BAT erhält folgende Fassung:

Für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

„Angestellte der Vergütungsgruppen Va, Vb, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen Ib bis IIb, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen Va, Vb, VI bis X  
nach Vollendung des 18. Lebensjahres 88 v. H.,  
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 92 v. H.,  
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 96 v. H.,  
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen Ib bis IIb  
vor Vollendung des 25. Lebensjahres 95 v. H.  
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).“

(3) § 30 Abs. 1 BAT erhält folgende Fassung:

„Unter die Anlage 1a fallende Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines einundzwanzigjährigen ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

vor Vollendung des 15. Lebensjahres 50 v. H.,  
nach Vollendung des 15. Lebensjahres 55 v. H.,  
nach Vollendung des 16. Lebensjahres 65 v. H.,  
nach Vollendung des 17. Lebensjahres 75 v. H.“

#### § 5

##### Überleitung am 1. April 1966

(1) Für Angestellte, die am 31. März 1966 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. April 1966 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

1. a) Für die Angestellten, die am 1. April 1966 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. April 1966 nach dem bis zum 31. März 1966 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 erhöht Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

b) Für die Angestellten, denen vom 1. April 1966 an ein Steigerungsbetrag zusteht, wird die am 31. März 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.

c) Für die Angestellten, die mit Wirkung vom 1. April 1966 höhergruppiert worden sind oder höhergruppiert werden, wird zunächst die Grundvergütung errechnet, die ihnen am 1. April 1966 ohne die Höhergruppierung nach den Buchstaben a oder b zustehen würde. Die so ermittelte Grundvergütung wird dann um die Aufrückungszulage I der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischenliegenden Vergütungsgruppen erhöht.

d) Ist die nach den Buchstaben a, b oder c am 1. April 1966 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2a zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. April 1966 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3a.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 4a an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Auf Angestellte, die am 1. April 1966 im Anschluß an ein am 31. März 1966 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Überleitung am 1. Oktober 1966

(1) Für Angestellte, die am 30. September 1966 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1966 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

1. a) Für Angestellte, die am 1. Oktober 1966 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Oktober 1966 nach dem bis zum 30. September 1966 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 2 v. H., höchstens jedoch um 2 v. H. der jeweiligen bis zum 30. September 1966 geltenden Höchstbeträge der Grundvergütungen nach der Anlage 1a bzw. 1b dieses Tarifvertrages erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

b) Für die Angestellten, denen vom 1. Oktober 1966 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 höhergruppiert werden, wird die am 30. September 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder um die Aufrückungszulage I, nach dem bis zum 30. September 1966 geltenden Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.

c) Ist die nach den Buchstaben a oder b am 1. Oktober 1966 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2b bzw. 2d zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Oktober 1966 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3a bzw. 3b.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 4b an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Auf Angestellte, die am 1. Oktober 1966 im Anschluß an ein am 30. September 1966 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt werden und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 7

./.

§ 8

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

a) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
Ib	7,40	Kr. I	3,40
IIa	6,60	Kr. II	3,70
IIb	6,60	Kr. III	4,20
III	6,40	Kr. IV	4,45
IVa	6,05	Kr. V	4,80
IVb	5,80	Kr. VI	5,25
Va und Vb	5,40	Kr. VII	5,40
Vc	5,25	Kr. VIII	5,55
VIa und VIb	4,80	Kr. IX	5,80
VII	4,20	Kr. X	6,05
VIII	3,70		
IXa	3,55		
IXb	3,40		
X	3,20		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr als eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1966 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 8 mit Wirkung vom 1. April 1966, § 4 Abs. 8 am 1. Oktober 1966 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

Abschrift

Anlage 1

(§ 2 Abs. 1 Buchst. a des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

**Grundvergütungen  
für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an  
(zu § 26 BAT)**

Vergütungsgruppe	Anfangsgrundvergütung monatlich		Steigerungsbetrag monatlich	Aufrückungszulagen		Höchstbetrag der Grundvergütung monatlich	
	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966		I monatlich	II monatlich	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Ia	1 458	1 487	77	110	73	2 155	2 198
Ib	1 300	1 326	75	99	66	1 974	2 013
IIa	1 119	1 141	63	99	66	1 716	1 750
IIb	1 031	1 052	57	74	49	1 549	1 580
III	975	995	57	74	49	1 549	1 580
IVa	869	886	49	74	49	1 412	1 440
IVb	810	826	42	68	45	1 196	1 220
Va	709	723	39	60	40	1 074	1 095
Vb	709	723	39	60	40	1 047	1 068
Vc	658	671	35	57	38	950	969
VIa	620	632	27	53	35	928	947
VIb	620	632	27	53	35	860	877
VII	564	575	23	44	29	759	774
VIII	513	523	15	38	25	657	670
IXa	490	500	15	29	19	615	627
IXb	466	475	15	29	19	581	593
X	424	432	15	—	—	538	549

**Grundvergütungen**  
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten  
(zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Gültig für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966

Vergütungs- gruppe	Eingangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
Ia	IIa			1458	1458	1458	1458	1510	1573	1636	1699	1762	1825	1855
Ib	IIa			1300	1300	1311	1374	1437	1500	1563	1626	1689	1752	1782
IIa	IIa			1119	1182	1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1716
IIb	IIb			1031	1088	1145	1202	1259	1316	1373	1430	1487	1544	1549
III	IVa	975	975	1016	1065	1114	1163	1212	1261	1310	1359	1408	1457	1461
IVa	Vb	869	869	881	920	959	998	1037	1076	1115	1141			
IVb	VIb	810	810	810	810	813	840	867	894	921	945			
Va/b	VIb	709	709	714	741	768	795	822	849	876	900			
Vc	VIb	658	685	712	739	766	793	820	847	874	898			
VIa/b	VII	620	622	645	668	691	714	737	760	783	794			
VII	VIII	564	564	572	587	602	617	632	647	662	677	686		
VIII	IXb	513	525	540	555	570	585	600	615	625				
IXa	X	490	490	492	507	522	537	552	567	576				
IXb	X	466	466	473	488	503	518	533	548	557				
X	X	424	439	454	469	484	499	514	529	538				

**Grundvergütungen**  
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten  
(zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Gültig ab 1. Oktober 1966

Vergütungs- gruppe	Eingangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
Ia	IIa			1487	1487	1487	1487	1532	1595	1658	1721	1784	1847	1889
Ib	IIa			1326	1326	1333	1396	1459	1522	1585	1648	1711	1774	1816
IIa	IIa			1141	1204	1267	1330	1393	1456	1519	1582	1645	1708	1750
IIb	IIb			1052	1109	1166	1223	1280	1337	1394	1451	1508	1565	1580
III	IVa	995	995	1033	1082	1131	1180	1229	1278	1327	1376	1425	1474	1489
IVa	Vb	886	886	895	934	973	1012	1051	1090	1129	1162			
IVb	VIb	826	826	826	826	826	852	879	906	933	960	962		
Va/b	VIb	723	723	726	753	780	807	834	861	888	915	917		
Vc	VIb	671	697	724	751	778	805	832	859	886	913	915		
VIa/b	VII	632	633	656	679	702	725	748	771	794	809			
VII	VIII	575	575	582	597	612	627	642	657	672	687	699		
VIII	IXb	523	534	549	564	579	594	609	624	637				
IXa	X	500	500	500	515	530	545	560	575	587				
IXb	X	475	475	481	496	511	526	541	556	568				
X	X	432	447	462	477	492	507	522	537	549				

**Grundvergütungen**  
für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren  
(zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich in DM					
	ab 1. 4. 1966			ab 1. 10. 1966		
Ib	1 235,—			1 259,50		
IIa	1 063,—			1 084,—		
IIb	979,50			999,50		
	18. Lebensjahres		Grundvergütung nach Vollendung des 19. Lebensjahres (monatlich in DM)		20. Lebensjahres	
	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966
Va und Vb	—	—	—	—	680,50	694,—
VI	545,50	556,—	570,50	581,50	595,—	606,50
VII	496,50	506,—	519,—	529,—	541,50	552,—
VIII	451,50	460,—	472,—	481,—	492,50	502,—
IXa	431,—	440,—	451,—	460,—	470,50	480,—
IXb	410,—	418,—	428,50	437,—	447,50	456,—
X	373,—	380,—	390,—	397,50	407,—	414,50

**Grundvergütungen**  
für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten  
Gültig für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											Steige- rungs- betrag
	1	2	3	4	5 (Monatsbeträge in DM)			6	7	8	9	
Kr. I	436	452	468	484	500	516	532	548	564	580	—	16
Kr. II	470	488	506	524	542	560	578	596	614	632	—	18
Kr. III	523	545	567	589	611	633	655	677	699	721	743	22
Kr. IV	572	595	618	641	664	687	710	733	756	779	802	23
Kr. V	622	646	670	694	718	742	766	790	814	838	862	24
Kr. VI	681	708	735	762	789	816	843	870	897	924	951	27
Kr. VII	720	752	784	816	848	880	912	944	976	1 008	1 040	32
Kr. VIII	775	809	843	877	911	945	979	1 013	1 047	1 081	1 115	34
Kr. IX	826	866	906	946	986	1 026	1 066	1 106	1 146	1 186	1 226	40
Kr. X	852	908	964	1 020	1 076	1 132	1 188	1 244	1 300	1 356	1 412	56

**Grundvergütungen**  
für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten  
Gültig ab 1. Oktober 1966

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											Steige- rungs- betrag
	1	2	3	4	5 (Monatsbeträge in DM)			6	7	8	9	
Kr. I	447	463	479	495	511	527	543	559	575	591	—	16
Kr. II	482	500	518	536	554	572	590	608	626	644	—	18
Kr. III	538	560	582	604	626	648	670	692	714	736	758	22
Kr. IV	589	612	635	658	681	704	727	750	773	796	819	23
Kr. V	639	663	687	711	735	759	783	807	831	855	879	24
Kr. VI	690	718	746	774	802	830	858	886	914	942	970	28
Kr. VII	731	764	797	830	863	896	929	962	995	1 028	1 061	33
Kr. VIII	787	822	857	892	927	962	997	1 032	1 067	1 102	1 137	35
Kr. IX	841	882	923	964	1 005	1 046	1 087	1 128	1 169	1 210	1 251	41
Kr. X	870	927	984	1 041	1 098	1 155	1 212	1 269	1 326	1 383	1 440	57

**Gesamtvergütung**  
für Angestellte unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)

Alter	Orts- klasse	Gesamtvergütung in der Vergütungsgruppe								
		VI monatlich ab			VII monatlich ab			VIII monatlich ab		
		1.4.1966 DM	1.7.1966 DM	1.10.1966 DM	1.4.1966 DM	1.7.1966 DM	1.10.1966 DM	1.4.1966 DM	1.7.1966 DM	1.10.1966 DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres (50 v. H.)	S	378,—	380,50	389,50	350,—	352,50	361,—	324,50	327,—	335,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres (50 v. H.)	A	366,50	369,—	377,50	338,50	341,—	349,—	313,—	315,50	323,—
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres (55 v. H.)	S	416,—	418,50	428,50	385,—	388,—	397,—	357,—	359,50	368,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres (55 v. H.)	A	403,—	406,—	415,50	372,50	375,—	384,—	344,50	347,—	355,—
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres (65 v. H.)	S	491,50	494,50	506,50	455,—	458,50	469,50	422,—	425,—	435,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres (65 v. H.)	A	476,50	479,50	491,—	440,—	443,50	453,50	407,—	410,—	420,—
Vor Vollendung des 17. Lebensjahres (75 v. H.)	S	567,—	571,—	584,50	525,—	529,—	541,50	487,—	490,50	502,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres (75 v. H.)	A	550,—	553,50	566,50	508,—	511,50	523,50	469,50	473,50	484,50

**Gesamtvergütung**  
für Angestellte unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)

Alter	Orts- klasse	Gesamtvergütung in der Vergütungsgruppe								
		IX a monatlich ab			IX b monatlich ab			X monatlich ab		
		1.4.1966 DM	1.7.1966 DM	1.10.1966 DM	1.4.1966 DM	1.7.1966 DM	1.10.1966 DM	1.4.1966 DM	1.7.1966 DM	1.10.1966 DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres (50 v. H.)	S	—	—	—	301,—	303,50	311,—	280,—	282,50	289,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres (50 v. H.)	A	—	—	—	289,50	292,—	299,—	268,50	271,—	277,50
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres (55 v. H.)	S	—	—	—	331,—	334,—	342,—	308,—	311,—	318,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres (55 v. H.)	A	—	—	—	318,50	321,—	329,—	295,50	298,—	305,50
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres (65 v. H.)	S	407,—	410,—	420,50	391,50	394,50	404,50	364,—	367,50	376,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres (65 v. H.)	A	392,—	395,—	405,—	376,50	379,50	388,50	349,—	352,50	361,—
Vor Vollendung des 17. Lebensjahres (75 v. H.)	S	469,50	473,50	485,50	451,50	455,50	466,50	420,—	424,—	434,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres (75 v. H.)	A	452,50	456,—	467,50	434,50	438,—	448,50	403,—	406,50	416,50

# Nr. 94

## Bekanntmachung,

### betreffend Erhöhung der Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Lehrlinge im öffentlichen Dienst.

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 17. 8. 1966 – Az.: 954 – O – betr. Erhöhung der Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Lehrlinge im öffentlichen Dienst mit Anlagen bekanntgegeben.

Oldenburg, den 2. Februar 1967

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

Evangelisch-lutherischer Oberkirchenrat 29 Oldenburg, den 17. 8. 1966  
Huntestr. 14

Az.: 954 – 0 Fr/Nt

An die  
Ev.-luth. Gemeindekirchenräte,  
Werke und Einrichtungen

### betr.: Erhöhung der Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Lehrlinge im öffentlichen Dienst.

Die Löhne und Vergütungen der Arbeiter und Lehrlinge im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 1. 7. 1966 (veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 1966, Nr. 26, S. 708 und 711) ab 1. 4. 1966 erhöht worden.

Nach Maßgabe unserer Richtlinien werden die Tarifverträge mit Wirkung vom 1. 4. 1966 auch für den Bereich unserer Kirche übernommen. Die Tarifverträge werden in der übernächsten Nummer unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie in der Anlage 1. Länderlohntarifvertrag Nr. 11 – Anlage A – 2. Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 – Anlage B – mit der Bitte, die Durchführung der Verträge zu veranlassen.

Zu den Tarifverträgen wird folgendes bemerkt:

#### A. Länderlohntarifvertrag Nr. 11:

- Die neuen Stundenlöhne ergeben sich aus den Anlagen 1–3 wie folgt:
  - Vom 1. 4. bis zum 31. 7. 1966 – Anlage 1 –,
  - vom 1. 8. bis zum 30. 9. 1966 – Anlage 2 –,
  - ab 1. 10. 1966 – Anlage 3 –.
- Nach § 7 Abs. 2 sind in den Anlagen 2 und 3 bereits die Änderungen der Lohngruppenspannen ab 1. 8. 1966 berücksichtigt, die mit dem neuen Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II in Kraft treten sollen. Da dieser Tarifvertrag noch nicht unterzeichnet ist, gelten die Anlagen 2 und 3 nur dann, wenn am 1. 8. 1966 ein neuer Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II in Kraft tritt. Auf diesen Vorbehalt ist in der Mitteilungsverfügung an die Mitarbeiter ausdrücklich hinzuweisen.
- Die Dienstzeitzulagen (§ 5) werden statt bisher nach 3, 5, 7, 9 und 11 Jahren nunmehr nach 2, 4, 6, 8 und 10 Jahren gezahlt. Die Vomhundertsätze der Dienstzeitzulagen sind jeweils um 0,5 v. H. erhöht.
- Der Sozialzuschlag (§ 9) ist für das 1. bis 5. Kinderzuschlagsberechtigende Kind von 30 v. H. auf 50 v. H., für das 6. und jeweils weitere Kinderzuschlagsberechtigende Kind von 40 v. H. auf 60 v. H. des Kinderzuschlages erhöht worden.

Der Sozialzuschlag wird auch in den Fällen gezahlt, in denen dem Arbeiter nur deshalb kein Kinderzuschlag zusteht, weil der Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Kinderzuschlag erhält. Gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich daher folgende Änderung:

Nach § 8 des Länderlohntarifvertrages Nr. 10 berechnete sich der Sozialzuschlag aus dem Kinderzuschlag, der dem Arbeiter tatsächlich gezahlt wurde. Wenn er für ein Kind keinen Kinderzuschlag erhielt, so erhielt er auch keinen Sozialzuschlag.

§ 9 des Länderlohntarifvertrages Nr. 11 bewirkt, daß der Sozialzuschlag gewährt und berechnet wird, wie wenn der Ehegatte des Arbeiters keinen Kinderzuschlag erhalten würde, d. h., wie wenn der Arbeiter selbst den seiner Beschäftigung entsprechenden vollen bzw. einen anteiligen Kinderzuschlag erhalten würde.

- Durch § 10 ändern sich die Vomhundertsätze des vollen Lohnes vor Vollendung des 20. Lebensjahres.

#### B. Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4:

- Die neuen Sätze der Lehrlingsvergütung ergeben sich aus dem als Anlage B beigefügten Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4. Dieser Vertrag wird nunmehr unterteilt in Vergütungen für Lehrlinge, die bei Beginn des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Vergütungen für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.
- Die Zulagen nach § 2 des Lehrlingsvergütungsvertrages Nr. 3 entfallen in Zukunft. Die Lehrlinge, die nach dem vorgenannten Tarifvertrag einen Anspruch auf die Zulage hatten, erhalten die Zulage weiter, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

#### C. Allgemeines:

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern schriftlich mitzuteilen. Die Berechnungen sind aktenkundig zu machen, damit diese jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung dieser Rundverfügung Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieser Rundverfügung mit Anlagen für den Kirchenrechnungsführer liegt bei.

Anlagen

Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

Abschrift

Anlage A

### Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder, vertreten durch den  
Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Mantel-tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Es gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### § 2

##### Ortslohnklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S  
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A

#### § 3

##### Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Voll-lohnpfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohn-gruppe VI in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn)

(2) Der Ecklohn beträgt  
308 Pf für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1966  
314 Pf für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an.

#### § 4

##### Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze der Lohngruppe VI betragen in der  
Ortslohnklasse 1..... 103 v.H.  
Ortslohnklasse 2..... 100 v.H.  
des Ecklohnes.

#### § 5

##### Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL II betragen in allen Lohn-gruppen und Ortslohnklassen

nach 2 Jahren..... 2 v.H.  
nach 4 Jahren..... 3 v.H.

nach 6 Jahren.....	3,5 v.H.
nach 8 Jahren.....	4,5 v.H.
nach 10 Jahren.....	5,5 v.H.

des Ecklohnes.

§ 6

Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 25 Pf (i. W.: fünfundzwanzig) gezahlt.

§ 7

Lohntabellen

(1) Die sich nach den §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages in Verbindung mit dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1966 ergebenden Tabellenlöhne sind aus der als Anlage 1 beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

Arbeiter der Lohngruppe 1 erhalten an Stelle des ihnen nach dieser Lohngruppe zustehenden Lohnes den Lohn der Lohngruppe II des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961.

(2) Die sich nach den §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages in Verbindung mit dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder für die Zeit vom 1. August 1966 an ergebenden Tabellenlöhne sind aus den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Lohntabellen ersichtlich, die Bestandteile dieses Tarifvertrages sind.

§ 8

Sondervorschriften für das Saarland

... (für die Nds. LV ohne Bedeutung).

§ 9

Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigte Kind in Höhe von . . . . . 50 v.H.

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigte Kind in Höhe von . . . . . 60 v.H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

§ 10

Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder – MTL II – vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag Nr. 6 vom 21. Januar 1966, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr . . . . . 65 v.H.

nach dem vollendeten 16. Lebensjahr . . . . . 85 v.H.

nach dem vollendeten 18. Lebensjahr . . . . . 95 v.H.

des Volllohnes.“

2. § 24 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) „Die Dienstzeitzulagen werden in Vomhundertsätzen des Ecklohnes, gestaffelt nach der Dauer der nach dem 18. Lebensjahr vollendeten Dienstzeit, gewährt.“

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft. Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1966 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband, oder bei einem sonstigen Mitglied eines

Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotizen:

1. Die Anlagen 2 und 3 dieses Tarifvertrages gelten nur, wenn am 1. August 1966 ein neuer Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in Kraft tritt.

2. Die Tabellenlöhne werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn ist zunächst der Lohn der Lohngruppe VI für die Ortslohnklasse 1 zu berechnen. Aus den Lohnsätzen der Lohngruppe VI sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen nach Maßgabe der Lohngruppenspannen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder zu berechnen.

Bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Das gleiche gilt für die Berechnung der Dienstzeitzulagen.

Die sich hiernach ergebenden Beträge werden um die Lohnzulage von 25 Pf (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Düsseldorf, den 1. Juli 1966.

**Anlage 1 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966**

**Lohntabelle vom 1. April bis 31. Juli 1966**

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklassen	
		1 Stundenlohn Pf	2 Pf
II (82 v. H.)	1.– 2. Jahr	285	278
	3.– 4. Jahr	291	284
	5.– 6. Jahr	294	287
	7.– 8. Jahr	296	289
	9.–10. Jahr	299	292
	ab 11. Jahr	302	295
III (86 v. H.)	1.– 2. Jahr	298	290
	3.– 4. Jahr	304	296
	5.– 6. Jahr	307	299
	7.– 8. Jahr	309	301
	9.–10. Jahr	312	304
	ab 11. Jahr	315	307
IV (89 v. H.)	1.– 2. Jahr	307	299
	3.– 4. Jahr	313	305
	5.– 6. Jahr	316	308
	7.– 8. Jahr	318	310
	9.–10. Jahr	321	313
	ab 11. Jahr	324	316
V (94 v. H.)	1.– 2. Jahr	323	315
	3.– 4. Jahr	329	321
	5.– 6. Jahr	332	324
	7.– 8. Jahr	334	326
	9.–10. Jahr	337	329
	ab 11. Jahr	340	332
VI (100 v. H.)	1.– 2. Jahr	342	333
	3.– 4. Jahr	348	339
	5.– 6. Jahr	351	342
	7.– 8. Jahr	353	344
	9.–10. Jahr	356	347
	ab 11. Jahr	359	350
VII (107 v. H.)	1.– 2. Jahr	364	355
	3.– 4. Jahr	370	361
	5.– 6. Jahr	373	364
	7.– 8. Jahr	375	366
	9.–10. Jahr	378	369
	ab 11. Jahr	381	372

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
VIII (114 v. H.)	1.- 2. Jahr	386	376
	3.- 4. Jahr	392	382
	5.- 6. Jahr	395	385
	7.- 8. Jahr	397	387
	9.-10. Jahr	400	390
ab 11. Jahr	403	393	
IX (125 v. H.)	1.- 2. Jahr	421	410
	3.- 3. Jahr	427	416
	5.- 6. Jahr	430	419
	7.- 8. Jahr	432	421
	9.-10. Jahr	435	424
	ab 11. Jahr	438	427

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
IX (125 v. H.)	1.- 2. Jahr	421	410
	3.- 4. Jahr	427	416
	5.- 6. Jahr	430	419
	7.- 8. Jahr	432	421
	9.-10. Jahr	435	424
	ab 11. Jahr	438	427

**Anlage 3 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 11  
vom 1. Juli 1966**

**Lohntabelle ab 1. Oktober 1966**

**Anlage 2 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 11  
vom 11. Juli 1966**

**Lohntabelle vom 1. August bis 30. September 1966**

II (83 v. H.)	1.- 2. Jahr	288	281
	3.- 4. Jahr	294	287
	5.- 6. Jahr	297	290
	7.- 8. Jahr	299	292
	9.-10. Jahr	302	295
	ab 11. Jahr	305	298
III (88 v. H.)	1.- 2. Jahr	304	296
	3.- 4. Jahr	310	302
	5.- 6. Jahr	313	305
	7.- 8. Jahr	315	307
	9.-10. Jahr	318	310
	ab 11. Jahr	321	313
IV (91 v. H.)	1.- 2. Jahr	313	305
	3.- 4. Jahr	319	311
	5.- 6. Jahr	322	314
	7.- 8. Jahr	324	316
	9.-10. Jahr	327	319
	ab 11. Jahr	330	322
V (94 v. H.)	1.- 2. Jahr	323	315
	3.- 4. Jahr	329	321
	5.- 6. Jahr	332	324
	7.- 8. Jahr	334	326
	9.-10. Jahr	337	329
	ab 11. Jahr	340	332
VI (100 v. H.)	1.- 2. Jahr	342	333
	3.- 4. Jahr	348	339
	5.- 6. Jahr	351	342
	7.- 8. Jahr	353	344
	9.-10. Jahr	356	347
	ab 11. Jahr	359	350
VII (107 v. H.)	1.- 2. Jahr	364	355
	3.- 4. Jahr	370	361
	5.- 6. Jahr	373	364
	7.- 8. Jahr	375	366
	9.-10. Jahr	378	369
	ab 11. Jahr	381	372
VIIa (110 v. H.)	1.- 2. Jahr	374	364
	3.- 4. Jahr	380	370
	5.- 6. Jahr	383	373
	7.- 8. Jahr	385	375
	9.-10. Jahr	388	378
	ab 11. Jahr	391	381
VIII (114 v. H.)	1.- 2. Jahr	386	376
	3.- 4. Jahr	392	382
	5.- 6. Jahr	395	385
	7.- 8. Jahr	397	387
	9.-10. Jahr	400	390
	ab 11. Jahr	403	393

II (83 v. H.)	1.- 2. Jahr	293	286
	3.- 4. Jahr	299	292
	5.- 6. Jahr	302	295
	7.- 8. Jahr	304	297
	9.-10. Jahr	307	300
	ab 11. Jahr	310	303
III (88 v. H.)	1.- 2. Jahr	309	301
	3.- 4. Jahr	315	307
	5.- 6. Jahr	318	310
	7.- 8. Jahr	320	312
	9. 10. Jahr	323	315
	ab 11. Jahr	326	318
IV (91 v. H.)	1.- 2. Jahr	319	311
	3.- 4. Jahr	325	317
	5.- 6. Jahr	328	320
	7.- 8. Jahr	330	322
	9.-10. Jahr	333	325
	ab 11. Jahr	336	328
V (94 v. H.)	1.- 2. Jahr	329	320
	3.- 4. Jahr	335	326
	5.- 6. Jahr	338	329
	7.- 8. Jahr	340	331
	9.-10. Jahr	343	334
	ab 11. Jahr	346	337
VI (100 v. H.)	1.- 2. Jahr	348	339
	3.- 4. Jahr	354	345
	5.- 6. Jahr	357	348
	7.- 8. Jahr	359	350
	9.-10. Jahr	362	353
	ab 11. Jahr	365	356
VII (107 v. H.)	1.- 2. Jahr	371	361
	3.- 4. Jahr	377	367
	5.- 6. Jahr	380	370
	7.- 8. Jahr	382	372
	9.-10. Jahr	385	375
	ab 11. Jahr	388	378
VIIa (110 v. H.)	1.- 2. Jahr	380	370
	3.- 4. Jahr	386	376
	5.- 6. Jahr	389	379
	7.- 8. Jahr	391	381
	9.-10. Jahr	394	384
	ab 11. Jahr	397	387
VIII (114 v. H.)	1.- 2. Jahr	393	383
	3.- 4. Jahr	399	389
	5.- 6. Jahr	402	392
	7.- 8. Jahr	404	394
	9.-10. Jahr	407	397
	ab 11. Jahr	410	400
IX (125 v. H.)	1.- 2. Jahr	429	418
	3.- 4. Jahr	435	424
	5.- 6. Jahr	438	427
	7.- 8. Jahr	440	429
	9.-10. Jahr	443	432
	ab 11. Jahr	446	435

**Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4  
vom 1. Juli 1966**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –

andererseits

wird gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 folgendes vereinbart:

**§ 1**

(1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:

a) Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	113 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	145 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	172 DM
im 4. Lehrjahr . . . . .	197 DM

b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	135 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	176 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	223 DM
im 4. Lehrjahr . . . . .	270 DM

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Abs. 1 Buchstabe b erhält auch der Lehrling (Anlernling), dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

**§ 2**

Lehrlinge und Anlernlinge, die für den Monat Juli 1966 Anspruch auf die Zulage von 10 DM nach § 2 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 24. November 1964 gehabt haben, behalten diesen Anspruch für die Dauer des Lehr-(Anlern-)verhältnisses, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

**§ 3**

An die in § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II beschäftigt werden, kann im 3. und 4. Lehrjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10 DM zur Lehrlingsvergütung gezahlt werden.

**§ 4**

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 68 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 16 DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 52 DM gekürzt.

**§ 5**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1966.

**Nr. 95**

**Einberufung zu einer außerordentlichen Tagung  
der 38. Synode**

Die 38. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer außerordentlichen Tagung auf

**Mittwoch, den 1. März 1967**

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt am 1. März 1967 um 10 Uhr mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Johannis-Kirche in

Kreyenbrück und findet im Gemeindesaal der Johannis-Kirche, Pasterstraße, statt.

**Tagesordnung: Wahl des Bischofs**

Am Sonntag, dem 26. Februar 1967 ist gemäß Art. 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Tagung der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 10. Februar 1967.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Jacobi, D. D.  
Bischof

**Nr. 96**

**Bekanntmachung,  
betreffend Änderung der Richtlinien für die Anstellungs-  
und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter**

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend eine Anordnung betr. Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. Dezember 1960 in der Fassung vom 10. Dezember 1962 und 30. Juni 1965 (GVBl. XV. Band, Seite 77 und 135, und XVI. Band, Seite 57).

Die Anordnung enthält vornehmlich eine Neufassung der Tätigkeitsmerkmale. Die Tätigkeitsmerkmale in der Fassung der Anordnung vom 30. Juni 1965 werden bis auf die in Anlage 2 neu gefaßten Tätigkeitsmerkmale aufgehoben und durch den in Anlage 1 enthaltenen Vergütungsgruppenplan der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland ersetzt.

In den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 und 2 ist der im staatlichen Bereich gemäß Tarifvertrag vom 25. 3. 1966 eingeführte Bewährungsaufstieg berücksichtigt worden. Wir verweisen insoweit auf unsere Rundverfügung vom 18. 7. 1966 – Az.: 954 – O. Für die Durchführung des Bewährungsaufstiegs wird als Anlage 3 der Tarifvertrag vom 25. 3. 1966 und der Durchführungserlaß des Niedersächsischen Finanzministers vom 20. 5. 1966 veröffentlicht, die ergänzend anzuwenden sind.

Darüber hinaus sind unabhängig vom Bewährungsaufstieg die Vergütungsgruppen bei einigen Tätigkeitsmerkmalen in verschiedenen Berufsgruppen angehoben worden. Auf Grund der Ausbildung und des Aufgabenbereichs des Mitarbeiters ist deshalb zu prüfen, ob eine Höherstufung nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen gegeben ist.

Das Tätigkeitsmerkmal der Anlage 2, Buchstabe F, Ziffer 1c, gilt nur für solche Rechnungsführer, die neben den üblichen Aufgaben in der Rechnungsführung darüber hinaus auf Grund ihrer Vorbildung in der Lage sind, alle weiteren Verwaltungsaufgaben in der Kirchengemeinde entscheidungs- oder unterschriftsreif für den Gemeindekirchenrat oder den geschäftsführenden Pfarrer zu bearbeiten. Es ist deshalb bei der Einstufung in die Vergütungsgruppe VIb BAT ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Bestimmungen der Anordnung, die den Bewährungsaufstieg betreffen, treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966, alle übrigen mit Wirkung vom 1. Januar bzw. 1. Februar 1967 in Kraft.

Der Oberkirchenrat weist auf Art. 1 Ziff. 7 der Anordnung hin. Danach sind Nebeneinkünfte, die im Zusammenhang mit der kirchlichen Tätigkeit von dritter Seite gewährt werden, auf die Vergütung anzurechnen; darunter fallen auch die Vergütungen, die den Friedhofswärtern und -arbeitern für die Grabpflege gewährt werden.

Für die Vergütung der Mitarbeiter im Haus- und Küchendienst ist Anlage 4, für die Mitarbeiter im Arbeiterverhältnis (Friedhofsarbeiter) ist Anlage 5 bestimmt, die jeweils ab 1. 1. 1967 anzuwenden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Höherstufung eine Änderung des Anstellungsvertrages bewirkt. Der Oberkirchenrat ist deshalb nach § 5 Abs. 4 der Richtlinien nach Beschlußfassung im Gemeindekirchenrat, jedoch vor Erlaß der erforderlichen Verfügung an den Mitarbeiter, über die Änderung des Anstellungsvertrages zu hören.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Höherstufung von Mitarbeitern oder deren arbeitsvertragliche Regelung, die nicht im Rahmen der Richtlinien und der neuen Tätigkeitsmerkmale erfolgt, Regreßansprüche gegenüber dem geschäftsführenden Pfarrer nach sich ziehen kann. Der Oberkirchenrat verweist insoweit auf den letzten Absatz seiner Rundverfügung vom 13. April 1964 (Az.: 954 - O, KG 624 - O). Ergeben sich daher bei der Auslegung der Anordnung, insbesondere bei den Tätigkeitsmerkmalen Fragen, so ist es angebracht, vor der Beschlußfassung im Gemeindekirchenrat beim Oberkirchenrat mündlich oder schriftlich Rückfrage zu halten.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht gleichzeitig mit Zustimmung des Synodalausschusses eine Neufassung der Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker. Es wird darauf hingewiesen, daß Art. 2 Ziff. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 und Art. 2 Ziff. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft treten.

Die Gemeindekirchenräte und die weiteren in Frage kommenden Stellen werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Anordnung ohne Verzögerung durchgeführt wird.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. H. Hemprich  
Oberkirchenrat

Oldenburg, den 3. Februar 1967.

## Nr. 97

### Anordnung,

**betreffend Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. Dezember 1960 in der Fassung vom 10. Dezember 1962 und 30. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt XV. Band, Seite 77 und 135, und Band XVI, Seite 57)**

Vorbehaltlich einer - zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen - Neufassung hat der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses und gemäß § 9 Abs. 2 der Richtlinien nach Benehmen mit dem Verband der Mitarbeiter für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg e. V. folgende Änderungen der auf Grund des Gesetzes betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 27. November 1959 (GVBl. Band XV, Seite 56) erlassenen Richtlinien beschlossen:

### Artikel I

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. Die kirchlichen Vergütungsmerkmale gemäß § 7 der Richtlinien erhalten die Fassung der Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung.

2. In Anlage 1 wird Gruppe 10 wie folgt geändert:

#### Ziffer 1

#### Vergütungsgruppe VIb BAT

- a) Kirchenmusiker mit B-Prüfung,
- b) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in B-Stellen.

Ziffern 2a und b entfallen

3. In Anlage 1 Gruppe 16 entfällt die Berufsbezeichnung Küster.

4. In § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Einstufung sind die allgemeinen Grundsätze der Anlagen 1a und b des BAT ergänzend anzuwenden.“

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Dienstverhältnis und für die Entlohnung der Mitarbeiter im Arbeiterverhältnis gelten entsprechend die

Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Gemeinden (BMT-G II) einschließlich der zugehörigen Nebenbestimmungen in der jeweiligen Fassung, soweit sich nicht aus diesen Richtlinien etwas anderes ergibt.“

6. Bei § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Für das Dienstverhältnis und für die Entlohnung der Mitarbeiter im Haus- und Küchendienst gelten entsprechend die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Gemeinden (BMT-G II) einschließlich der dazu gehörenden Nebenbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sich nicht aus diesen Richtlinien etwas anderes ergibt.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Nebentätigkeit eines hauptamtlichen Mitarbeiters ist anzeigepflichtig und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Nebeneinkünfte, die im Zusammenhang mit der kirchlichen Tätigkeit von dritter Seite gewährt werden, sind auf die Vergütung anzurechnen. Vergütungen für Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen bis zu 4 Jahreswochenstunden bleiben anrechnungsfrei.“

(2) Dies gilt für nebenamtliche Mitarbeiter nur, wenn die Nebentätigkeit mit dem kirchlichen Tätigkeitsbereich im Zusammenhang steht.“

8. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sind mehrere Stellen oder Ämter zu einer hauptamtlichen Stelle zusammengelegt, so richtet sich die Eingruppierung nach den Merkmalen der überwiegenden Tätigkeit.“

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr erhalten folgende Mitarbeiter abweichend von § 48 BAT einen Urlaub von 24 Werktagen:

- a) Fürsorger und Fürsorgerinnen, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind,
- b) Gemeindegewerkschaften,
- c) Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften, Helfer und Helferinnen im Pfarramt, sofern sie nicht überwiegend (mehr als 50 v. H.) Verwaltungstätigkeit ausüben,
- d) Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heimerzieher, soweit sie nicht überwiegend Verwaltungstätigkeit ausüben.

10. § 20 entfällt.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„Die Anstellung und die Vergütung der haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker richtet sich nach dem Gesetz betr. Organisten und Kirchengemeindebeamte vom 24. Januar 1931 und nach der Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker in der jeweiligen Fassung.“

12. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung der Mitarbeiter, die die Kirchendiener- und Friedhofswärtertätigkeit als verbundenes Amt ausüben, richtet sich nach der Vergütungsgruppe des BAT für hauptberufliche Kirchendiener oder Friedhofswärter. Die Entlohnung der Friedhofsarbeiter richtet sich nach Lohngruppe III des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Gemeinden (BMT-G II).“

13. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenrechnungsführer wird nach Prozentsätzen berechnet. Hierbei wird als Maßstab von dem Mittel der Anfangs- und Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII BAT - nach 12jähriger Tätigkeit von VIb BAT - ausgegangen. Diesem Mittel ist der Ortszuschlag, der nach dem Familienstand berechnet wird, sowie der Kinderzuschlag hinzuzuschlagen.“

### Artikel II

Diese Anordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel I Ziffer 1, soweit er den Bewährungsaufstieg betrifft, mit Wirkung vom 1.1.1966, sonst mit Wirkung vom 1.1.1967.

2. Artikel I Ziffer 7 mit Wirkung vom 1. 2. 1967, alle weiteren Ziffern mit Wirkung vom 1. 1. 1967.
3. Die Eingruppierung der Mitarbeiter, die günstiger als nach den neuen Vergütungsmerkmalen der Anlagen 1 und 2 eingruppiert sind, bleibt unberührt.

Oldenburg, den 3. Februar 1967.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. H. Hemprich  
Oberkirchenrat

**Inhaltsübersicht**  
**über die kirchlichen Vergütungsmerkmale**  
**der Anlagen 1 und 2**

**Anlage 1**

**Vergütungsgruppenplan des Rates der EKid**

Kenn- ziffer	Berufsgruppe	Vergütungs- gruppe des BAT
01	Allgemeine Eingruppierungsmerkmale . . . .	X-III
02	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissen- schaftlicher Hochschulbildung und entspre- chenden Fähigkeiten . . . . .	IIa-Ia
10	Kirchenmusiker . . . . .	VII-IIa
11	Katecheten . . . . .	VII-III
12	Diakone . . . . .	VII-IVb
13	Gemeindehelfer(innen) . . . . .	VII-IVb
14	Gemeineschwestern, Mitarbeiter(innen) im Gemeindedienst . . . . .	IXb-VIb
15	Sozialsekretäre . . . . .	VII-IVb
16	Küster, Hausverwalter und Hausmeister. . .	X-VII
20	Erzieher, Heimleiter, erzieherisch tätige Mitarbeiter . . . . .	X-IVa
21	Jugendwarte . . . . .	VII-IVb
22	Kindergartenhelferinnen, Kinderpflegerinnen	X-VII
23	Kindergärtnerinnen . . . . .	VII-Vb
24	Jugendleiterinnen . . . . .	VIIb-IVa
25	Sozialarbeiter, fürsorgerisch tätige Mit- arbeiter . . . . .	VIII-IVa
30	Verwaltung (Mitarbeiter im Büro-, Regi- stratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, Archiv-, Bibliotheks- und sonstigen Innen- und Außendienst) . . . . .	X-III
34	Friedhofsgärtner, Friedhofswärter, Fried- hofsverwalter . . . . .	X-IVa
35	Mitarbeiterinnen im Wirtschafts- und Kü- chendienst . . . . .	IXb-Vc
40	Ärzte und Apotheker . . . . .	IIa-Ia
41	Krankengymnasten(innen), Masseur(innen) und medizinische Bademeister . . . . .	IXb-IVb
42	Med.-techn. Assistenten(innen) und Ge- hilfen(innen) . . . . .	VIII-IVb
43	Apothekenhelferinnen . . . . .	X-VII
44	Beschäftigungstherapeuten(innen) . . . . .	VIII-IVa
45	Diätassistentinnen . . . . .	VIII-IVb
46	Sonstige medizinisch-technische und hand- werkliche Mitarbeiter . . . . .	X-VIb
50	Krankenwärter, Pfleger(innen), Kranken- pflegehelfer(innen), Wochenpflegerinnen . .	Kr 1-2
51	Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kin- derkrankenschwestern . . . . .	Kr 3-9
52	Hebammen . . . . .	Kr 4-5

**Vorbemerkungen**

Nr. 1

Die Vergütungsmerkmale der Anlagen 1 und 2 sind nach Berufsgruppen, innerhalb der Berufsgruppen nach Vergütungsgruppen des BAT und innerhalb der Vergütungsgruppen nach „Fallgruppen“ gegliedert.

Nr. 2

Nach § 1 Abs. 2 BAT kann mit Mitarbeitern, die eine der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende Tätigkeit ausüben, im Arbeitsvertrag vereinbart werden, daß sie als Angestellte beschäftigt werden, wenn ihre Tätigkeitsmerkmale in der Vergütungsordnung aufgeführt sind.

Nr. 3

Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die für männliche und weibliche Mitarbeiter in Betracht kommen, ist die Berufsbezeichnung in der Regel nur in der männlichen Form angegeben.

Nr. 4

Der Bewährungsaufstieg nach § 23a BAT ist in den Vergütungsmerkmalen der Anlage 1 und 2 mit folgender Formulierung eingearbeitet: „Mitarbeiter wie zu . . . nach . . . jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe . . .“.

Neben dem Bewährungsaufstieg nach § 23a BAT ist auch in anderen Fällen eine Höhergruppierung aufgrund von Bewährung möglich. In diesen Fällen ist in der Regel folgende Formulierung verwendet: „Mitarbeiter wie zu . . . nach mindestens . . . jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe . . .“. Die Höhergruppierung kann hier vorgenommen werden, wenn sich der Mitarbeiter während der Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat und mindestens die vorgeschriebene Bewährungszeit erfüllt ist.

Nr. 5

Soweit die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe davon abhängt, daß der Mitarbeiter eine bestimmte Zeit im Beruf gewesen ist, wird diese Zeit vom 1. des Monats an gerechnet, in dem der Mitarbeiter nach Abschluß der vorgeschriebenen Berufsausbildung die Berufstätigkeit aufgenommen hat.

Nr. 6

Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen VIb und Ia setzt Tätigkeiten voraus, die gründliche umfassende Fachkenntnisse erfordern. Der Nachweis gründlicher umfassender Fachkenntnisse wird in der Regel durch die erfolgreiche Ablegung entsprechender Prüfungen erbracht.

Nr. 7

Ist die Eingruppierung eines Mitarbeiters von der Verleihung der Anstellungsfähigkeit abhängig und sind hierzu noch keine Bestimmungen erlassen, so wird die Anstellungsfähigkeit bis zum Erlaß dieser Bestimmungen bei Mitarbeitern der Landeskirche mit Abschluß des Dienstvertrages, bei den anderen Mitarbeitern mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Eingruppierung anerkannt.

Nr. 8

Die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium sind nach den entsprechenden Erlassen des Nds. Kultusministers in der jeweils geltenden Fassung einzugruppieren.

**Anlage 2**

Berufsgruppe	Vergütungs- gruppe des BAT
A) Gemeindefürsorgekräfte . . . . .	IXb-VIb
B) Pfarrdiakone . . . . .	Vb-IVa
C) Kirchendiener . . . . .	IXb-VII
D) Angestellte in kirchlichen Werken und Ein- richtungen mit gehobener Tätigkeit . . . . .	VIIb-IVb
E) Stenotypistinnen . . . . .	VII (siehe im übrigen Kennziffer 34 der Anlage 1)
F) Kirchenrechnungsführer . . . . .	VII-IVb

## Anlage 1

### 01. Allgemeine Eingruppierungsmerkmale

#### Vergütungsgruppe X:

1. Mitarbeiter mit überwiegend mechanischen Tätigkeiten, deren Ausführung keine Fachkenntnisse voraussetzt.

#### Vergütungsgruppe IXb:

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Verg.-Gruppe X.  
b) Mitarbeiter mit nicht mehr überwiegend mechanischen Tätigkeiten und einer für diese Tätigkeit förderlichen Vorbildung.

#### Vergütungsgruppe IXa:

3. Mitarbeiter wie zu 2b) nach zweijähriger Bewährung in Verg.-Gruppe IXb.

#### Vergütungsgruppe VIII:

4. Mitarbeiter mit schwierigeren Tätigkeiten und einer dieser Tätigkeit entsprechenden Ausbildung.

#### Vergütungsgruppe VII:

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. nach dreijähriger Bewährung in Verg.-Gruppe VIII.  
b) Mitarbeiter in Tätigkeiten, deren Ausführung gründliche Fachkenntnisse und eine dieser Tätigkeit entsprechende Berufsausbildung voraussetzt.

#### Vergütungsgruppe VIb:

6. a) Mitarbeiter wie zu 5b) nach zwölfjähriger Bewährung.  
b) Mitarbeiter in Tätigkeiten, deren Ausführung neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen und eine dieser Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

#### Vergütungsgruppe Vc:

7. Mitarbeiter in Tätigkeiten wie zu 6b), die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

#### Vergütungsgruppe Vb:

8. Mitarbeiter in Tätigkeiten, deren Ausführung neben gründlichen umfassenden Fachkenntnissen überwiegend selbständige Leistungen und eine dieser Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Gründliche umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den Erfordernissen der Vergütungsgruppen VIb und Vc eine Steigerung nach Tiefe und Breite; sie werden in der Regel durch Ablegung einer Fachprüfung nachgewiesen.

#### Vergütungsgruppe IVb:

9. a) Mitarbeiter wie zu 8. nach sechsjähriger Bewährung in Verg.-Gruppe Vb.  
b) Mitarbeiter wie zu 8. in besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten.

#### Vergütungsgruppe IVa:

10. Mitarbeiter wie zu 9b) in einem Aufgabenkreis von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung.

#### Vergütungsgruppe III:

11. Mitarbeiter wie zu 10., die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe VIa) herausheben.

### 02. Mitarbeiter

#### mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten

#### Vergütungsgruppe IIa:

1. a) Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.  
b) Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### Vergütungsgruppe Ib:

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach einer Bewährungszeit in Vergütungsgruppe IIa. Die Bewährungszeit beträgt 11 Jahre, wenn der Mitarbeiter eine zweite Staatsprüfung oder die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, im übrigen 15 Jahre.

- b) Mitarbeiter wie zu 1., die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe IIa herausheben.

#### Vergütungsgruppe Ia:

3. a) Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung aus der Vergütungsgruppe Ib), Fallgruppe 2b) herausheben, in Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung.  
b) Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe Ib herausheben.

### 10. Kirchenmusiker <sup>1</sup>

#### Vergütungsgruppe VII:

1. Kirchenmusiker mit B-Prüfung.

#### Vergütungsgruppe VIb:

2. a) Kirchenmusiker mit B-Prüfung nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII.  
b) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in B-Stellen.

#### Vergütungsgruppe Vc:

3. Kirchenmusiker wie zu 2. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.

#### Vergütungsgruppe Vb:

4. a) Kirchenmusiker wie zu 2. bei besonderen Leistungen.  
b) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen.

#### Vergütungsgruppe IVb:

5. a) Kirchenmusiker wie zu 4a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.  
b) Kirchenmusiker wie zu 4b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

#### Vergütungsgruppe IVa:

6. a) Kirchenmusiker wie zu 5b nach mindestens zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb.  
b) Kirchenmusiker, die sich durch ständige umfangreiche Tätigkeit und durch ihre Leistungen aus Vergütungsgruppe IVb herausheben.

#### Vergütungsgruppe III:

7. Kirchenmusiker wie zu 6a), die sich durch hervorragende Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVa herausheben.

#### Vergütungsgruppe IIa:

8. Kirchenmusiker der Vergütungsgruppe III, die durch ihr Aufgabengebiet und durch ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben.

#### Anmerkung:

Landeskirchen, die die Unterscheidung von A- und B-Stellen nicht kennen, können jeweils an Stelle des Wortes „A-Stellen“ setzen: „Stellen von größerer Bedeutung“ und die Worte „in B-Stellen“ ersatzlos streichen.

### 11. Katecheten

#### Vergütungsgruppe VII:

1. Katecheten ohne abgeschlossene Fachausbildung, jedoch mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung.

#### Vergütungsgruppe VIb:

2. a) Katecheten wie zu 1. nach einer mindestens fünfjährigen Bewährung in Vergütungsgruppe VII.  
b) Katecheten mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung.

#### Vergütungsgruppe Vb:

3. a) Katecheten wie zu 2b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.

<sup>1</sup> Ziffer 1 wird wie folgt geändert

#### Vergütungsgruppe VIb BAT:

- a) Kirchenmusiker mit B-Prüfung  
b) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in B-Stellen

Ziffer 2 entfällt. Dadurch verändern sich auch die nachfolgenden Ziffern. Aus Ziffer 3 wird Ziffer 2 usw. Hierdurch verschieben sich auch die Ziffern bei den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen.

- b) Katecheten wie zu 2b mit abgeschlossener, zusätzlicher Ausbildung für den Berufsschuldienst als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen.

Vergütungsgruppe IVb:

- 4. a) Katecheten mit der Ausbildung wie zu 2b nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
- b) Katecheten wie zu 3b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
- c) Katecheten in überwiegendem Einsatz in der Mittel- und Oberstufe von Gymnasien mit hierfür kirchlich anerkannter Vorbildung.

Vergütungsgruppe IVa:

- 5. a) Katecheten mit der Ausbildung zu 3b nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb.
- b) Katecheten wie zu 4c nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb.

Vergütungsgruppe III:

- 6. Katecheten mit der Ausbildung wie zu 4c nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa.

**12. Diakone**

(Gemeinde-, Bezirks-, Kreisdiakone)

Vergütungsgruppe VII:

- 1. Diakone nach dem Abschluß einer anerkannten Ausbildung.

Vergütungsgruppe VIb:

- 2. Diakone wie zu 1.
  - a) nach dem ersten Berufsjahr oder
  - b) mit selbständiger Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang.

Vergütungsgruppe Vc:

- 3. Diakone wie zu 2. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.

Vergütungsgruppe Vb:

- 4. Diakone in besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich.

Vergütungsgruppe IVb:

- 5. Diakone wie zu 4. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

**13. Gemeindehelfer(innen)**

Vergütungsgruppe VII:

- 1. Gemeindehelfer(innen) nach dem Abschluß einer anerkannten Ausbildung.

Vergütungsgruppe VIb:

- 2. Gemeindehelfer(innen) wie zu 1.
  - a) nach dem ersten Berufsjahr (Anerkennungsjahr) oder
  - b) mit selbständiger Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang<sup>1</sup>.

Vergütungsgruppe Vc:

- 3. Gemeindehelfer(innen) wie zu 2. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.

Vergütungsgruppe Vb:

- 4. Gemeindehelfer(innen) in besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich.

Vergütungsgruppe IVb:

- 5. Gemeindehelfer(innen) wie zu 4. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

**14. Gemeindegewerbetätigen, Mitarbeiter(innen) im Gemeindedienst**

Vergütungsgruppe IXb:

- 1. Dorfhelferinnen, Haus- und Familienpflegehelferinnen und andere Mitarbeiter(innen) im Gemeindedienst.

Vergütungsgruppe IXa:

- 2. Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.

Vergütungsgruppe VIII:

- 3. a) Mitarbeiter(innen) wie zu 1. mit einer dem Dienste förderlichen Vorbildung.
- b) Dorfhelferinnen, Haus- und Familienpflegerinnen mit abgeschlossener Ausbildung und anerkannter Prüfung.

Vergütungsgruppe VII:

- 4. a) Mitarbeiter(innen) wie zu 3b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
- b) Gemeindegewerbetätigen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester\*.

Vergütungsgruppe VIb:

- 5. Gemeindegewerbetätigen wie zu 4b nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII oder in Stellen von besonderer Bedeutung\*.

**15. Sozialsekretäre**

Vergütungsgruppe VII:

- 1. Sozialsekretäre mit abgeschlossener allgemeiner Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung.

Vergütungsgruppe VIb:

- 2. Sozialsekretäre wie zu 1. mit einer mindestens einjährigen anerkannten zusätzlichen Ausbildung.

Vergütungsgruppe Vc:

- 3. Sozialsekretäre wie zu 2. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.

Vergütungsgruppe Vb:

- 4. Sozialsekretäre wie zu 2. in besonders verantwortlichem Tätigkeitsbereich.

Vergütungsgruppe IVb:

- 5. Sozialsekretäre wie zu 4. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

**16. Küster, Hausverwalter und Hausmeister<sup>1</sup>**

Vergütungsgruppe X:

- 1. Hausmeister.

Vergütungsgruppe IXb:

- 2. a) Hausmeister wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.
- b) Hausmeister wie zu 1., die nicht nur mit einfachen Arbeiten beschäftigt sind.
- c) Hausverwalter in Gemeindehäusern, Jugendheimen usw.

Vergütungsgruppe IXa:

- 3. Mitarbeiter wie zu 2b und c nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.

Vergütungsgruppe VIII:

- 4. a) Hausmeister und Hausverwalter mit entsprechender handwerklicher Ausbildung und Berufserfahrung.
- b) Hausverwalter mit schwierigem oder besonders umfangreichem Tätigkeitsbereich.

Vergütungsgruppe VII:

- 5. a) Mitarbeiter wie zu 4. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

**20. Erzieher, Heimleiter, erzieherisch tätige Mitarbeiter**

Vergütungsgruppe VIII:

- 1. Als Erzieher tätige Mitarbeiter.

Vergütungsgruppe VII:

- 2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
- b) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
- c) Kursusleiter mit Lehrbefähigung zur handwerklichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildung, Lehrmeister, Leiter von Lehrwerkstätten in Erziehungsheimen und Erzieher von Arbeitsgruppen.
- d) Leiter von Werkstätten in Heimen der Offenen Tür.

<sup>1</sup> Eine selbständige Leistung in nicht unerheblichem Umfang liegt vor zum Beispiel bei Erteilung von Religionsunterricht, Abhaltung von Bibelstunden, Leitung des Kindergottesdienstes und von Jugendgruppen, Gewinnung und Zurüstung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Leitung von Frauengruppen.

\* Soweit nicht Einzelgruppenplan 52 Anwendung findet.

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung „Küster“ kommt in Fortfall. Es wird verwiesen auf Abschnitt C der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2.

#### Vergütungsgruppen VIb:

3. a) Mitarbeiter wie zu 2b bis d nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.  
b) Leiter in Wohnheimen.  
c) Leiter von Heimen der Offenen Tür.  
d) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.  
e) Mitarbeiter wie zu 2c in Stellen von besonderer Bedeutung.

#### Vergütungsgruppe Vc:

4. Mitarbeiter wie zu 3b bis e nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.

#### Vergütungsgruppe Vb:

5. a) Leiter von Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.  
b) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung bis zu 50 Plätzen sowie Erziehungsleiter in solchen Heimen.  
c) Leiter von Kinderwohnheimen für körperlich und seelisch gestörte oder gefährdete Kinder.  
d) Leiter von Heimen für verwahrloste Kinder.  
e) Leiter von heilpädagogischen Heimen und Erziehungsleiter in solchen Heimen.

#### Vergütungsgruppe IVb:

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.  
b) Leiter von Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.  
c) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.

#### Vergütungsgruppe IVa:

7. Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.

### 21. Jugendwarte

#### Vergütungsgruppe VII:

1. Jugendwarte nach dem Abschluß einer kirchlich anerkannten Fachausbildung.

#### Vergütungsgruppe VIb:

2. Jugendwarte wie zu 1.  
a) Nach dem ersten Berufsjahr oder  
b) mit selbständiger Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang.

#### Vergütungsgruppe Vc:

3. Jugendwarte wie zu 2. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.

#### Vergütungsgruppe Vb:

4. Jugendwarte in Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung, z. B. Kreis-, Bezirks-, Landesjugendwarte.

#### Vergütungsgruppe IVb:

5. Jugendwarte wie zu 4. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

### 22. Kindergartenhelferinnen, Kinderpflegerinnen

#### Vergütungsgruppe X:

1. Kindergartenhelferinnen<sup>1</sup>.

#### Vergütungsgruppe IXb:

2. a) Kindergartenhelferinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.  
b) Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener Fachausbildung.  
c) Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen oder Kindergärtnerinnen.

#### Vergütungsgruppe VIII:

3. a) Kinderpflegerinnen wie zu 2b nach dem ersten Berufsjahr.  
b) Mitarbeiterinnen wie zu 2c nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.

#### Vergütungsgruppe VII:

4. Kinderpflegerinnen wie zu 3. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII oder in herausgehobener Stellung.

<sup>1</sup> Soweit nicht Pauschalvergütung vereinbart ist.

### 23. Kindergärtnerinnen

#### Vergütungsgruppe VII:

1. Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung.

#### Vergütungsgruppe VIb:

2. Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen wie zu 1.  
a) Nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.  
b) Als Leiterinnen von Kindergärten, Horten, Kindertagesstätten, Krabbelstuben und ähnlichen Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von 50 Plätzen.  
c) Als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten, soweit Letztere Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Vb ausüben, oder wenn ihnen mindestens vier Mitarbeiter im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind.  
d) In Kinderheimen und Krankenhäusern nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.  
e) In Gruppen von körperlich oder seelisch gestörten, von gefährdeten oder schwererziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

#### Vergütungsgruppe Vc:

3. Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen nach mindestens zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb als  
a) Leiterinnen von Kindertagesstätten<sup>1</sup> mit durchgehendem Tagesbetrieb und einer Durchschnittsbelegung von 80 Plätzen.  
b) Leiterinnen von Kinderwohnheimen, Erziehungsheimen, Sonderheimen, Schülerheimen, Heimen der „Offenen Tür“.  
c) Gruppenleiterinnen in Einrichtungen wie zu b) mit abgeschlossener Zusatzausbildung.

#### Vergütungsgruppe Vb:

4. Kindergärtnerinnen als Leiterinnen mehrgliedriger Einrichtungen wie zu 3a) und b) mit abgeschlossener Zusatzausbildung.

### 24. Jugendleiterinnen<sup>2,3</sup>

#### Vergütungsgruppe VIb:

1. Jugendleiterinnen mit staatlicher oder entsprechender kirchlicher Prüfung.

#### Vergütungsgruppe Vb:

2. Jugendleiterinnen wie zu 1.  
a) Als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von 80 Plätzen und von Heimen.  
b) Als Lehrerinnen an Fachschulen oder mit Erziehungsaufgaben an Heimschulen.

#### Vergütungsgruppe IVb:

3. a) Jugendleiterinnen wie zu 2a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.  
b) Jugendleiterinnen wie zu 2b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.  
c) Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 160 Plätzen.

<sup>1</sup> Kindertagesstätten (Tageseinrichtungen für Kinder) sind Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorte sowie Kindertagesheime.

<sup>2</sup> Die Rechtsstellung von Mitarbeitern, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausübten, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 15. 1. 1960 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, so werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Andernfalls werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. 12. 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung, als Sozialarbeiter, ohne staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

<sup>3</sup> Die Rechtsstellung der Kindergärtnerin mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Jugendleitern als Leiterinnen von Kindertagesstätten und Kinderheimen ausübten, ist durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 nicht vermindert worden. Sind solche Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen am 1. 1. 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt gewesen, so werden sie den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Andernfalls werden sie den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.

- d) Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
- Vergütungsgruppe IVa:
4. a) Jugendleiterinnen wie zu 3b, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und schwierigen Aufgabenbereich aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben.
- b) Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.
- c) Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Ausbildungsstätten.

## 25. Sozialarbeiter, fürsorgerisch tätige Mitarbeiter

### Vergütungsgruppe VIII:

1. Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter ohne Fachausbildung.

### Vergütungsgruppe VII:

2. a) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
- b) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter mit förderlicher Vorbildung.
- c) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter mit Abschlußprüfung einer höheren Fachschule für Sozialarbeit im Anerkennungsjahr.

### Vergütungsgruppe VIb:

3. a) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter wie zu 2b nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
- b) Staatlich oder kirchlich anerkannte Sozialarbeiter.

### Vergütungsgruppe Vb:

4. Sozialarbeiter wie zu 3b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.

### Vergütungsgruppe IVb:

5. a) Sozialarbeiter wie zu 4. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
- b) Sozialarbeiter wie zu 3b, denen mindestens drei staatlich oder kirchlich anerkannte Sozialarbeiter unterstellt sind, oder
- c) Sozialarbeiter wie zu 3b, die besonders schwierige fürsorgerische Aufgaben erfüllen.

### Vergütungsgruppe IVa:

6. Sozialarbeiter wie zu 5b und c, die sich aus Vergütungsgruppe IVb durch die besondere Bedeutung ihres Aufgabenkreises herausheben.

## Verwaltung

(Mitarbeiter im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, Archiv-, Bibliotheks- und sonstigen Innen- und Außendienst)

### Vergütungsgruppe X:

1. Mitarbeiter mit mechanischen Tätigkeiten, deren Ausführung keine Fachkenntnisse voraussetzt.

### Vergütungsgruppe IXb:

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.
- b) Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten.
- c) Stenotypistinnen.
- d) Boten, Amtsgehilfen, Telefonisten und Pförtner.

### Vergütungsgruppe IXa:

3. Mitarbeiter wie zu 2b bis d nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.

### Vergütungsgruppe VIII:

4. a) Mitarbeiter wie zu 2d bei besonderen Leistungen.
- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Verwaltungslehre oder gleichwertiger Ausbildung.
- c) Stenotypistinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung.
- d) Telefonistinnen mit umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit.
- e) Amtsmeister.

### Vergütungsgruppe VII:

5. a) Mitarbeiter wie zu 4b bis e nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
- b) Mitarbeiter in Tätigkeiten, deren Ausführung gründliche Fachkenntnisse und eine dieser Tätigkeit entsprechende Berufsausbildung voraussetzt.
- c) Leiter von Kanzleien oder Abteilungen mit mindestens drei Mitarbeitern.

- d) Maschinenbuchhalter an saldierenden Buchungsmaschinen mit mindestens sechs Zählwerken oder an Buchungsmaschinen mit Programmeinstellung.
- e) Kassierer in kleineren Kassen.
- f) Zahlstellenverwalter größerer Kassen.
- g) Stenotypistinnen in Vertrauensstellung (Sekretärinnen).

### Vergütungsgruppe VIb:

6. a) Mitarbeiter wie zu 5b bis g nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
- b) Mitarbeiter in Tätigkeiten, deren Ausführung neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen, in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen und eine dieser Tätigkeit entsprechende, abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.
- c) Geschäftsführer gesamtkirchlicher oder übergemeindlicher Einrichtungen.
- d) Leiter von Kanzleien oder Abteilungen mit mehr als fünf Mitarbeitern.
- e) Sekretärinnen in einer Vertrauensstellung von besonderer Bedeutung.

### Vergütungsgruppe Vc:

7. Mitarbeiter wie zu 6b bis e, die sich durch außergewöhnliche Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIb herausheben.

### Vergütungsgruppe Vb:

8. a) Mitarbeiter in Tätigkeiten, deren Ausführung neben gründlichen umfassenden Fachkenntnissen überwiegend selbständige Leistungen und eine dieser Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Gründliche umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den Erfordernissen der Vergütungsgruppen VIb und Vc, eine Steigerung nach Tiefe und Breite; sie werden in der Regel durch Ablegung einer Fachprüfung nachgewiesen.
- b) Geschäftsführer gesamtkirchlicher oder übergemeindlicher Einrichtungen, denen mindestens drei Mitarbeiter unterstellt sind.
- c) Verwaltungsleiter mit entsprechender Fachausbildung in Krankenhäusern bis zu 100 Betten oder in sonstigen Einrichtungen bis zu 150 Betten.

### Vergütungsgruppe IVb:

9. a) Mitarbeiter wie zu 8, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
- b) Mitarbeiter in verantwortungsvollen Tätigkeiten, deren Ausführung neben gründlichen umfassenden Fachkenntnissen selbständige Leistungen und eine dieser Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.
- c) Geschäftsführer gesamtkirchlicher oder übergemeindlicher Einrichtungen von besonderer Bedeutung, denen mindestens 6 Mitarbeiter unterstellt sind.
- d) Verwaltungsleiter mit entsprechender Fachausbildung in Krankenhäusern mit mehr als 100 Betten oder in sonstigen Einrichtungen mit mehr als 150 Betten.

### Vergütungsgruppe IVa:

10. a) Mitarbeiter wie zu 9b in einem Aufgabenkreis von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung.
- b) Mitarbeiter wie zu 9c mit besonders großem Arbeitsumfang.
- c) Verwaltungsleiter mit entsprechender Fachausbildung in Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten oder in sonstigen Einrichtungen mit mehr als 250 Betten.

### Vergütungsgruppe III:

11. Mitarbeiter wie zu 10., die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa herausheben.

## 34. Friedhofsgärtner, Friedhofswärter, Friedhofsverwalter

### Vergütungsgruppe X:

1. Mitarbeiter mit gärtnerischer Tätigkeit auf Friedhöfen (Friedhofsgärtner).

### Vergütungsgruppe IXb:

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.

- b) Friedhofsgärtner und Friedhofswärter von Friedhöfen ab 2 ha angelegter Fläche und mindestens 50 Bestattungen im Jahresdurchschnitt.

Vergütungsgruppe IX a:

3. Mitarbeiter wie zu 2b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VIII:

4. a) Friedhofsverwalter<sup>1</sup> mit Gärtnergehilfenprüfung.  
b) Friedhofsgärtner mit Gehilfenprüfung auf Friedhöfen ab 2,5 ha angelegter Fläche und mindestens 70 Bestattungen im Jahresdurchschnitt.

Vergütungsgruppe VII:

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.  
b) Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder entsprechender Vorbildung.  
aa) auf Friedhöfen ab 3,5 ha angelegter Fläche und mindestens 70 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege<sup>2</sup>;  
bb) auf Friedhöfen ab 4 ha angelegter Fläche und mindestens 100 Bestattungen im Jahresdurchschnitt.  
c) Friedhofsobergärtner als Stellvertreter eines in der Vergütungsgruppe VI b eingestufteten Friedhofsverwalters.

Vergütungsgruppe VI b:

6. a) Mitarbeiter wie zu 5 b und c nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.  
b) Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung  
aa) auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche und mindestens 100 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege;  
bb) auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und mindestens 150 Bestattungen im Jahresdurchschnitt.  
c) Friedhofsobergärtner mit Gärtnermeisterprüfung als Stellvertreter eines in Vergütungsgruppe V b eingestufteten Friedhofsverwalters.

Vergütungsgruppe V b:

7. a) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung und Mitarbeiter wie zu 6 b und c, die sich durch den Umfang und Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.  
b) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau<sup>3</sup>  
aa) auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und mindestens 250 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege;  
bb) auf Friedhöfen ab 20 ha angelegter Fläche und mindestens 500 Bestattungen im Jahresdurchschnitt.

Vergütungsgruppe IV b:

8. a) Mitarbeiter wie zu 7 b nach sechsjähriger Bewährung.  
b) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau  
aa) auf Friedhöfen ab 15 ha angelegter Fläche und mindestens 500 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege;  
bb) auf Friedhöfen ab 25 ha angelegter Fläche und mindestens 800 Bestattungen im Jahresdurchschnitt.

Vergütungsgruppe IV a:

9. Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau auf Friedhöfen ab 30 ha angelegter Fläche und mindestens 1000 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege.

<sup>1</sup> Friedhofsverwalter ist ein Mitarbeiter, der ausschließlich oder überwiegend gärtnerische oder gartengestalterische Tätigkeiten ausübt.

<sup>2</sup> Überwiegende Grabanlage und -pflege liegt vor, wenn die Zahl der von der Friedhofsverwaltung gepflegten Gräber höher ist, als die von privaten Gärtnern gepflegten Gräber.

<sup>3</sup> Als Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau im Sinne des Gruppenplanes 34 gilt die Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung.

### 35. Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst

Vergütungsgruppe IX b:

1. Wirtschaftserinnen ohne Fachausbildung.

Vergütungsgruppe IX a:

2. Wirtschaftserinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VIII:

3. a) Wirtschaftserinnen mit langjähriger Berufserfahrung.  
b) Küchenleiterinnen, Köchinnen mit Lehrausbildung, Wirtschaftserinnen mit abgeschlossener Fachausbildung.

Vergütungsgruppe VII:

4. a) Mitarbeiterinnen wie zu 3. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.  
b) Geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen.

Vergütungsgruppe VI b:

5. a) Hauswirtschaftsleiterinnen wie zu 4b nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.  
b) Hauswirtschaftsleiterinnen wie zu 4b mit schwierigerem Aufgabenbereich.

Vergütungsgruppe V c:

6. Hauswirtschaftsleiterinnen wie zu 5b nach mindestens siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

### 40. Ärzte, Apotheker

Vergütungsgruppe II a:

1. Approbierte Ärzte.  
2. Approbierte Zahnärzte.  
3. Apotheker.

Vergütungsgruppe I b:

4. Mitarbeiter wie zu 1. und 2. nach elfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II a.  
5. Oberärzte mit Facharztanerkennung, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind.  
6. Oberärzte mit Facharztanerkennung, wenn ihnen laut Stellenplan drei oder mehr vollbeschäftigte Assistenzärzte nachgeordnet sind.  
7. Ärzte, die einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind:  
Anästhesie, Blutzentrale, Elektroencephalologie, Herzkatheterisierung, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.  
8. Ärzte als leitende Heimärzte, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
9. Mitarbeiter wie zu 3. als Leiter von Krankenhausapotheken.

Vergütungsgruppe I a:

10. Ärzte wie zu 4., wenn dem leitenden Arzt mindestens elf vollbeschäftigte Ärzte unterstellt sind.  
11. Ärzte wie zu 5., wenn ihnen laut Stellenplan mindestens zehn vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung nachgeordnet sind.

### 41. Krankengymnasten(innen), Masseur(innen), Masseur(innen) und medizinische Bademeister

Vergütungsgruppe IX b:

1. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.

Vergütungsgruppe IX a:

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VIII:

3. Mitarbeiter ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Krankengymnasten(innen).  
4. a) Masseur(innen) mit staatlicher Prüfung.  
b) Masseur(innen) und medizinische Bademeister mit staatlicher Prüfung.

#### Vergütungsgruppe VII:

5. Mitarbeiter wie zu 3. nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.
6. Krankengymnasten(innen) mit staatlicher Anerkennung.
7. a) Mitarbeiter wie zu 4a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.  
b) Mitarbeiter wie zu 4a und b, die schwierige Aufgaben erfüllen oder denen mehrere Masseure oder medizinische Bademeister ständig unterstellt sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

#### Vergütungsgruppe VIb:

8. a) Krankengymnasten(innen) mit staatlicher Anerkennung nach zwölfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.  
b) Krankengymnasten(innen), die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.  
c) Krankengymnasten(innen), die überwiegend als Lehrkräfte in staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
9. a) Mitarbeiter wie zu 7b nach zwölfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.  
b) Mitarbeiter wie zu 4., denen mindestens sechs Mitarbeiter, die die Tätigkeit eines Masseurs ausüben, ständig unterstellt sind.  
c) Mitarbeiter wie zu 4., die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Masseure eingesetzt sind.

#### Vergütungsgruppe Vc:

10. a) Mitarbeiter wie zu 4a, denen mindestens zwölf Mitarbeiter, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.  
b) Mitarbeiter wie zu 4a, die als leitende Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure und medizinische Bademeister tätig sind.

#### Vergütungsgruppe Vb:

11. a) Mitarbeiter wie zu 6. mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Krankengymnasten(innen) in den Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb unterstellt sind.  
b) Mitarbeiter wie zu 6., die überwiegend als Lehrkräfte in staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Krankengymnasten(innen) eingesetzt sind.

#### Vergütungsgruppe IVb:

12. a) Mitarbeiter wie zu 6. nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.  
b) Krankengymnasten(innen), die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Krankengymnasten(innen) eingesetzt sind und die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mindestens 5jähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben.

### 42. Medizinisch-technische Assistenten(innen) und Gehilfen(innen)

#### Vergütungsgruppe VIII

1. Med.-technische Gehilfen(innen) mit zweisemestriger Ausbildung und staatlicher Prüfung.

#### Vergütungsgruppe VII:

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
3. Med.-technische Assistentinnen – einschließlich phys.- oder chemo-techn. Assistentinnen – mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

#### Vergütungsgruppe VIb:

4. Mitarbeiter wie zu 3. nach zwölfjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
5. Med.-techn. Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben<sup>1</sup> erfüllen,

nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

#### Vergütungsgruppe Vb:

6. Mitarbeiter wie zu 3. nach zehnjähriger Bewährung, denen mehrere Mitarbeiter wie zu 5. ständig unterstellt sind.
7. Mitarbeiter wie zu 3. als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen.

#### Vergütungsgruppe IVb:

8. Mitarbeiter wie zu 6. und 7. nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
9. Mitarbeiter wie zu 7., die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit auszeichnen.

### 43. Apothekenhelferinnen

#### Vergütungsgruppe X:

1. Mitarbeiter ohne Prüfung in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.

#### Vergütungsgruppe IXb:

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe X.

#### Vergütungsgruppe IXa:

3. Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe IXb.

#### Vergütungsgruppe VIII:

4. Apothekenhelferinnen mit Prüfung.

#### Vergütungsgruppe VII:

5. Mitarbeiter wie zu 4. nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
6. Mitarbeiter wie zu 4. in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, z. B. bei Taxieren, Mitwirken bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter der Verantwortung eines Apothekers.

### 44. Beschäftigungstherapeuten(innen)

#### Vergütungsgruppe VIII:

1. Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten(innen).

#### Vergütungsgruppe VII:

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
3. Beschäftigungstherapeuten(innen) mit staatlicher Anerkennung.

#### Vergütungsgruppe VIb:

4. Mitarbeiter wie zu 3. nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

#### Vergütungsgruppe Vb:

5. Beschäftigungstherapeuten(innen) mit staatlicher Anerkennung
  - a) nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VIb, denen mehrere Beschäftigungstherapeuten(innen) mit staatlicher Anerkennung oder Handwerksmeister in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten ständig unterstellt sind;
  - b) die überwiegend<sup>2</sup> als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.

#### Vergütungsgruppe IVb:

6. a) Mitarbeiter wie zu 5a nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.  
b) Mitarbeiter wie zu 5b, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund fünfjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben.

klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-photographische Verfahren.

Ein Mitarbeiter erfüllt in erhebl. Umfang schwierige Aufgaben, wenn diese seiner Gesamttätigkeit das Gepräge geben. Dabei brauchen die schwierigen Aufgaben nicht zu überwiegen.

<sup>2</sup> Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen, die für diese Mitarbeitergruppe gilt.

<sup>1</sup> Als schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem und quantitativ

Vergütungsgruppe IV a:

7. Mitarbeiter wie zu 5 b, die als leitende Lehrkräfte an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Beschäftigungstherapie tätig sind.

**45. Diätassistentinnen**

Vergütungsgruppe VIII:

1. Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.

Vergütungsgruppe VII:

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.  
3. a) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung.  
b) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und mit zusätzlicher staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPrMDI vom 5. April 1937).

Vergütungsgruppe VI b:

4. a) Mitarbeiter wie zu 3 a nach zwölfjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VII.  
b) Mitarbeiter wie zu 3 a als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 100 Diätvollportionen täglich hergestellt werden<sup>1</sup>.  
c) Mitarbeiter wie zu 3 a, die als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind<sup>1</sup>.  
d) Mitarbeiter wie zu 3 b nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe V b:

5. a) Mitarbeiter wie zu 3 b als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.  
b) Mitarbeiter wie zu 3 a mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.  
c) Mitarbeiter wie zu 3 a, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.

Vergütungsgruppe IV b:

6. Mitarbeiter wie zu 5 a, b und c nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe V b.  
7. Mitarbeiter wie zu 5 c, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund fünfjähriger Lehrtätigkeit auszeichnen.

**46. Sonstige medizinisch-technische und medizinisch-handwerkliche Mitarbeiter**

Vergütungsgruppe X:

1. Desinfektoren ohne Prüfung.  
2. Gehilfen in Laboratorien und im Röntgendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IX b:

3. Mitarbeiter wie zu 1. und 2. nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe X.  
4. Desinfektoren mit Prüfung.  
5. Laboranten mit einfacher Tätigkeit.  
6. Sektionsgehilfen.

Vergütungsgruppe IX a:

7. Mitarbeiter wie zu 4. und 5. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VIII:

8. Mitarbeiter wie zu 4., denen mindestens zwei geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.  
9. a) Laboranten mit schwieriger Tätigkeit.  
b) Laboranten, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe IX a herausheben nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung.  
10. Mitarbeiter wie zu 6. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

11. Orthopädie-Mechaniker.

Vergütungsgruppe VII:

12. Mitarbeiter wie zu 8. nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.  
13. Mitarbeiter wie zu 4., denen durchschnittlich mindestens fünf geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.  
14. Mitarbeiter wie zu 6., die in erheblichem Umfange auch Präparationstätigkeiten ausüben und denen mindestens vier Sektionsgehilfen unterstellt sind.  
15. Mitarbeiter wie zu 9 a nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.  
16. Orthopädie-Mechanikermeister.

Vergütungsgruppe VI b:

17. Mitarbeiter wie zu 16. nach zwölfjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

**50. Krankenwärter, Pfleger(innen), Krankenpflegerhelfer(innen), Wochenpflegerinnen**

Vergütungsgruppe Kr 1:

1. a) Krankenwärter ohne staatliche Prüfung.  
b) Pfleger(innen).  
c) Krankenpflegehelfer(innen) in der Ausbildung.

Vergütungsgruppe Kr 2:

2. a) Pfleger(innen) nach mindestens einjähriger Ausbildung mit verwaltungseigener Abschlussprüfung.  
b) Krankenpflegehelfer(innen) nach einjähriger Ausbildung.  
c) Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

**51. Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern**

Vergütungsgruppe Kr 3:

1. Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern.

Vergütungsgruppe Kr 4:

2. a) Mitarbeiter(innen) wie zu 1. als Stationsschwestern, Stationspfleger.  
b) Mitarbeiter(innen) wie zu 1., die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Stationschwestern bzw. Stationspflegern mit einer Tätigkeit der Gruppe Kr 5 bestellt sind, nach mindestens einjähriger Bewährung.  
c) Mitarbeiter(innen) wie zu 1., die eine pflegerische Einheit von in der Regel 15 bis 20 Krankenbetten (Pflegruppe im Sinn des Gruppenpflegesystems) leiten (Gruppen-schwestern/Gruppenpfleger)<sup>1</sup>.  
d) Krankenpfleger, denen mindestens vier männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind.  
e) Mitarbeiter wie zu 1., die eine der folgenden Tätigkeiten oder Dienste ausüben:  
aa) unmittelbare Assistenz bei Operationen,  
bb) Instrumentieren,  
cc) unmittelbare Assistenz bei Anästhesie,  
dd) fachgerechte Lagerung der Patienten in der großen Chirurgie,  
ee) Pflege von Kranken in der eisernen Lunge oder in der künstlichen Niere,  
ff) Anlegen von Gipsverbänden in Gipsräumen,  
gg) Tätigkeit im EEG-Dienst,  
hh) Assistenz bei der Herzkatheterisierung,  
ii) Assistenz in mindestens drei Teilgebieten der Endoskopie in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen  
nach mindestens einjähriger Bewährung oder mit verwaltungseigener Prüfung für den auszuübenden Dienst.  
f) Mitarbeiter(innen) wie zu 1., die ständig auf besonderen Wachstationen (Wachräumen) von neurologischen Abteilungen (Kliniken) und Abteilungen (Kliniken) der Herz- oder Thoraxchirurgie beschäftigt sind.

<sup>1</sup> Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400 bzw. 100 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird.

<sup>1</sup> Diese Fallgruppe kommt nur für diejenigen Krankenhäuser in Betracht, in denen der Anstaltsträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat.

- g) Mitarbeiter(innen) wie zu 1. in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens zwei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
- h) Mitarbeiter(innen) wie zu 1., die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.
- i) Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.
- k) Krankenschwestern/Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranke Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen, wenn ihnen hierbei mindestens zwei Pflegepersonen oder sonstige Mitarbeiter, die mit den geisteskranken Patienten zusammenarbeiten oder die sie hierbei beaufsichtigen, ständig unterstellt sind.
- l) Krankenschwestern/Krankenpfleger, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten, die nicht in diesen Anstalten untergebracht sind, zu erfüllen haben, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
- m) Mitarbeiter(innen) wie zu 1. mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe Kr 5:

- 3. a) Mitarbeiter(innen) wie zu 1. als Stationschwester oder als Stationspfleger, denen mindestens vier Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
- b) Mitarbeiter(innen) wie zu 1., denen mindestens zwei Stationschwester oder Stationspfleger oder mindestens zwei Pflegegruppen<sup>1</sup> ständig unterstellt sind.
- c) Krankenpfleger, denen mindestens zehn männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
- d) Mitarbeiter(innen) wie zu 1., die dem Operations- oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens zwei Operations- oder Anästhesiegruppen unterstellt sind.
- e) Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder in Kinderfachabteilungen mit mindestens 120 planmäßigen Säuglingsbetten der Milchküche vorstehen.
- f) Mitarbeiter(innen) wie zu 1. als Unterrichtsschwester bzw. Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen.
- g) Mitarbeiter(innen) wie zu 1. in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen oder Nothilfen, denen mindestens acht Krankenschwestern, Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwestern ständig unterstellt sind.
- h) Mitarbeiter(innen) wie zu 1., die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, wenn ihnen mindestens sechs Mitarbeiter der Gruppe Kr 4 – Fallgruppe 2e/ff – ständig unterstellt sind.
- i) Mitarbeiter(innen) wie zu 1. mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen), denen mehrere Krankenschwestern, Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) mit entsprechender Tätigkeit ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe Kr 6:

- 4. a) Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger, leitende Kinderkrankenschwestern.
- b) Krankenschwestern, denen mindestens 25 Krankenschwestern oder Pflegerinnen ständig unterstellt sind, in Krankenanstalten oder Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend Krankenpfleger oder Pfleger beschäftigt sind.
- c) Krankenpfleger, denen mindestens 25 Krankenpfleger ständig unterstellt sind, in Krankenanstalten oder Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend Krankenschwestern oder Pflegerinnen beschäftigt sind.
- d) Mitarbeiter(innen) wie zu 1., denen mindestens sechs Stationschwester oder Stationspfleger oder mindestens zwölf Pflegegruppen<sup>1</sup> ständig unterstellt sind.
- e) Mitarbeiter(innen) wie zu 1. als Erste Unterrichtsschwester (Pfleger) in Krankenpflegeschulen oder in Kinderkrankenpflegeschulen mit durchschnittlich 40 Lehrgangsteilnehmern.

Vergütungsgruppe Kr 7:

- 5. a) Leitende Krankenschwestern und Krankenpfleger, leitende Kinderkrankenschwestern in Krankenanstalten oder in Pflegebereichen<sup>1</sup> mit mindestens 150 planmäßigen Betten.
- b) Mitarbeiter(innen) wie zu 1. als Erste Unterrichtsschwester (Pfleger) in Krankenpflegeschulen oder in Kinderkrankenpflegeschulen mit durchschnittlich mindestens 60 Lehrgangsteilnehmern.
- c) Mitarbeiter(innen) wie zu 1., die durch ausdrückliche Anordnung der Krankenhausleitung als ständige Vertreter (innen) einer leitenden Krankenschwester bzw. eines leitenden Krankenpflegers oder einer leitenden Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Gruppe Kr 9 bestellt sind.

Vergütungsgruppe Kr 8:

- 6. Leitende Krankenschwestern (Oberinnen), leitende Krankenpfleger (Pflegevorsteher), leitende Kinderkrankenschwestern (Oberinnen)<sup>3</sup> in Krankenanstalten bzw. Pflegebereichen<sup>2</sup> mit mindestens 300 planmäßigen Betten.

Vergütungsgruppe Kr 9:

- 7. Leitende Krankenschwestern (Oberinnen), leitende Krankenpfleger (Pflegevorsteher), leitende Kinderkrankenschwestern (Oberinnen)<sup>3</sup> in Krankenanstalten bzw. in Pflegebereichen<sup>2</sup> mit mindestens 600 planmäßigen Betten.

52. Hebammen

Vergütungsgruppe Kr 4:

- 1. Hebammen.

Vergütungsgruppe Kr 5:

- 2. Hebammen, denen mindestens vier Hebammen ständig unterstellt sind.

Anlage 2

Vergütungsmerkmale

A. Gemeindefürsorgekräfte

	VergütungsgruppenBAT
1. Helfer und Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst ohne förderliche Ausbildung für diese Tätigkeit	IX b
2. Helfer und Helferinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b	IX a
3. a) Helfer und Helferinnen wie zu 1. und 2., die nach mindestens dreijähriger kirchlicher Tätigkeit in einem nicht unerheblichen Umfang selbständige Leistungen erbringen	VIII
b) Helfer und Helferinnen mit einer dem kirchlichen Amt förderlichen Ausbildung und gleichwertigen Leistungen	VIII
4. Helfer und Helferinnen wie zu 3. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII	VII
5. Helfer und Helferinnen wie zu 3b, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihres dem Kirchendienst förderlichen beruflichen Werdeganges besondere Leistungen erbringen	VII
6. Helfer und Helferinnen wie zu 5. nach 12jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII	VIb

B. Pfarrdiakone

1. Pfarrdiakone	Vb
2. Pfarrdiakone nach zweijähriger Bewährung in diesem Dienst	IVb
3. Pfarrdiakone nach 15jähriger Bewährung in diesem Dienst	IV a

C. Kirchendiener (Küster)

1. Kirchendiener	IX b
2. Kirchendiener wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b	IX a

<sup>1</sup> Diese Fallgruppe kommt nur für diejenigen Krankenhäuser in Betracht, in denen der Anstaltsträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat.

<sup>2</sup> Diese Fallgruppe kommt nur für diejenigen Krankenhäuser in Betracht, in denen der Anstaltsträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat.

<sup>3</sup> Leitende Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern sind solche Mitarbeiter, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst im Krankenhaus bzw. im zugeordneten Pflegebereich haben. Die betreffenden Mitarbeiter tragen nur dann die Gesamtverantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weiteren Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt sind.

<sup>1</sup> Diese Fallgruppe kommt nur für diejenigen Krankenhäuser in Betracht, in denen der Anstaltsträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat.

- 3. Kirchendiener wie zu 1. und 2., die nach mindestens dreijähriger kirchlicher Tätigkeit in einem nicht unerheblichen Umfang selbständige Leistungen erbringen VIII
- 4. Kirchendiener bei großem Arbeitsumfang nach mindestens fünfjähriger kirchlicher oder dem kirchlichen Dienst förderlichen Berufserfahrung VIII
- 5. Kirchendiener wie zu 4. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII VII

D. Angestellte in kirchlichen Werken und Einrichtungen mit gehobener Tätigkeit

- 1. Angestellte, die mit Aufgaben für die Landeskirche betraut sind und eine für diesen Dienst anerkannte oder gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können VIb
- 2. Angestellte wie zu 1. in umfangreicher und verantwortungsvoller Stellung Vb
- 3. Angestellte wie zu 2. in der Frauen-, Männer- oder Jugendarbeit, die sich durch besonders umfangreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb hervorheben und eine zusätzliche Ausbildung (3. Examen) nachweisen können IVb
- 4. Angestellte wie zu 2. nach sechsjähriger Bewährung in diesem Dienst IVb

E. Stenotypistinnen

Stenotypistinnen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII hervorheben nach mindestens zweijähriger Bewährung VII

F. Kirchenrechnungsführer

- 1. a) Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden mit 6001 bis 10000 Seelen VII
- b) Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer wie zu 1a nach 12jähriger Bewährung VIb
- c) Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer wie zu 1a, die gleichzeitig vielseitige verantwortungsvolle Aufgaben in der Kirchengemeinde ausüben nach dreijähriger Bewährung VIb
- 2. Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden mit 10001 bis 20000 Seelen, die gleichzeitig verantwortungsvolle und vielseitige Verwaltungsaufgaben in der Kirchengemeinde ausüben Vc
- 3. Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden mit 20001 bis 30000 Seelen, wie zu 2. Vb
- 4. Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer wie zu 3. und sechsjähriger Bewährung in diesem Dienst IVb
- 5. Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden über 30000 Seelen, wie zu 2. IVb

Anlage 3

Abschrift

C. Minister der Finanzen

**Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966**

RdErl. d. Nds. FinM v. 20. 5. 1966 - 15 30 86/4 - GültL 37/105

Nachstehend werden der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 (Anlage A) sowie die folgenden im Zusammenhang mit der Einführung des Bewährungsaufstiegs abgeschlossenen Tarifverträge bekanntgegeben.

- 1. Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder vom 25. März 1966 - Anlage B -).
- 2. Tarifvertrag über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages betr. die Eingruppierung der Angestellten im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Häfen- und Schiffsfahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 25. März 1966 - Anlage C -. Die vorgenannten Tarifverträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft getreten.

Zur Durchführung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg bemerke ich folgendes:

1. Im Zusammenhang mit dem Bewährungsaufstieg sind folgende strukturelle Maßnahmen getroffen worden:

- a) Die bisherige Vergütungsgruppe IX ist Vergütungsgruppe IXb geworden; die Grundvergütungssätze sind unverändert geblieben.
- b) Zwischen die Vergütungsgruppe IX b (= IX alt) und VIII ist die Vergütungsgruppe IXa eingefügt worden. Diese Vergütungsgruppe ist ausschließlich Aufstiegsgruppe für die Angestellten der Vergütungsgruppe IX b (= IX alt), die im Wege des Bewährungsaufstiegs höhergruppiert werden.
- c) Die Anfangsgrundvergütung und der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII sind erhöht worden (von 453 DM auf 467 DM bzw. von 599 DM auf 620 DM).
- d) In der Vergütungsgruppe VIb sind die Tätigkeitsmerkmale für technische, vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen usw. gestrichen worden. Diese Angestellten sind nunmehr tariflich sofort in die Vergütungsgruppe Va einzugruppiieren.
- e) In die Vergütungsgruppe Vc ist ein allgemeines Tätigkeitsmerkmal eingefügt. Diese Vergütungsgruppe ist nunmehr somit auch den Angestellten des Verwaltungsdienstes eröffnet. Die Tarifvertragsparteien haben verabredet, die Vergütungsgruppe Vc alsbald durch weitere besondere Tätigkeitsmerkmale aufzufüllen.

Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist zu beachten.

Angestellte der Vergütungsgruppe Vc, die sich sechs Jahre in einer Meistertätigkeit dieser Vergütungsgruppe bewährt haben, erhalten eine Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe Vb (zur Zeit 37 DM monatlich). Dies gilt nur für Angestellte, die tariflich richtig in die Vergütungsgruppe Vc eingruppiert sind.

- f) Die bisherigen Vergütungsgruppen III und II, die mit der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbar waren, sind zur Vergütungsgruppe IIa zusammengefaßt worden. Während die Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IIa gegenüber der Anfangsgrundvergütung der bisherigen Vergütungsgruppe II um einen Steigerungsbetrag herabgesetzt worden ist, entspricht der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IIa dem der bisherigen Vergütungsgruppe II.
- g) In die Vergütungsgruppe IIa sind nicht alle Tätigkeitsmerkmale der bisherigen Vergütungsgruppe III übernommen worden; vielmehr ist für einen Teil der der bisherigen Vergütungsgruppe III zugehörigen Angestelltengruppen die Vergütungsgruppe IIb eingeführt worden. Die Grundvergütungen der Vergütungsgruppe IIb entsprechen denen der bisherigen Vergütungsgruppe III.
- h) Zwischen die Vergütungsgruppen IVa und IIb ist die neue Vergütungsgruppe III eingefügt worden, die mit der Besoldungsgruppe A 12 vergleichbar ist. Neben einem allgemeinen Tätigkeitsmerkmal enthält die Vergütungsgruppe III zunächst Tätigkeitsmerkmale nur für technische vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte. Die Tarifvertragsparteien haben verabredet, die Vergütungsgruppe III alsbald durch weitere besondere Tätigkeitsmerkmale aufzufüllen.

Nr. 1 Satz der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist zu beachten.

- i) Die Vergütungsgruppe Ia, deren Anwendung bisher auf Ärzte, Zahnärzte und Dolmetscher beschränkt war, ist durch die Einfügung eines allgemeinen Tätigkeitsmerkmals den Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung einschließlich der gleichwertigen Angestellten eröffnet worden.

Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist zu beachten.

2. Der Bewährungsaufstieg beinhaltet, daß der Angestellte ohne Änderung seiner Tätigkeit nach einer bestimmten Bewährungszeit in die nächsthöhere Vergütungsgruppe höhergruppiert wird.

Der Bewährungsaufstieg ist eingeführt worden für Angestellte.

der Vergütungsgruppe	in die Vergütungsgruppe	nach einer Bewährungszeit von ... Jahren
X	IX b (=IX alt)	2
IX b (=IX alt)	IX a	2
VIII	VII	3
VII	VI b	12
V a/V b	IV b	6
II a	I b	11 <sup>1</sup>
		15 <sup>2</sup>

## II.

### Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen

#### 1. Zu § 1 Nr. 1 (Zur Protokollnotiz zu § 3 Buchst. h BAT).

Durch die Einfügung eines allgemeinen Tätigkeitsmerkmals in die Vergütungsgruppe Ia ist nunmehr diese Gruppe die höchste Vergütungsgruppe im Sinne des § 3 Buchst. h BAT. Das hat zur Folge, daß die Angestellten, die bisher übertariflich in die Vergütungsgruppe Ia eingruppiert waren, nunmehr unter den Geltungsbereich des BAT fallen, wenn sie nicht auf Grund anderer Vorschriften des § 3 BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind.

#### 2. Zu § 1 Nr. 2 (Zu § 17 BAT).

Die in die Vergütungsgruppe Ia BAT eingruppierten Angestellten erhalten auch weiterhin keine Überstundenvergütung (§ 17 Abs. 4 BAT).

#### 3. Zu § 1 Nr. 3 (Zu § 23a BAT).

a) Voraussetzung für die Höhergruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs ist die Erfüllung eines mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgen soll. Dieses Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn der Angestellte auf Grund des Tätigkeitsmerkmals tariflich richtig in die Vergütungsgruppe eingruppiert ist. Es ist nicht erfüllt, wenn der Angestellte übertariflich in die Vergütungsgruppe eingruppiert ist. In der Niederschrift über die Sitzungen der Redaktionskommission am 22./25. März und 4./5. April 1966 ist nachstehendes Einvernehmen der Tarifvertragsparteien festgehalten:

„Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs höhergruppiert werden soll, ist nicht erfüllt, wenn der Angestellte die tariflichen Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe nicht erfüllt.“

Somit nehmen zum Beispiel

1. an dem Bewährungsaufstieg aus der Vergütungsgruppe VII in die Vergütungsgruppe VI b die Schreibkräfte nicht teil, die nach dem Stellenschlüssel in die Vergütungsgruppe VII übertariflich eingruppiert sind;

2. an dem Bewährungsaufstieg aus der Vergütungsgruppe X in die Vergütungsgruppe IX b die Justizausbilder nicht teil, die in die Vergütungsgruppe X übertariflich eingruppiert sind.

b) Übt der Angestellte mehrere Tätigkeiten aus und fallen diese nicht alle unter ein mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal, so ist für die Entscheidung, ob er an dem Bewährungsaufstieg teilnimmt, die überwiegend ausgeübte Tätigkeit (§ 22 Abs. 1 BAT) maßgebend.

Nach den Tätigkeitsmerkmalen des Bewährungsaufstiegs (jeweilige Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen IX b, VII, VI b, IV b und I b sowie einzige Fallgruppe der Vergütungsgruppe IX a) ist nicht erforderlich, daß der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit stets ein mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllt hat. Er muß lediglich irgendein Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe, aus der er aufsteigen soll, oder einer höheren Vergütungsgruppe (§ 23a Nr. 5) erfüllt haben. Er muß aber im Zeitpunkt der Erfüllung der Bewährungszeit ein mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllen.

Unter § 23a Nr. 5 Buchst. b BAT fallen Zeiten, während derer der Angestellte die Voraussetzungen für die Höher-

gruppierung in die höhere Vergütungsgruppe nach § 23 Abs. 1 BAT noch nicht erfüllt hatte, sowie Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 BAT.

c) Die Bewährungszeit darf – von den in § 23a Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen abgesehen – nur jeweils bis zu sechs Monaten unterbrochen sein; bei einer längeren Unterbrechung gehen die vor der Unterbrechung zurückgelegten Bewährungszeiten verloren.

Neben den in § 23a Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen ist auch eine Unterbrechung nach § 9a Abs. 2 Mutterschutzgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) unschädlich. Die Zeit der Unterbrechung rechnet jedoch nicht als Bewährungszeit.

Hat der Angestellte einmal die Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg erfüllt, so besteht der Anspruch nach einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auch für ein neues Arbeitsverhältnis, sofern die in § 23a Nr. 8 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden.

Die Bewährungszeit braucht nicht bei dem Arbeitgeber zurückgelegt zu sein, bei dem der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert werden soll. Der Katalog der Arbeitgeber in § 23a Nr. 3 entspricht dem in § 20 Abs. 2 Buchst. a, c und f BAT. Die Bewährungszeit kann auch bei einem Arbeitgeber zurückgelegt sein, dessen Tarifrecht den Bewährungsaufstieg nicht kennt, z. B. bei einem Mitglied der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören.

d) Zeigt sich während des Laufes der Bewährungsfrist, daß der Angestellte sich nicht bewährt, so ist das Versagen des Angestellten festzuhalten und dem Angestellten sofort zu eröffnen. In diesem Fall beginnt die Bewährungszeit erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, von dem an er sich den auftretenden Anforderungen gewachsen zeigt.

Sollen auf die Bewährungszeiten Zeiten angerechnet werden, die der Angestellte bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegt hat, so hat der Angestellte den Nachweis der Bewährung durch eine entsprechende Bestätigung des früheren Arbeitgebers zu erbringen. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines qualifizierten Zeugnisses (§ 61 Abs. 1 Satz 2 BAT) erbracht werden, sofern er sich aus diesem Zeugnis mit hinreichender Sicherheit ergibt.

e) Ein „doppelter Bewährungsaufstieg“ ist ausgeschlossen. Zum Beispiel kann der Angestellte, der im Wege des Bewährungsaufstiegs aus der Vergütungsgruppe VIII in die Vergütungsgruppe VII aufgerückt ist, nicht auch im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VI b höhergruppiert werden, solange er nur ein mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllt.

Ein weiterer Bewährungsaufstieg ist nur möglich, wenn der Angestellte später ein mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII erfüllt. Die Zeit, in der der Angestellte auf Grund des Tätigkeitsmerkmals im Wege des Bewährungsaufstiegs eingruppiert war (jeweilige Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppe IX b und VII), rechnet für die Bewährungszeit zum Aufstieg in die Vergütungsgruppen IX a und VI b nicht mit.

Zu § 23a Nr. 7 empfehle ich zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten und arbeitsrechtlicher Streitigkeiten, den Zeitpunkt, zu dem der Angestellte auf Grund einer anderen Tätigkeit in die Vergütungsgruppe einzugruppiert gewesen wäre, die er im Wege des Bewährungsaufstiegs erreicht hat, in jedem Falle – also auch ohne Antrag des Angestellten – aktenkundig zu machen.

f) Wegen der Berücksichtigung

1. von Zeiten, die vor dem 1. Januar 1960 in der Vergütungsgruppe VI b zurückgelegt worden sind, für den Bewährungsaufstieg aus der Vergütungsgruppe V b in die Vergütungsgruppe IV b,

2. von Zeiten, die vor dem 1. Januar 1966 in der damaligen Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind, für den Bewährungsaufstieg aus der Vergütungsgruppe II a in die Vergütungsgruppe I b,

verweise ich auf die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen I b und IV b des Teiles I der Anlage 1a.

In anderen Fällen der tarifvertraglichen Höherbewertung einer Tätigkeit werden die in der früheren niedrigeren

<sup>1</sup> Für Angestellte mit zweiter Staatsprüfung.  
Für Angestellte ohne zweite Staatsprüfung.

Vergütungsgruppe zurückgelegten Zeiten auf die Bewährungszeit nicht angerechnet.

- g) Die Tätigkeitsmerkmale des Bewährungsaufstiegs (jeweilige Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen IX b, VII, VI b, IV b und I b sowie einzige Fallgruppe der Vergütungsgruppe IX a) gelten auch für die Angestellten, deren Tätigkeitsmerkmale nicht im Teil I (Allgemeiner Teil), sondern in den Teilen II und IV der Anlage 1a enthalten sind.
- h) Der Bewährungsaufstieg gilt nicht für die Angestellten, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen.

4. Zu § 1 Nr. 4 (Zu § 27 Abschn. A BAT).

- a) Die Anfangsgrundvergütung der neuen Vergütungsgruppe III ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in dem der Angestellte das 21. Lebensjahr vollendet.
- b) Die Vergütungsgruppen IIa und IIb gelten, obgleich sie unterschiedliche Vergütungssätze aufweisen im vergütungsrechtlichen Sinne als eine Vergütungsgruppe, nicht aber die Vergütungsgruppen IX a und IX b.

Das hat zur Folge, daß z. B. die Grundvergütung eines Angestellten der Vergütungsgruppe III, der in die Vergütungsgruppe IIa höher gruppiert wird, nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT lediglich um die Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe IIa zu erhöhen ist; dagegen wird die Grundvergütung eines Angestellten der Vergütungsgruppe IX b, der in die Vergütungsgruppe VIII höhergruppiert wird, um die Aufrückungszulage der Vergütungsgruppen IX a und VIII erhöht.

5. Zu § 4 (Zur Anlage 1a zum BAT).

Die Anlage 1a, die von den Gewerkschaften zum 31. Dezember 1965 gekündigt worden war, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1966 unter Einbeziehung der bisher in besonderen Eingruppierungstarifverträgen vereinbarten Tätigkeitsmerkmale neu gefaßt worden. Insoweit verweise ich auf die Inhaltsübersicht der Anlage 1a.

Im einzelnen bemerke ich hierzu folgendes:

- a) Die der bisherigen Anlage 1a nachgestellten Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sind als Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a vorangestellt worden. Diese Vorbemerkungen gelten für alle Teile der Anlage 1a.
- b) Nach Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (bisherige Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen) können nunmehr auch Ärzte, Apotheker und Zahnärzte, die außerhalb der Anstalten und Heime im Sinne der SR 2a, 2b und 2e III beschäftigt werden, sowie Tierärzte nach der jeweiligen Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppen Ia und Ib des Allgemeinen Teils eingruppiert werden, obwohl für sie besondere Tätigkeitsmerkmale außerhalb der jeweiligen Fallgruppe 1 der genannten Vergütungsgruppen aufgeführt sind.

Die Tätigkeitsmerkmale für den Bewährungsaufstieg nach § 23a sind keine besonderen Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Nr. 1 der Vorbemerkungen.

- c) Nach Nr. 3 der Vorbemerkungen gilt die Anlage 1a nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit für sie nicht besondere Tätigkeitsmerkmale vereinbart sind. Bisher galten lediglich die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Ia bis III (alt) nicht für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (vgl. § 4 des Dritten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 – Nds. MBl. 1963 S. 154 –).
- d) Auf Nr. 4 Sätze 3 und 4 der Vorbemerkungen weise ich besonders hin.
- e) Zum Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 4 (Angestellte mit Forschungsaufgaben) ist in der Niederschrift über die Sitzungen der Relaktionskommission am 22./25. März und 4./5. April 1966 nachstehendes Einvernehmen der Tarifvertragsparteien festgehalten:  
„Das Merkmal der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung setzt nicht voraus, daß der Angestellte für die Forschungseinrichtung, in der er beschäftigt ist, auch nach außen verantwortlich zeichnet. Je nach Lage des Falles kann das Tätigkeitsmerkmal auch erfüllt sein, wenn der Angestellte im Rahmen eines Teams tätig ist.“
- f) Von einer Veröffentlichung des Teiles III der Anlage 1a, der nur den Bereich des Bundes betrifft, ist abgesehen worden.
- g) Der Teil IV der Anlage 1a ist durch gesonderte Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

und den vertragsschließenden Gewerkschaften ausgefüllt worden.

Die Abschnitte B und C dieses Teiles sind für Niedersachsen ohne Bedeutung und deshalb nicht abgedruckt worden.

Für die unter Abschnitt D des Teiles IV fallenden Angestellten ist von der Aufnahme der gesamten Tätigkeitsmerkmale zunächst abgesehen worden, da die Tarifvertragsparteien eine alsbaldige Neufassung dieser Tätigkeitsmerkmale verabredet haben.

6. Zu § 5 (Überleitung am 1. Januar 1966).

- a) Zu Abs. 1 Nr. 1
  - aa) Nach dem Buchstaben b sind auch die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe III unter Beibehaltung der ihnen am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung in die Vergütungsgruppe II b übergeleitet, die nicht die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen.
  - bb) Die Angestellten der genannten Vergütungsgruppen behalten die ihnen am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht zustehende Grundvergütung, wenn diese höher ist als die sich nach diesem Tarifvertrag ergebende Grundvergütung.

Beispiel:

Angestellter A, geb. am 3. Februar 1926, eingestellt am 1. Juli 1965 nach Vergütungsgruppe Ia.

Grundvergütung in Vergütungsgruppe Ia nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT i. V. mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT am 31. Dezember 1965 ..... 1649 DM

Grundvergütung in Vergütungsgruppe Ia nach der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag am 1. Januar 1966 ..... 1591 DM

Die Grundvergütung von 1649 DM ist weiter zu zahlen.

b) Zu Abs. 1 Nr. 2.

Bei Angestellten der Vergütungsgruppe VIII, die am 31. Dezember 1965 den Höchstbetrag der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe bezogen haben und mit Wirkung vom 1. Januar 1966 z. B. in die Vergütungsgruppe VII höhergruppiert werden, ist die Grundvergütung ggf. zunächst nach Nr. 4 festzusetzen und dann um die Aufrückungszulage zu erhöhen.

Beispiele:

- aa) Angestellter B, geboren am 15. Februar 1905, eingruppiert in Vergütungsgruppe VIII, Höchstbetrag der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe seit dem 1. Februar 1963, wird am 1. Januar 1966 in die Vergütungsgruppe VII höhergruppiert.

Die nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT ab 1. Januar 1966 zu zahlende Grundvergütung ist wie folgt zu berechnen:

Grundvergütung am 31. Dezember 1965 ... 559 DM

Nächste Steigerung in Vergütungsgruppe VIII nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT am 1. Februar 1964; Steigerungsbetrag zahlbar ab 1. Januar 1966 ..... 14 DM

Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe VII ab 1. Januar 1966 ..... 27 DM

Ab 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung ..... 640 DM

Als Neueingestellter nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT würde der Angestellte nach Anl. 2 zu diesem Tarifvertrag jedoch eine Grundvergütung von 647 Deutsche Mark erhalten.

Ab 1. Januar 1966 ist daher diese höhere Grundvergütung zu zahlen.

- bb) Angestellter C, geb. am 15. Juni 1905, eingruppiert in Vergütungsgruppe VIII, Höchstbetrag der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe seit dem 1. Juni 1961, wird am 1. Januar 1966 in die Vergütungsgruppe VII höhergruppiert.

Die nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT ab 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung ist wie folgt zu berechnen:

Grundvergütung am 31. Dezember 1965 ... 599 DM

Nächste Steigerung in Vergütungsgruppe VIII nach § 5 Nr. 4 i. V. mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT am 1. Juni 1962 und 1. Juni 1964;

Steigerungsbeträge (2 × 14 DM) ab 1. Januar 1966 zahlbar, jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII ..... 620 DM

Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe VII ab 1. Januar 1966 ..... 27 DM  
Ab 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung ..... 647 DM

cc) Angestellter D, geb. am 15. Juni 1905, eingruppiert in Vergütungsgruppe VIII, Höchstbetrag der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe seit dem 1. Juni 1959, wird am 1. Januar 1966 in die Vergütungsgruppe VII höhergruppiert.

Die nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT ab 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung ist wie folgt zu berechnen:

Grundvergütung am 31. Dezember 1965 (Höchstbetrag zuzügl. 2 DM gem. § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 und 3 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen - Nds. MBl. S. 243-) 601 DM

Nächste Steigerungen in Vergütungsgruppe VIII nach § 5 Nr. 4 i. V. mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT am 1. Juni 1960, 1. Juni 1962 und 1. Juni 1964; Steigerungsbeträge (3 × 14 DM) ab 1. Januar 1966 zahlbar, jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII ..... 620 DM

Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe VII ab 1. Januar 1966 ..... 27 DM  
Ab 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung ..... 647 DM

c) Zu Abs. 1 Nr. 3.

Für die Anwendung dieser Vorschrift gebe ich folgendes Beispiel:

Angestellter E, geb. am 15. Februar 1940, eingestellt am 1. Juni 1965 nach Vergütungsgruppe VIII.

Am 31. Dezember 1965 nach bisherigem Recht bezogene Grundvergütung ..... 461 DM

Nach der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag am 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung ... 479 DM  
Ab 1. Januar ist die Grundvergütung von 479 DM zu zahlen.

d) Zu Abs. 1 Nr. 4.

Wegen der Anwendung dieser Vorschrift wird auf die unter Buchst. b aufgeführten Beispiele verwiesen.

7. Zu § 6 (Besitzstandswahrung).

Infolge der niedrigeren Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IIa gegenüber der Anfangsgrundvergütung der bisherigen Vergütungsgruppe II (vgl. Abschn. I Nr. 1 Buchst. f) ist die nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT nach neuem Recht festgesetzte Grundvergütung der Vergütungsgruppe Ia in allen Altersstufen und die der Vergütungsgruppe IIa in der Altersstufe vom vollendeten 25. bis zum 27. Lebensjahr niedriger als die nach bisherigem Recht festgesetzte Grundvergütung.

Beispiele:

a) Angestellter F, geb. am 5. August 1924, eingestellt am 1. Februar 1966 nach Vergütungsgruppe Ia.

Grundvergütung der Vergütungsgruppe Ia nach bisherigem Recht (Anl. 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT) am 1. Februar 1966 ..... 1707 DM  
Grundvergütung der Vergütungsgruppe Ia nach neuem Recht (Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag) am 1. Februar 1966 ..... 1649 DM

Die nach bisherigem Recht festgesetzte Grundvergütung von 1707 DM ist weiter zu zahlen.

b) Angestellter G, geb. am 15. April 1939, eingestellt am 1. März 1966 nach Vergütungsgruppe IIa (II alt).

Grundvergütung der Vergütungsgruppe IIa (II alt) nach bisherigem Recht (Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT) am 1. März 1966 ..... 1114 DM

Grundvergütung der Vergütungsgruppe IIa nach neuem Recht (Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag) am 1. März 1966 ..... 1056 DM

Die nach bisherigem Recht festgesetzte Grundvergütung von 1114 DM ist weiter zu zahlen.

III.

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren

Durch die Erhöhung der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII von bisher 453 DM auf 467 DM (vgl. Abschn. I Nr. 1 Buchst. c) und die Einführung der Vergütungsgruppe IXa mußte die Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 (Nds. MBl. S. 1097) neu erstellt werden. Sie ist ab 1. Januar 1966 in der diesem Erlaß beiliegenden Fassung (Anlage D) anzuwenden. Geändert haben sich lediglich die Gesamtvergütungen in der Vergütungsgruppe VIII; außerdem sind Gesamtvergütungen für die Vergütungsgruppe IXa neu eingeführt worden.

IV.

1. Die sich aus der Neuregelung ab Januar 1966 ergebenden Erhöhungsbeträge sind baldmöglichst mit den monatlich fälligen Bezügen nachzuzahlen.
2. Die benötigten Haushaltsmittel gelten als zugewiesen. Betriebsmittel sind - falls erforderlich - zusätzlich zu beantragen.

An die Dienststellen der nds. Landesverwaltung.

- Nds. MBl. Nr. 18/1966 S. 425

Abschrift

Anlage A

Tarifvertrag

über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -

andererseits

wird für die Angestellten des Bundes und der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Protokollnotiz zu § 3 Buchst. h wird gestrichen.

2. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Angestellte der Vergütungsgruppen Ib bis Iib erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungs- oder Betriebseinheit, angeordnet ist.“

3. Hinter § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

**Bewährungsaufstieg im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Der Angestellte, der ein in der Anlage 1a mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllt, ist nach Ableistung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höhergruppiert.

Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt folgendes:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist

hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Angestellte eingruppiert ist.

2. In den Fällen des § 23 Abs. 1 beginnt die Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann, an dem Tage, an dem er auf Grund dieser Vorschrift in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden ist.
3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei
  - a) anderen Arbeitgebern, die vom BAT erfaßt werden,
  - b) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
  - c) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, die unter den Geltungsbereich der TO. A gefallen sind oder die TO. A kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.

Maßgebend dafür, ob die in Buchstaben a und b genannten Arbeitgeber vom BAT erfaßt werden bzw. einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, ist der Einstellungstag des Angestellten.
4. Die Bewährungszeit muß ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten – bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen) und bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 bis zu deren Dauer – sind unschädlich.
 

Die Zeiten der Unterbrechung, mit Ausnahme

  - a) eines Urlaubs nach den §§ 47 bis 49,
  - b) eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1,
  - c) einer Arbeitsbefreiung nach § 52,
  - d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 bis zu 26 Wochen,
  - e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

werden auf die Bewährungszeit jedoch nicht angerechnet.
5. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden unter den Voraussetzungen der Nr. 4 die Zeiten angerechnet, während derer der Angestellte
  - a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert war,
  - b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatte, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann,
  - c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach § 24 erhalten hat.
6. Bewährungszeiten, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.
7. Erfüllt der Angestellte, der im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII oder IX b höhergruppiert worden ist, später ein anderes Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe, so beginnt die Bewährungszeit in dieser Vergütungsgruppe oder eine sonstige für eine Höhergruppierung maßgebliche Zeit zu dem Zeitpunkt, zu dem er auf Grund der ausgeübten Tätigkeit in diese Vergütungsgruppe einzugruppiert gewesen wäre. Dieser Zeitpunkt ist auf Antrag des Angestellten festzuhalten.
8. Der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs, der nach dem 31. Dezember 1965 erworben worden ist oder vor dem 1. Januar 1966 hätte erworben werden können, wenn der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 bereits vor dem 1. Januar 1966 gegolten hätte, besteht auch für ein neues Arbeitsverhältnis. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei demselben Arbeit-

geber oder bei den in Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgebern für den Bewährungsaufstieg

- a) in die Vergütungsgruppe IX b, IX a und VII um länger als drei zusammenhängende Jahre,
- b) in die Vergütungsgruppen VI b, IV b und Ib um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“
4. § 27 Abschn. A wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Mit Beginn des Monats, in dem ein Angestellter der Vergütungsgruppen III bis X das 21. Lebensjahr, der Vergütungsgruppen Ia bis IIb das 25. Lebensjahr vollendet, erhält er die im Vergütungstarifvertrag festgelegte Anfangsgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Hierbei gelten die Vergütungsgruppen VIa und VIb, die Vergütungsgruppen Va, Vb und Vc sowie die Vergütungsgruppen IIa und IIb jeweils als eine Vergütungsgruppe, nicht aber die Vergütungsgruppen IX a und IX b, die Vergütungsgruppen IV a und IV b sowie die Vergütungsgruppen Ia und Ib.“
  - c) In Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 

„Abweichend hiervon erhöht sich die Grundvergütung bei einer Höhergruppierung von Vergütungsgruppe V c in die Vergütungsgruppe Va oder Vb um die Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte aufrückt.“
  - d) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Eingangsgruppen im Sinne des Satzes 1 sind

für die VergGr. X, IX b und IX a	die VergGr. X,
für die VergGr. VIII	die VergGr. IX b,
für die VergGr. VII	die VergGr. VIII,
für die VergGr. VIa und VIb	die VergGr. VII,
für die VergGr. Vc	die VergGr. VIb,
für die VergGr. Vb	die VergGr. VIb,
für die VergGr. Va	die VergGr. VIa bzw. VIb,
	die VergGr. VIa bzw. VIb,
für die VergGr. IVb	die VergGr. VIa bzw. VIb,
	die VergGr. Vb,
für die VergGr. IVa	die VergGr. IVa,
für die VergGr. III	die VergGr. IIb,
für die VergGr. IIb	die VergGr. IIa,
für die VergGr. IIa und Ib	die VergGr. IIa,
für die VergGr. Ia	die VergGr. IIa.“
5. In § 28 Abs. 1 wird die Vergütungsgruppe III jeweils durch die Vergütungsgruppe IIb ersetzt.
6. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Für die Zuteilung zu den Tarifklassen des Ortszuschlages entsprechen

die Vergütungsgruppen	den Besoldungsgruppen
X bis VI, Kr. I bis Kr. V	bis einschl. A 7
Vc und Kr. VI	A 8
Va und Vb, Kr. VII und Kr. VIII	A 9
IVb und Kr. IX	A 10
IVa und Kr. X	A 11
III	A 12
IIb, IIa und Ib	A 13 bis 14
Ia	A 15.“
7. § 73 Abs. 3 wird gestrichen.
8. a) § 74 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Ferner können abweichend von Absatz 2 schriftlich gekündigt werden

  - a) die §§ 25 und 27 sowie die Anlage 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats,
  - b) die Anlage 1a oder einzelne ihrer Teile oder Abschnitte mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres.“

b) Dem § 74 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
 

„Protokollnotiz:  
Abweichend von § 74 Abs. 2 bis 4 kann Teil III Abschn. D der Anlage 1a zum 31. Dezember 1968 gekündigt werden.“
9. In Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2b wird die Vergütungsgruppe IX durch die Vergütungsgruppen IX b und IX a ersetzt.
10. Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2c erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

Ib ..... mit 6,10 DM

IIa ..... mit 5,60 DM

je Stunde vergütet.“

11. Nr. 7 Abs. 2 SR 2d erhält folgende Fassung:  
... (Für Nds. ohne Bedeutung).
12. Nr. 8 Abschn. B I. Abs. 3 Satz 1 SR 2e III erhält folgende Fassung:  
... (Für Nds. ohne Bedeutung).
13. In Nr. 6 Abs. 2 SR 2k werden die Vergütungsgruppen X und IX durch die Vergütungsgruppen X bis IXa ersetzt.
14. In Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 Satz 1 SR 2n wird die Vergütungsgruppe IX durch die Vergütungsgruppe IX b und IX a ersetzt.

## § 2

Änderung und Ergänzung des Vergütungstarifvertrages  
Nr. 4 vom 24. November 1964

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 7 Abs. 1 werden ersetzt
  - a) die Vergütungsgruppe II durch die Vergütungsgruppen IIa und IIb,
  - b) die Vergütungsgruppe IX durch die Vergütungsgruppen IX a und IX b.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ersetzt.

## § 3

Änderung und Ergänzung des Überleitungstarifvertrages  
für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959

... (Für Nds. ohne Bedeutung).

## § 4

Neufassung der Anlage 1a zum BAT

Die Anlage 1a zum BAT erhält die aus der Anlage 4 ersichtliche Fassung.

## § 5

Überleitung am 1. Januar 1966

(1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 1965 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1966 fortbestanden hat, gilt folgendes:

1. Soweit sich nicht aus Nr. 3 eine höhere Grundvergütung ergibt, sind

- a) die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe IX in die Vergütungsgruppe IX b,
- b) die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe III, die nicht die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IIa erfüllen, in die Vergütungsgruppe II b,
- c) die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe II in die Vergütungsgruppe IIa unter Beibehaltung der ihnen am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung übergeleitet.

Die Angestellten der Vergütungsgruppe Ia, die am 31. Dezember 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, behalten die ihnen am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht zustehende Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 31. Dezember 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT - Angestellte der Vergütungsgruppe VIII gegebenenfalls nach Anwendung der Nr. 4 - höhergruppiert.
3. Ist für Angestellte, die nicht nach Nr. 2 höhergruppiert werden, die ihnen nach bisherigem Recht am 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung niedriger als der Betrag, der ihnen als Neueingestellte am 1. Januar 1966 nach der Anlage 2 dieses Tarifvertrages zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.
4. Bei Angestellten der Vergütungsgruppe VIII, die am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht den Höchstbetrag der Grundvergütung bezogen haben, steigert sich diese Grundvergütung weiter zu dem Zeitpunkt, zu dem sich ihre Grundvergütung gesteigert hätte, wenn dieser Tarifvertrag bereits zu diesem

Zeitpunkt gegolten hätte. Liegt der Steigerungszeitpunkt vor dem 1. Januar 1966, so ist der Steigerungsbetrag nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 zu gewähren; die so erhöhte Grundvergütung darf den in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII nicht übersteigen und wird vom 1. Januar 1966 an gezahlt.

(2) Für Angestellte, die am 1. Januar 1966 eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

## § 6

Besitzstandswahrung

(1) Ist die Grundvergütung der Angestellten der Vergütungsgruppen Ia und IIa (II alt), die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1966 eingestellt oder höhergruppiert worden sind bzw. eingestellt oder höhergruppiert werden, nach bisherigem Recht höher als die sich nach diesem Tarifvertrag ergebende Grundvergütung, so behalten sie die Grundvergütung nach bisherigem Recht.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1965 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

## § 7

Anwendung der ADO für übertarifliche Angestellte

Bei der Anwendung der Allgemeinen Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 in der am 31. Dezember 1965 im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder anzuwendenden Fassung ist mit folgenden Maßgaben zu verfahren:

1. In Nr. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „nach der höchsten Vergütungsgruppe im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. h BAT“ die Worte „nach der Vergütungsgruppe Ia BAT“.
2. In Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle der Vergütungsgruppe II die Vergütungsgruppe IIa.

## § 8

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Ablauf des 30. April 1966 ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Bonn, den 25. März 1966.

Abschrift

Anlage 4

### 7. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal vom 1. Juli 1966

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände  
vertreten durch den Vorstand,  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -  
wird gemäß § 6 der Anlage 5 zum BMT-G folgendes vereinbart:

## § 1

Monatslohn

(1) Der Monatslohn der Haus-, Stations- und Küchenmädchen wird auf die Beträge der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügten Lohntabellen festgesetzt.

Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Beamten geltenden Ortsklassenverzeichnis. Es entsprechen

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,  
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

Der Vollohn erhöht sich nach Maßgabe der Beschäftigungszeit (§ 6 BMT-G); § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach

Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Auf Haus-, Stations- und Küchenmädchen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 BMT-G sinngemäß Anwendung.

(2) Bei Haus-, Stations- und Küchenmädchen, die sowohl am 31. März 1963 als auch am 31. März 1966 im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, werden Zeiten, die nach § 1 Abs. 2 des 5. Bundeslohntarifvertrages für Haus- und Küchenpersonal vom 17. Mai 1963 zu berücksichtigen waren, auch für die Berechnung der Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag berücksichtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Haus- und Küchenpersonal, für das durch bezirkliche Vereinbarung besondere Lohngruppen gebildet worden sind. Insoweit werden die Monatslöhne durch bezirkliche Vereinbarung neu geregelt.

### § 2

#### Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält das Haus-, Stations- oder Küchenmädchen einen Sozialzuschlag

für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 v. H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 60 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 28. Juli 1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1964 für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Haus-, Stations- oder Küchenmädchens Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollerklärung:

Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundessozialgerichts über die Frage, ob für Kinder, für die nach § 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 12. Juni 1964 der Kinderzuschlag nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe zusteht, Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, erhält der Arbeiter den Sozialzuschlag auch für die Kinder, für die er ihm ohne diese Vorschrift zugestanden hätte.

### § 3

#### Sachleistungen

(1) Von dem Monatslohn wird der Wert der Sachleistungen einbehalten.

(2) Werden dem Arbeiter während einer Zeit, in der er keinen Lohnanspruch hat (z. B. während einer Krankheit), Sachleistungen gewährt, hat er dem Arbeitgeber deren Wert nach den Sätzen des Absatzes 3 zu vergüten.

(3) Der Wert der vollen Verpflegung wird auf 108,- DM monatlich, 25,20 DM wöchentlich, 3,60 DM täglich festgesetzt.

Hiervon entfallen auf

	monatlich	wöchentlich	täglich
	DM	DM	DM
a) Frühstück.....	18,—	4,20	0,60
b) Mittagessen.....	51,—	11,90	1,70
c) Nachmittagskaffee.....	9,—	2,10	0,30
d) Abendessen.....	30,—	7,—	1,—

Der Wert der Wohnung (einschließlich Heizung und Beleuchtung) wird nach Maßgabe bezirklicher Regelung festgesetzt.

### § 4

#### Lohnanspruch in besonderen Fällen

Besteht das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Monats, wird für jeden Tag, an dem das Arbeitsverhältnis besteht,  $\frac{1}{30}$  des Monatslohnes gezahlt. Ändert sich im Laufe des Monats die Höhe des Monatslohnes, wird für jeden Tag  $\frac{1}{30}$  des Monatslohnes gezahlt. Entfällt bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses der Lohnanspruch für ganze Tage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig gearbeitet hätte, wird der Monatslohn für jeden Tag um  $\frac{1}{30}$  gekürzt. Entfällt in diesem Falle der Lohnanspruch für einzelne Stunden eines Arbeitstages, wird der Monatslohn für jede volle Stunde ohne Lohnanspruch um  $\frac{1}{195}$  gekürzt.

### § 5

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Haus-, Stations- und Küchenmädchen, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1966 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Haus-, Stations- und Küchenmädchen, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind.

(2) Die §§ 1, 2 und 4 gelten nicht für den Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes.

### § 6

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Er tritt mit Außerkrafttreten des Bundeslohntarifvertrages Nr. 13 außer Kraft.

Köln/Stuttgart, den 1. Juli 1966.

Für die

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand  
gez. Unterschriften

Für die

Gewerkschaft Öffentliche Dienst, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –  
gez. Unterschriften

Abschrift

#### Monatslohntabelle

gemäß § 1 Abs. 1 des 7. Bundeslohntarifvertrages  
für Haus- und Küchenpersonal vom 1. Juli 1966  
für den Bereich der

kommunalen Arbeitgeberverbände Bayern, Niedersachsen  
Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

– gültig für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1966 –

	Ortslohnklasse	
	1 (S)	2 (A)
1. Vollöhne	DM	DM
Vollohn nach Vollendung des		
20. Lebensjahres .....	571	546
Monatslohn nach 2 Jahren .....	583	558
Monatslohn nach 4 Jahren .....	587	562
Monatslohn nach 6 Jahren .....	593	567
Monatslohn nach 8 Jahren .....	597	571
2. Monatslöhne	Ortslohnklasse	
der jugendlichen Arbeiterinnen	1 (S)	2 (A)
bis zum 16. Lebensjahr.....	DM	DM
nach Vollendung des 16. Lebensjahres..	371	355
nach Vollendung des 18. Lebensjahres..	485	464
	542	519

Abschrift

#### Monatslohntabelle

gemäß § 1 Abs. 1 des 7. Bundeslohntarifvertrages  
für Haus- und Küchenpersonal vom 1. Juli 1966  
für den Bereich der

kommunalen Arbeitgeberverbände Bayern, Niedersachsen,  
Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

– gültig ab 1. Oktober 1966 –

	Ortslohnklasse	
	1 (S)	2 (A)
1. Vollöhne	DM	DM
Vollohn nach Vollendung des		
20. Lebensjahres .....	581	556
Monatslohn nach 2 Jahren .....	593	567
Monatslohn nach 4 Jahren .....	597	571
Monatslohn nach 6 Jahren .....	603	577
Monatslohn nach 8 Jahren .....	606	581

	Ortslohnklasse	
2. Monatslöhne	1 (S)	2 (A)
der jugendlichen Arbeiterinnen	DM	DM
bis zum 16. Lebensjahr . . . . .	378	361
nach Vollendung des 16. Lebensjahres . .	494	473
nach Vollendung des 18. Lebensjahres . .	552	528

§ 4

Lohngruppenspannen

- (1) Die Lohngruppenspannen betragen
- a) im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände in Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein
- |   |           |                                       |
|---|-----------|---------------------------------------|
| in Lohngruppe Ia . . . . .                                | 81 v. H.  | } des Lohnes der Lohngruppe 100 v. H. |
| (ungelernte Arbeiter mit einfachen - leichten - Arbeiten) |           |                                       |
| in Lohngruppe Ib . . . . .                                | 83 v. H.  |                                       |
| (ungelernte Arbeiter)                                     |           |                                       |
| in Lohngruppe II . . . . .                                | 89 v. H.  |                                       |
| (angelernte Arbeiter usw.)                                |           |                                       |
| in Lohngruppe III . . . . .                               | 94 v. H.  | } des Lohnes der Lohngruppe 100 v. H. |
| (qualifizierte angelernte Arbeiter usw.)                  |           |                                       |
| in Lohngruppe IV . . . . .                                | 100 v. H. |                                       |
| (gelernte Arbeiter und Gleichgestellte)                   |           |                                       |
| in Lohngruppe V . . . . .                                 | 107 v. H. |                                       |
| (gelernte Arbeiter mit hochwertigen Arbeiten usw.)        |           |                                       |
| in Lohngruppe VI . . . . .                                | 114 v. H. |                                       |
| (Vorhandwerker usw.)                                      |           |                                       |

Abschrift

Anlage 5

**Bundeslohntarifvertrag Nr. 13  
vom 1. Juli 1966**

Zwischen  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -  
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die
- a) in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, und
- b) unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.
- Er gilt nicht für die Arbeiter der Hamburger Flughafen-Verwaltung GmbH.

§ 2

Ecklohn

- (1) Ecklohn ist der Lohn des gelernten Arbeiters in der Ortslohnklasse 2, im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Nordrhein-Westfalen der Lohn des Facharbeiters (Lohngruppe A II) in Ortslohnklasse 2.
- (2) Der Ecklohn wird im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände
- a) in Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein  
für die Zeit vom 1. April 1966 bis zum 30. September 1966 auf 315 Pfennig,  
für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an auf 321 Pfennig,
- b) in Baden, Südwürttemberg-Hohenzollern und Württemberg-Baden  
für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 auf 317 Pfennig,  
für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an auf 323 Pfennig,
- c) im Saarland  
für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 auf 318 Pfennig,  
für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an auf 324 Pfennig,
- d) in Nordrhein-Westfalen  
für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 auf 325 Pfennig,  
für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an auf 332 Pfennig  
festgesetzt

§ 3

Ortslohnklassenspannen

Die Ortslohnklassenspannen betragen  
für die Ortslohnklasse 1 (S) . . 105 v. H.  
für die Ortslohnklasse 2 (A) . . 100 v. H.

Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen beträgt die Spanne für die Ortslohnklasse 1 (S) 103 v. H.

Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Beamten geltenden Ortsklassenverzeichnis.

Es entsprechen  
die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,  
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

- ferner im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Berlin in Lohngruppe IV a . . . . . 104 v. H.
- (gelernte Arbeiter nach fünfjähriger Bewährung)
- in Lohngruppe Va . . . . . 111 v. H.
- (gelernte Arbeiter mit hochwertigen Arbeiten usw. nach fünfjähriger Bewährung)
- b) im Bereich der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigungen in Baden, Südwürttemberg-Hohenzollern und Württemberg-Baden
- |   |           |                                       |
|---|-----------|---------------------------------------|
| in Lohngruppe 81 . . . . .                                  | 81 v. H.  | } des Lohnes der Lohngruppe 100 v. H. |
| (ungelernte Arbeiter mit einfachsten Tätigkeiten)           |           |                                       |
| in Lohngruppe 83 . . . . .                                  | 83 v. H.  |                                       |
| (ungelernte Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten)             |           |                                       |
| in Lohngruppe 91 . . . . .                                  | 91 v. H.  |                                       |
| (angelernte Arbeiter)                                       |           |                                       |
| in Lohngruppe 94 . . . . .                                  | 94 v. H.  | } des Lohnes der Lohngruppe 100 v. H. |
| (qualifizierte angelernte Arbeiter)                         |           |                                       |
| in Lohngruppe 100 . . . . .                                 | 100 v. H. |                                       |
| (gelernte Arbeiter und Gleichgestellte)                     |           |                                       |
| in Lohngruppe 107 . . . . .                                 | 107 v. H. |                                       |
| (gelernte Arbeiter mit hochwertigen Facharbeiten)           |           |                                       |
| in Lohngruppe 114 . . . . .                                 | 114 v. H. |                                       |
| (gelernte Arbeiter mit besonders hochwertigen Facharbeiten) |           |                                       |
- c) im Bereich des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden
- |                              |           |                                       |
|------------------------------|-----------|---------------------------------------|
| in Lohngruppe Ia . . . . .   | 81 v. H.  | } des Lohnes der Lohngruppe 100 v. H. |
| in Lohngruppe Ib . . . . .   | 83 v. H.  |                                       |
| in Lohngruppe II . . . . .   | 89 v. H.  |                                       |
| in Lohngruppe IIIa . . . . . | 94 v. H.  |                                       |
| in Lohngruppe IIIb . . . . . | 100 v. H. |                                       |
| in Lohngruppe IIIc . . . . . | 107 v. H. |                                       |
| in Lohngruppe IIId . . . . . | 111 v. H. |                                       |
| in Lohngruppe IIIe . . . . . | 114 v. H. |                                       |
- d) im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Nordrhein-Westfalen
- |  |           |                                       |
|--|-----------|---------------------------------------|
| in Lohngruppe A V . . . . .  | 81 v. H.  | } des Lohnes der Lohngruppe 100 v. H. |
| (Arbeiter mit einfachen oder leichten Arbeiten)  |           |                                       |
| in Lohngruppe A IV . . . . .   | 86 v. H.  |                                       |
| (anzulernende und ungelernete Arbeiter)  |           |                                       |
| in Lohngruppe A III . . . . .  | 93 v. H.  |                                       |
| (angelernte Arbeiter und anzulernende Arbeiter sowie ungelernete Arbeiter mit erschwerter Tätigkeit) |           |                                       |
| in Lohngruppe A II . . . . .   | 100 v. H. |                                       |
| (Facharbeiter mit Werkprüfung und gleichwertige Berufe)  |           |                                       |
| in Lohngruppe A I . . . . .  | 106 v. H. |                                       |
| (gelernte Arbeiter und Gleichgestellte)  |           |                                       |
| in Lohngruppe A 0 . . . . .  | 112 v. H. |                                       |
| (gelernte Arbeiter mit besonders qualifizierter Spezialtätigkeit)                                    |           |                                       |

e) im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar

in Lohngruppe 81 .....	81 v. H.	} des Lohnes der Lohngruppe 100 v. H.
(ungerlernte Arbeiter mit einfachsten Tätigkeiten)		
in Lohngruppe 83 .....	83 v. H.	
(ungerlernte Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten)		
in Lohngruppe 89 .....	89 v. H.	
(angelernte Arbeiter)		
in Lohngruppe 95 .....	95 v. H.	
(angelernte Arbeiter mit schwierigen Tätigkeiten)		
in Lohngruppe 100 .....	100 v. H.	
(gelernte Arbeiter und Gleichgestellte)		
in Lohngruppe 110 .....	110 v. H.	
(gelernte Arbeiter mit hochwertigen Facharbeiten)		
in Lohngruppe 120 .....	120 v. H.	
(gelernte Arbeiter mit besonders schwierigen hochwertigen Facharbeiten)		

(2) Die in bezirklichen Tarifverträgen vereinbarten Spannen für weitere Lohngruppen, einschließlich der Lohngruppenspannen für Arbeiter im Fahrdienst der Nahverkehrsbetriebe, bleiben bestehen.

(3) Für die Einreihung in die einzelnen Lohngruppen sind die bei Abschluß dieses Tarifvertrages geltenden Bezirkstarifverträge maßgebend.

#### § 5

##### Zulagen

(1) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 25 Pfennig gezahlt. Die Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohnes.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände in Baden, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Schleswig-Holstein, Südwürttemberg-Hohenzollern und Württemberg-Baden

nach 2 Jahren 2 v. H.	} des in § 2 Abs. 2 Buchst. a) genannten Ecklohnnes.
nach 4 Jahren 2,5 v. H.	
nach 6 Jahren 3,5 v. H.	
nach 8 Jahren 4 v. H.	

Sie beträgt im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen

nach 2 Jahren 1 v. H.	} des in § 2 Abs. 2 Buchst. d) genannten Ecklohnnes.
nach 4 Jahren 1,5 v. H.	
nach 6 Jahren 2 v. H.	
nach 8 Jahren 2,5 v. H.	

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit (§ 6 BMT-G); § 20 Satz 2 der Anlage 1 zum BMT-G und § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Dienstalterszulage wird vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Unterabsatz 4 für ihre Zahlung jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Zeiten, die nach § 5 Abs. 3 Unterabs. 1 BLT Nr. 11 für die Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen waren, werden auch für die Berechnung der Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag berücksichtigt.

(3) Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Berlin wird in allen Lohngruppen eine Zulage von einem Pfennig gezahlt. Soweit für Arbeiter bei den Berliner Ausstellungen (mit Ausnahme der Abteilung Berek-Druckerei und der Abteilung Berek-Anschlag) sowie bei den Berliner Gaswerken und den Berliner Wasserwerken eine Lohnzulage von sechs Pfennig und für Arbeiter bei den Berliner Verkehrs-Betrieben (mit Ausnahme des Fahrpersonals und anderer tarifvertraglich bezeichneter Gruppen) eine Lohnzulage von fünf Pfennig tarifvertraglich vereinbart ist, verbleibt es dabei.

(4) Bei den Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes verbleibt es bei der bisherigen allgemeinen Betriebszulage von zwei Pfennig nach der bezirklichen Vereinbarung vom 11. Juni 1951.

#### § 6

##### Sozialzuschlag

Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 v. H.

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 60 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 28. Juli 1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1964 für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeitgebers Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollerklärungen:

1. Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 40 Abs. 1 Buchst. b BMT-G; die Dreimonatsfrist nach der Protokollerklärung zu Buchstabe b braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein. Der Sozialzuschlag wird auch bei einer bezirklichen Regelung nach § 67 Nr. 40 Abs. 5 BMT-G neben dem Urlaubslohn gezahlt.

2. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundessozialgerichts über die Frage, ob für Kinder, für die nach § 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 12. Juni 1964 der Kinderzuschlag nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe zusteht. Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, erhält der Arbeiter den Sozialzuschlag auch für die Kinder, für die er ihm ohne diese Vorschrift zugestanden hätte.

#### § 7

##### Lohntafeln

(1) Die Lohntafeln werden nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften bezirklich erstellt; sie gelten als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

(2) Bei der Errechnung der Tabellenlöhne ist, vom vereinbarten Ecklohn ausgehend, zunächst der Tabellenlohn für die der Ecklohngruppe entsprechende Lohngruppe in der Ortslohnklasse 1 zu errechnen. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Aus diesen Tabellenlöhnen sind sodann die Tabellenlöhne der übrigen Lohngruppen in den einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen; Satz 2 gilt hierbei entsprechend. Zu den so errechneten Beträgen tritt die Lohnzulage gemäß § 5 Abs. 1.

(3) Soweit für das Fahrpersonal in Nahverkehrsbetrieben besondere Lohngruppen bestehen, werden die Tabellenlöhne nach den Grundsätzen dieses Tarifvertrages bezirklich neu berechnet.

#### § 8

##### Bezirkliche Regelungen

Die Lohnarbeitsverträge für Straßenwärter, Straßenbauarbeiter und Straßenbauhilfsarbeiter der Landkreise und der Kommunalverbände höherer Ordnung werden bezirklich vereinbart.

#### § 9

##### Sonderregelung für die Verkehrsbetriebe der Stadt Ludwigshafen (Rhein)

Für die Arbeiter der Verkehrsbetriebe der Stadt Ludwigshafen (Rhein) gelten der Ecklohn und die Lohngruppenspannen im Bereich der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung in Württemberg-Baden.

#### § 10

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1966 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind.

#### § 11

##### Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden. Abweichend hiervon kann § 4 mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1966, schriftlich gekündigt werden.

Köln/Stuttgart, den 1. Juli 1966.

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand  
gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -  
gez. Unterschriften

**Anlage 5**

Abschrift  
**Löhne nach dem Bundeslohntarifvertrag Nr. 13**  
Stundenlohn in Pf ab 1. 4. 1966

Lohngruppen	Dienstalterszulage	Ortslohnklassen	
		1 (S) 105%	2 (A) 100%
Ia = 81 v. H.	Anfangslohn	293	280
	nach 2 Jahren	299	286
	nach 4 Jahren	301	288
	nach 6 Jahren	304	291
	nach 8 Jahren	306	293
Ib = 83 v. H.	Anfangslohn	300	286
	nach 2 Jahren	306	292
	nach 4 Jahren	308	294
	nach 6 Jahren	311	297
	nach 8 Jahren	313	299
II = 89 v. H.	Anfangslohn	320	305
	nach 2 Jahren	326	311
	nach 4 Jahren	328	313
	nach 6 Jahren	331	316
	nach 8 Jahren	333	318
III = 94 v. H.	Anfangslohn	336	321
	nach 2 Jahren	342	327
	nach 4 Jahren	344	329
	nach 6 Jahren	347	332
	nach 8 Jahren	349	334
IV = 100 v. H.	Anfangslohn	356	340
	nach 2 Jahren	362	346
	nach 4 Jahren	364	348
	nach 6 Jahren	367	351
	nach 8 Jahren	369	353
V = 107 v. H.	Anfangslohn	379	362
	nach 2 Jahren	385	368
	nach 4 Jahren	387	370
	nach 6 Jahren	390	373
	nach 8 Jahren	392	375
VI = 114 v. H.	Anfangslohn	402	384
	nach 2 Jahren	408	390
	nach 4 Jahren	410	392
	nach 6 Jahren	413	395
	nach 8 Jahren	415	397
VII = 121 v. H.	Anfangslohn	426	406
	nach 2 Jahren	432	412
	nach 4 Jahren	434	414
	nach 6 Jahren	437	417
	nach 8 Jahren	439	419

**Anlage 5**

Abschrift  
**Löhne nach dem Bundeslohntarifvertrag Nr. 13**  
Stundenlohn in Pf ab 1. 10. 1966

Lohngruppen	Dienstalterszulage	Ortslohnklassen	
		1 (S) 105%	2 (A) 100%
Ia = 81 v. H.	Anfangslohn	298	285
	nach 2 Jahren	304	291
	nach 4 Jahren	306	293
	nach 6 Jahren	309	296
	nach 8 Jahren	311	298

Lohngruppen	Dienstalterszulage	Ortslohnklassen	
		1 (S) 105%	2 (A) 100%
Ib = 83 v. H.	Anfangslohn	305	291
	nach 2 Jahren	311	297
	nach 4 Jahren	313	299
	nach 6 Jahren	316	302
	nach 8 Jahren	318	304
II = 89 v. H.	Anfangslohn	325	311
	nach 2 Jahren	331	317
	nach 4 Jahren	333	319
	nach 6 Jahren	336	322
	nach 8 Jahren	338	324
III = 94 v. H.	Anfangslohn	342	327
	nach 2 Jahren	348	333
	nach 4 Jahren	350	335
	nach 6 Jahren	353	338
	nach 8 Jahren	355	340
IV = 100 v. H.	Anfangslohn	362	346
	nach 2 Jahren	368	352
	nach 4 Jahren	370	354
	nach 6 Jahren	373	357
	nach 8 Jahren	375	359
V = 107 v. H.	Anfangslohn	386	368
	nach 2 Jahren	392	374
	nach 4 Jahren	394	376
	nach 6 Jahren	397	379
	nach 8 Jahren	399	381
VI = 114 v. H.	Anfangslohn	409	391
	nach 2 Jahren	415	397
	nach 4 Jahren	417	399
	nach 6 Jahren	420	402
	nach 8 Jahren	422	404
VII = 121 v. H.	Anfangslohn	433	413
	nach 2 Jahren	439	419
	nach 4 Jahren	441	421
	nach 6 Jahren	444	424
	nach 8 Jahren	446	426

**Anlage 5**

Abschrift

**Löhne nach dem Bundeslohntarifvertrag Nr. 13**  
- unter dem 20. Lebensjahr -  
Stundenlohn in Pf ab 1. 4. 1966

Lohngruppen	Dienstalterszulage	Ortslohnklassen	
		1 (S) 105%	2 (A) 100%
Ia Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H.	nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H.	199	191
	nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	253	242
		280	267
Ib Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H.	nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H.	204	195
	nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	259	247
		286	273
II Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H.	nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H.	217	207
	nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	276	263
		305	291
III Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H.	nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H.	227	217
	nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	289	277
		320	306
IV Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H.	nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H.	240	230
	nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	306	293
		339	324
V Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H.	nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H.	—	—
	nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	361	345

Abschrift  
**Löhne nach dem Bundeslohntarifvertrag Nr. 13**  
 – unter dem 20. Lebensjahr  
 Stundenlohn in Pf ab 1. 10. 1966

Lohngruppen	Ortslohnklassen	
	1 (S) 105%	2 (A) 100%
Ia Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H. nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H. nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	202 257 284	194 246 272
Ib Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H. nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H. nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	207 263 291	198 251 278
II Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H. nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H. nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	220 280 310	211 268 297
III Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H. nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H. nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	231 294 326	221 282 312
IV Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H. nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H. nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	244 311 345	234 298 330
V Bis zum 16. Lebensjahr 65 v. H. nach dem 16. Lebensjahr 85 v. H. nach dem 18. Lebensjahr 95 v. H.	— — 368	— — 351

**Nr. 98**

**Gesetz,  
betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle.**

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Zwischenahn wird eine 4. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg den 2. Dezember 1966.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Jacobi, D. D.  
Bischof

**Nr. 99**

**Verwaltungsanordnung  
zur Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker**

Oldenburg, den 3. Februar 1967.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1963 zur Änderung des Gesetzes betreffend Organisten und Kirchengemeindebeamten vom 24. Januar 1931 (GVBl. Bd. XV, S. 164) erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses und im Benehmen mit dem Verband der Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. folgende Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung vom 25. Februar 1963 (GVBl. Bd. XV, Seite 164).

Artikel 1

- § 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Vergütung der im Hauptamt angestellten Kirchenmusiker wird durch die Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“
- § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

A. Organistendienst:

- wöchentlich 1 Gottesdienst (sonn- und feiertags)..... monatl. 95 DM
- wöchentlich 2 Gottesdienste (sonn- und feiertags, z. B. Haupt- und Kindergottesdienst) ..... monatl. 115 DM
- wöchentlich 2 zeitlich getrennte Gottesdienste ..... monatl. 140 DM
- wöchentlich regelmäßig mehr als zwei zeitlich getrennte Gottesdienste monatl. 155 DM

B. Chorleiterdienst:

- Leitung eines Kirchenchors mit mindestens 25 Übungsstunden jährlich monatl. 50 DM
- Leitung eines Kirchenchors mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich im Gottesdienst mitwirkt..... monatl. 90 DM“

3. Bei § 2 Absatz 1 wird folgender Abschnitt angefügt:

„C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchors mit regelmäßigeinem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei kirchlichen Veranstaltungen mitwirkt..... monatl. 50 DM“

4. Bei § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Für die Leiter von Posaunenchor sind die Absätze 1 und 3 anzuwenden; Zuschläge nach Absatz 2 werden nicht gewährt.“

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für einzelne kirchenmusikalische Dienste gelten folgende Sätze:

- Hauptgottesdienst mit Abendmahl ..... 15 DM
- Hauptgottesdienst ohne Abendmahl ..... 12 DM
- Wochengottesdienste ..... 10 DM
- Kindergottesdienst ..... 10 DM
- Selbständige Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) ..... 10 DM
- Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottesdienst..... 8 DM
- Musikalische Sonderleistungen bei Kasualien (einschl. Probe) auf Wunsch der Beteiligten: – nach Vereinbarung – mindestens..... 20 DM
- Singstunde ..... 10 DM
- Kurze Andachten und Bibelstunden ..... 8 DM“

Artikel 2

Die Verwaltungsanordnung tritt wie folgt in Kraft:

- Art. 1 Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1966,
- Art. 1 Ziffern 1 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1967,
- Art. 1 Ziffern 3 und 4 mit Wirkung vom 1. April 1967.

Oldenburg, den 3. Februar 1967.

Evangelisch-Lutherischer  
Oberkirchenrat  
gez. Dr. H. Schmidt  
Oberkirchenrat

**Nr. 100**

**Bekanntmachung  
der Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker**

Oldenburg, den 21. Februar 1967.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker in der gültigen Fassung:

Evangelisch-Lutherischer  
Oberkirchenrat  
gez. Dr. H. Schmidt  
Oberkirchenrat

**Verwaltungsanordnung,  
betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchen-  
musiker**

§ 1

Die Vergütung der im Hauptamt angestellten Kirchenmusiker wird durch die Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

(1) Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

A. Organistendienst:

1. wöchentlich 1 Gottesdienst (sonn- und feiertags) ..... monatl. 95 DM
2. wöchentlich 2 Gottesdienste (sonn- und feiertags, z. B. Haupt- und Kindergottesdienst) ..... monatl. 115 DM
3. wöchentlich 2 zeitlich getrennte Gottesdienste ..... monatl. 140 DM
4. wöchentlich regelmäßig mehr als zwei zeitlich getrennte Gottesdienste ..... monatl. 155 DM

B. Chorleiterdienst:

1. Leitung eines Kirchenchors mit mindestens 25 Übungsstunden jährlich ... monatl. 50 DM
2. Leitung eines Kirchenchors mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich im Gottesdienst mitwirkt ..... monatl. 90 DM

C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchors mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei kirchlichen Veranstaltungen mitwirkt ..... monatl. 50 DM

(2) Vorstehende Sätze gelten als Pauschalbeträge für den regelmäßigen Dienst einschließlich der jährlichen Passionsandachten u. ä. Die Leitung eines Kinderchors, der lediglich den Gemeindegesang stützt (Gesetz vom 24. 2. 1925, GVBl. Bd. X, S. 29; Dienstanweisung für Organisten vom 15. 3. 1959, GVBl. Bd. XV, S. 38), wird nicht besonders vergütet.

(3) Bei 14täglichem Organistendienst vermindern sich die Sätze (Abs. 1 Buchst. A) auf die Hälfte.

(4) In besonders gelagerten Fällen kann die Vergütung mit Zustimmung des Oberkirchenrats abweichend von Absatz 1 bestimmt werden.

§ 3

(1) Die obigen Sätze gelten für Kirchenmusiker im Nebenamt mit C-Prüfung.

- (2) Kirchenmusiker im Nebenamt erhalten
- a) mit A-Prüfung einen Zuschlag von 40%,
  - b) mit B-Prüfung einen Zuschlag von 30% dieser Sätze.

(3) Kirchenmusiker ohne C-Prüfung (Hilfsorganisten) erhalten

- a) mit Eignungsnachweis 75%,
  - b) ohne Eignungsnachweis 60%
- der oben angegebenen Sätze.

(4) Für die Leiter von Posaunenchören sind die Absätze 1 und 3 anzuwenden; Zuschläge nach Absatz 2 werden nicht gewährt.

§ 4

Die Vergütung wird

nach 6 Jahren um 5%,  
nach 12 Jahren um weitere 10%,  
nach 20 Jahren um weitere 10%

erhöht, wenn der Kirchenmusiker seiner Fortbildungspflicht nachkommt.

§ 5

(1) Für einzelne kirchenmusikalische Dienste gelten folgende Sätze:

1. Hauptgottesdienst mit Abendmahl ..... 15 DM
2. Hauptgottesdienst ohne Abendmahl ..... 12 DM
3. Wochengottesdienste ..... 10 DM
4. Kindergottesdienst ..... 10 DM
5. Selbständige Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) ..... 10 DM

6. Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottesdienst 8 DM
7. Musikalische Sonderleistungen bei Kasualien (einschließlich Probe) auf Wunsch der Beteiligten: - nach Vereinbarung - mindestens ..... 20 DM
8. Singstunde ..... 10 DM
9. Kurze Andachten und Bibelstunden ..... 8 DM

(2) Vorstehende Sätze finden Anwendung

- a) bei Vertretungen,
- b) bei besonderer Inanspruchnahme des Kirchenmusikers, die über den regelmäßigen Dienst hinausgeht,
- c) Nr. 7 auch für hauptamtliche Kirchenmusiker.

Gelegentliche kirchenmusikalische Dienste kleineren Umfangs sind durch die Pauschalvergütung nach § 2 abgegolten.

(3) Kirchenmusiker ohne Prüfung erhalten

- a) mit Eignungsnachweis 75%,
  - b) ohne Eignungsnachweis 60%
- der Sätze nach Abs. 1.

Oldenburg, den 21. Februar 1967.

Evangelisch-Lutherischer  
Oberkirchenrat  
gez. Dr. H. Schmidt  
Oberkirchenrat

**Nr. 101**

**Bekanntmachung,  
betreffend steuerlicher Mietwert von Dienst- bzw. Werk-  
dienstwohnungen.**

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 11. 1. 1967 (Az.: 821-3 - KG 533) betr. steuerlicher Mietwert von Dienst- bzw. Werkdienstwohnungen und der Erlaß des Nds. FinM vom 29. 11. 1966 bekanntgegeben.

Oldenburg (Oldb), den 6. März 1967.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherischer  
Oberkirchenrat 29 Oldenburg, den 11. Januar 1967

**Az.:** 821-3  
KG 533 Er/Ko

An alle  
Ev.-luth. Gemeindekirchenräte

Betr.: Steuerlicher Mietwert von Dienst- bzw. Werkdienst-  
wohnungen

Bei der Bewertung der Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen) der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist bisher der steuerliche Mietwert mit dem Betrag der Dienstwohnungsvergütung angesetzt worden. Gemäß anliegendem Erlaß des Nds. FinMin vom 20. 11. 1966 ist diese Regelung ab 1. 1. 1967 nicht mehr anzuwenden. Künftig ist bei der Bewertung der Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen) der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren.

Danach ist im allgemeinen der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach den Dienst- bzw. Werkdienstwohnungsvorschriften ermittelten örtlichen Mietwert und der Dienst- bzw. Werkdienstwohnungsvergütung als geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen, wenn der Unterschiedsbetrag **20 DM** monatlich übersteigt. Das bedeutet, daß der Mietwert für die jeweilige Dienstwohnung nach dem ortsüblichen Mittelpreis für Wohnungsmieten im Benehmen mit der Mietfestsetzungsstelle der politischen Gemeinde oder nach Beratung durch den Oberkirchenrat umgehend festzustellen ist, falls er nicht bereits feststeht. Hinsichtlich der monatlichen Dienst- oder Werkdienstwohnungsvergütung wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. 9. 1962 (GVBl., XV. Band, Seite 121) hingewiesen. Es wird empfohlen, den errechneten Mietwert mit der Lohnsteuer- oder Veranlagungsstelle des zuständigen Finanzamtes abzustimmen.

Für die durch die Kirchengemeinde dem Dienstwohnungsinhaber **unentgeltlich** zugewiesene Garage ist neben dem errechneten Mietwert für die Wohnung ein zusätzlicher steuerpflichtiger Betrag von **25 DM** zu berücksichtigen. Wird von dem

Dienstwohnungsinhaber eine Garagenmiete nach Maßgabe des Abschnitts VII, Ziff. 1 der Anordnung, betr. Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 20. 8. 1962 (GVBl., XV. Band, Seite 118 ff.) gezahlt, so ist nur der verbleibende Betrag von monatlich **15 DM** als steuerpflichtiges Einkommen zugrunde zu legen.

Die in Betracht kommenden Gemeindekirchenräte werden gebeten, unverzüglich bei den Inhabern von Dienst- bzw. Werkdienstwohnungen den Unterschiedsbetrag feststellen zu lassen und die Kirchenrechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag, soweit er **20 DM** monatlich übersteigt, ab **1. 1. 1967** dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen, damit sich bei Betriebsprüfungen durch das Finanzamt keine Nachforderungen ergeben.

Dieses Rundschreiben bezieht sich nicht auf die Pfarrerdienstwohnungen, für die der steuerliche Mietwert vom Oberkirchenrat berechnet wird.

gez. Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

Abschrift

### Steuerlicher Mietwert von Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen)

Erl. d. Nds. FinM v. 29. 11. 1966 – S 2175 – 15 – 31 4 –  
Bezug: Abschnitt II Ziff. 8 meines Erl. vom 28. 2. 1966 – S 2228  
– 80 – 31 4 –

In Abschnitt II Ziff. 8 meines o. b. Erl. habe ich folgendes angeordnet:

„Mietwert von Dienstwohnungen

Auf Grund meines Erl. vom 17. 7. 1953 – S 2175 – 15 – 31 2 – ist bisher nach dem Erl. des früh. RMF vom 1. 11. 1938 – S 2175 – 107/III – bei der Bewertung der Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen) der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der steuerliche Mietwert stets mit dem Betrag der angerechneten Dienstwohnungsvergütung angesetzt worden. Diese Regelung ist zukünftig nicht mehr anzuwenden. Bei der Bewertung der Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen) der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist künftig nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren.“

Danach ist im allgemeinen der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach den Dienstwohnungsvorschriften bzw. Werkdienstwohnungsvorschriften ermittelten örtlichen Mietwert (vgl. meinen RdErl. vom 29. 11. 1965 – Nds. MBl. S. 1217 – GültL 82/88) und der Dienst- bzw. Werkdienstwohnungsvergütung als geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen, wenn der Unterschiedsbetrag **20 DM** monatlich übersteigt (vgl. Abschn. 2 Abs. 2 Ziff. 3 LStR).

Soweit bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1966 noch nach der durch Erl. vom 28. 2. 1966 – S 2228 – 80 – 31 4 – außer Kraft gesetzten Regelung verfahren wird, bitte ich das nicht zu beanstanden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

## Nr. 102

### Bekanntmachung, betreffend Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln

Nachstehend werden die im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß erlassenen Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln bekanntgemacht.

Oldenburg, den 30. 3. 1967

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

### Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln

Durch die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln soll Bediensteten der Kirche, deren Beschäftigung im kirchlichen Dienst auf die Dauer erwartet werden kann, geholfen werden,

sich angemessenen Wohnraum am Beschäftigungsort oder in zumutbarer Entfernung von diesem zu beschaffen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1. Wohnungsfürsorgemittel können erhalten:
  - a) Bedienstete, deren Wohnverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung unzureichend sind, oder Bedienstete, die in einer unzumutbaren Entfernung vom Dienstort wohnhaft sind.
  - b) Bedienstete, die innerhalb von 10 Jahren in den Ruhestand treten werden oder sich bereits im Ruhestand befinden, wenn durch ihre anderweitige Unterbringung eine Wohnung frei wird, die einem kirchlichen Bediensteten zur Verfügung gestellt wird und an deren Besetzung mit einem kirchlichen Bediensteten ein dienstliches Interesse besteht.
2. Wohnungsfürsorgemittel können zur Erlangung von angemessenem Wohnraum, für den Bau eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung oder zum Ausbau einer bereits vorhandenen unzureichenden Wohnung gewährt werden. Die Förderung ist in der Regel auf Bauvorhaben im öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau beschränkt. Sie erstreckt sich auf Wohnraum, der zur angemessenen Unterbringung des Bediensteten und seiner Familie bestimmt ist. Einliegerwohnungen werden nicht gefördert. Sie können auch zum Erwerb eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder einer Kleinsiedlung gewährt werden, sofern das zu erwerbende Gebäude nach dem 1. Januar 1950 bezugsfertig geworden ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine Überprüfung des baulichen Zustandes durch den Oberkirchenrat keine Beanstandung ergeben hat.
3. Der Antragsteller muß bei der Antragstellung mindestens drei Jahre im Dienst der Kirche stehen. Dabei kann die abgeleistete Beschäftigungszeit bei einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes angerechnet werden, soweit der Antragsteller ohne Unterbrechung der Beschäftigungszeit seine Dienststelle gewechselt hat.
4. Wohnungsfürsorgemittel können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Sie dienen in der Regel der nachstelligen Finanzierung; sie werden nur gewährt, wenn die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist. Die Eigenleistungen müssen mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten betragen.
5. Über die Anträge entscheidet:
  - a) für die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Werkes oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung stehenden Bediensteten der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat bzw. den Werken. Wohnungsfürsorgemittel aus Mitteln einer Kirchengemeinde bzw. eines kirchlichen Werkes u. ä. dürfen im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller kirchlichen Bediensteten nur mit der Genehmigung des Oberkirchenrates gewährt werden;
  - b) für alle übrigen Bediensteten der Oberkirchenrat.
6. Wohnungsfürsorgemittel können den unter Ziff. 1 a genannten Bediensteten nur als Darlehen bis zu 15000 DM bewilligt werden. Das Darlehen ist mit jährlich 2% zu verzinsen und mit mindestens 3% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Wohnungsfürsorgemittel können den unter Ziff. 1 b genannten Bediensteten nur als Darlehen bis zu 5000 DM gewährt werden. Das Darlehen ist mit 2% zu verzinsen und innerhalb von 10 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen.
7. Mit dem Antrage auf Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln sind vorzulegen:
  - a) ein vollständiger Finanzierungsplan einschl. der Bewilligungsbescheide,
  - b) bei geplantem Neubau genehmigte Bauzeichnungen nebst Baubeschreibung,
  - c) beim Erwerb eines Hausgrundstückes das Brandkassenprotokoll und der Einheitswertbescheid.
8. Der kirchliche Bedienstete kann das Darlehen ganz oder teilweise zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen. Seitens der Bewilligungsbehörde kann das Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung sofortiger Fälligkeit gekündigt werden, wenn der kirchliche Bedienstete
  - a) vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Förderung von Bedeutung waren,

- b) mit der Zahlung einer Zins- oder Tilgungsrate ganz oder teilweise länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
- c) den mit den Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnraum ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde vermietet oder veräußert,
- d) aus dem Dienst der Kirche ausscheidet oder mit der Errichtung des Bauvorhabens nach Ablauf einer Frist von 1½ Jahren, gerechnet vom Tage der Auszahlung an, noch nicht begonnen hat.
- e) Das Darlehen ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereitester Stelle zu sichern.

#### Rundschreiben 1966

1. Konfirmation 1966
2. Mieterhöhungen nach dem dritten Bundesmietengesetz
3. Änderung des Grundsteuergesetzes
4. Revision des Liederanhangs zum evang. Kirchengesangbuch
5. Kollektenempfehlung für die Bibelverbreitung in der Welt
6. Konditionaltaufen
7. Auslegung der Artikel 56 und 133 der Kirchenordnung
8. Bruderdienstopfer
9. Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung
10. Ist-Aufkommen an Ortskirchensteuern
11. Pfarrergesetz
12. Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1966
13. Gespräch über die Denkschrift „Die Lage der Vertriebenen...“
14. Sicherungsverfilmung der ältesten Kirchenbücher und Archivalien
15. Beerdigung togeborener Kinder
16. Termin des Erntedankfestes
17. Denkmalspflege, Denkmalschutzgesetz für das Herzogtum Oldenburg
18. Dank- und Grußwort an alle Kirchensteuerzahler
19. Probedrucke von Gemeindebriefen
20. Änderung der Ortszuschläge für Bedienstete im öffentlichen Dienst
21. Hebung der Ortskirchensteuern
22. Thema für die Kreissynoden 1966
23. Anordnung betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste der Kirchengemeinden
24. Kirchliches Archivgut aus den deutschen Ostgebieten
25. Seelsorgerliche Betreuung der Schwerhörigen und Spät-ertaubten
26. Pfarrergesetz
27. Neufassung des Dienststeuergesetzes
28. Pastorinnengesetz
29. Katholische Trauung
30. Mitglieder des Gemeindekirchenrats, die als Vertriebene aus den ostdeutschen Gebieten stammen
31. Friedhofsgebühren
32. Standsicherheit von Grabdenkmälern auf kirchl. Friedhöfen
33. Rundverfügung vom 16. 6. wegen der Umstellung des Patrimonialbuches auf Karteiblätter
34. Zur Frage der kirchl. Raumordnung in Niedersachsen
35. Entschädigung bei Kraftfahrzeugunfällen
36. Instandhaltung der Friedhöfe
37. Bescheinigungen für Urnenbeisetzungen
38. Ordnung für Benutzung kirchl. Archivalien
39. Muster für Benutzungsanträge
40. Vorbereitung der Bischofswahl
41. Staatl. Zuschuß für die Beseitigung von Kriegsschäden in kirchl. Gebäuden
42. Sondererhebung über Kirchengesamtheiten Erwachsener 1967
43. Predigttexte für das Kirchenjahr 1966/67
44. Wahl des Bischofs
45. Urlaub
46. Urlaub
47. Bekanntgabe der Synode für die Gemeindekirchenräte und die Pfarrer

48. Aufstellung des Haushaltsplanes 1967
49. Berücksichtigung von Lohnsteuerfreibeträgen
50. Schriftwechsel mit Pfarrdiakonen
51. Ist-Aufkommen an Ortskirchensteuern
52. Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung
53. Postversand und Aktenzeichen
54. Anordnung betr. Kirchenkollekten im Jahr 1967
55. Bezug des Amtsblattes der EKD ab 1. Januar 1967
56. Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

## NACHRICHTEN

### Gestorben:

19. 12. 1966 Pfarrer i. R. Wilhelm Meyer, Delmenhorst

### Berufen:

16. 11. 1966 Pastor Hans-Joachim Menzel zum Pfarrer in Lastrup  
 1. 12. 1966 Pfarrer Horst Grotrian, Idafehn, zum Pfarrer in Brake  
 Pastor Günter von Boetticher zum Pfarrer in Oldenburg, Christuskirche  
 1. 1. 1967 Pfarrer Siegfried Lundbeck zum Pfarrer in Nordenham  
 1. 2. 1967 Pastor Eberhard Appel, Schortens/Roffhausen, zum Pfarrer in Roffhausen  
 1. 2. 1967 Pastor Christoph Grotjahn zum Pfarrer in Strückhausen  
 16. 2. 1967 Pfarrer Hartmut Schultze, Cäcilienroden, zum Pfarrer in Eversten

### Eingeführt:

27. 11. 1966 Pfarrer Wilfried Voigts in Edewecht  
 Pastor Bernhard Althusmann in Edewecht  
 11. 12. 1966 Pastor Rudolf Brahms in Minsin  
 18. 12. 1966 Pfarrer Horst Grotrian in Brake  
 Pastor Wilhelm Damm in Rastede/Lehmden  
 8. 1. 1967 Pastor Günter von Boetticher in Oldenburg, Christuskirche  
 12. 2. 1967 Pastor Hans-Joachim Menzel in Lastrup

### Ordiniert:

4. 12. 1966 Pfarrvikar Uwe Höppner, Edewecht  
 Pfarrvikar Klaus von Mering, Rastede

### Die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle erhielten:

1. 12. 1966 Pastor Rolf Amling, Delmenhorst  
 1. 1. 1967 Pastor Christoph Grotjahn, Strückhausen  
 Pastor Eberhard Appel, Roffhausen

### Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

30. 11. 1966 Pastor Klaus Völkers, Ofenerdiek, wegen Übernahme eines Dienstes in der Ev. Kirche im Rheinland  
 31. 12. 1966 Frau Vikarin Brigitte Herrmann

### In den Rubestand versetzt:

31. 12. 1966 Kirchenamtmannt Hans Zachle, Oldenburg

### Die 1. theologische Prüfung bestand:

14. 9. 1966 Martin Haas, Jade  
 Robert R. Regel, Münster  
 20. 10. 1966 Volkmar Heger, Braunschweig  
 Frank Klimmeck, Braunschweig

### Die 2. theologische Prüfung bestand:

13. 9. 1966 Eberhard Appel, Roffhausen  
 Harald Gross, Wilhelmshaven-Bant  
 Uwe Höppner, Friesoythe  
 Klaus von Mering, Rastede

### Die Organistenprüfung bestand:

22. 11. 1966 Ingeborg Brandt, Wilhelmshaven